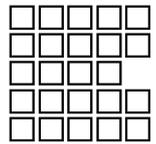


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 9.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/127/2022	6
Übersicht 05/2022 13/127/2022	7
TOP Ö 9.2 Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) bei der Stadt Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 20/029/2022	9
TOP Ö 9.3 Mehrkosten beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgrund ausbleibender Förderung und erhöhter Baukosten	
Mitteilung zur Kenntnis 510/075/2022	11
TOP Ö 10 Erinnerungs- und Zukunftsort HuPfla Erlangen: Zwischenbericht	
Beschlussvorlage 13/128/2022	13
Anlage 1_Zwischenbilanz 13/128/2022	16
Anlage 2_Finanzierungsplan 13/128/2022	19
Anlage 3_Lageplan 13/128/2022	21
TOP Ö 11 Weiterentwicklung im Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt	
Beschlussvorlage 13-2/095/2022	22
TOP Ö 12 Fraktionsantrag: Erlangen-App – Stadt und Bürger*innen vernetzen	
Beschlussvorlage 17/025/2022	25
063 - Fraktionsantrag 17/025/2022	27
TOP Ö 13 Medical Valley Center GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrag	
Beschlussvorlage BTM/046/2022	29
Anlage 1 Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Entwurf mit Kommentierungen) BTM/046/2022	32
Anlage 2 Aktuell geltender Gesellschaftsvertrag (mit dem ursprünglichen Firmennamen IZMP) BTM/046/2022	45
TOP Ö 14 GEWOBAU: Änderung von Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat; hier: Fraktionsantrag der Grüne Liste vom 10.03.2022, Nr. 052/2022	
Beschlussvorlage BTM/047/2022	67
Anlage_Fraktionsantrag Nr. 052-2022 der Grünen Liste vom 10.03.2022 BTM/047/2022	70
TOP Ö 15 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13)	
Beschlussvorlage 13-2/098/2022	71
Amt 13 Budgetabrechnung 2021 13-2/098/2022	74
Amt 13 Sonderrücklage Budgetergebnis 2021 13-2/098/2022	75
TOP Ö 16 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz	
Beschlussvorlage 37/023/2022	76
Amt 37 - Budgetabrechnung 2021 37/023/2022	79
TOP Ö 17 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2020 der Stadtkämmerei, der Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie des Beteiligungsmanagements	
Beschlussvorlage 201/034/2022	80
Anlage 1_Budgetabrechnung 2021 für Amt 20 201/034/2022	85
Anlage 2_Sonderrücklage Budgetergebnis Amt 20_HHJahr 2021 201/034/2022	86

TOP Ö 18 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 11	
Beschlussvorlage 113/048/2022	87
Amt 11 Budgetabrechnung 2021 113/048/2022	90
TOP Ö 19 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 17	
Beschlussvorlage 17/024/2022	91
Anlage - Gesamtbudget eGov, Mittelanmeldung, Verwaltungskostenerstattung, Budget - Budgetdo 17/024/2022	94
Anlage - Gesamtbudget eGov, Mittelanmeldung, Verwaltungskostenerstattung, Budget - Sonderrü 17/024/2022	95
TOP Ö 20 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Rechtsamtes	
Beschlussvorlage 30/040/2022	96
Budgetabrechnung 2021 30/040/2022	99
TOP Ö 21 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 33	
Beschlussvorlage 33/028/2022	100
Anlage Budgetabrechnung 33/028/2022	103
TOP Ö 22 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 34	
Beschlussvorlage 34/010/2022	104
Amt 34 bereinigte Budgetabrechnung 2021 - 12.04.2022 34/010/2022	107
TOP Ö 23.1 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 365E.403 "Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark"	
Vorlage Mittelbereitstellung 242/146/2022	108
TOP Ö 23.2 Mittelbereitstellung Forschungsprojekt	
Vorlage Mittelbereitstellung 13/129/2022	111
TOP Ö 24 Entgeltordnung Theater Erlangen ab der Spielzeit 2022/23	
Beschlussvorlage 44/016/2022	114
KFA-HFPA_Entgeltordnung_Theater Erlangen_Amt 44_Spielzeit 2020-21_alt 44/016/2022	118
KFA-HFPA_Vorschlag Entgeltordnung_Theater Erlangen_Amt 44_Spielzeit 2022-23_neu 44/016/2022	124
TOP Ö 25 Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof	
Beschlussvorlage 47/066/2022	132
Stanke Entwurf 47/066/2022	137
TOP Ö 26 Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen	
Beschlussvorlage 510/074/2022	148



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 11.05.2022 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 9. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 9.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/127/2022
Kenntnisnahme |
| 9.2. | Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) bei der Stadt Erlangen | 20/029/2022
Kenntnisnahme |
| 9.3. | Mehrkosten beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgrund ausbleibender Förderung und erhöhter Baukosten | 510/075/2022
Kenntnisnahme |
| 10. | Erinnerungs- und Zukunftsort HuPfla Erlangen: Zwischenbericht | 13/128/2022
Beschluss |
| 11. | Weiterentwicklung im Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt | 13-2/095/2022
Beschluss |
| 12. | Fraktionsantrag: Erlangen-App – Stadt und Bürger*innen vernetzen | 17/025/2022
Beschluss |
| 13. | Medical Valley Center GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrags | BTM/046/2022
Gutachten |
| 14. | GEWOBAU: Änderung von Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat; hier: Fraktionsantrag der Grüne Liste vom 10.03.2022, Nr. 052/2022 | BTM/047/2022
Beschluss |
| 15. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13) | 13-2/098/2022
Beschluss |
| 16. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz | 37/023/2022
Beschluss |

17.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 der Stadtkämmerei, der Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie des Beteiligungsmanagements	201/034/2022 Beschluss
18.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 11	113/048/2022 Beschluss
19.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 17	17/024/2022 Beschluss
20.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Rechtsamtes	30/040/2022 Beschluss
21.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 33	33/028/2022 Beschluss
22.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 34	34/010/2022 Beschluss
23.	Mittelbereitstellungen	
23.1.	Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 365E.403 "Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark"	242/146/2022 Gutachten
23.2.	Mittelbereitstellung Forschungsprojekt "NS-Euthanasie" Phase 2	13/129/2022 Beschluss
24.	Entgeltordnung Theater Erlangen ab der Spielzeit 2022/23	44/016/2022 Beschluss
25.	Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof	47/066/2022 Gutachten
26.	Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen	510/074/2022 Gutachten
27.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Im Sitzungsraum gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am eigenen Sitzplatz.

Bitte beachten Sie außerdem die jeweils aktuell geltenden Hygienevorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Die Anzahl der Besucher ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen des Sitzungsraumes

begrenzt.

Bitte kommen Sie daher rechtzeitig zur Sitzung.

Eine hybride Teilnahme an der Sitzung ist nicht möglich.

Erlangen, den 3. Mai 2022

STADT ERLANGEN
gez. i. V. Jörg Volleth
Bürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/127/2022

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 29.04.2022 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 05/2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 29.04.2022

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
086/2020	15.06.2020	Erlanger Linke	Kinderbetreuung und Zweck der Aufwandsentschädigung für StadträtInnen regeln Änderungsanträge zum TOP 9 des HFPA am 17.06.2020 (Gemeindesatzung)	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
101/2020	23.06.2020	ÖDP	Antrag zum StR am 25.06.2020, TOP 13: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Erlanger Orts- und Stadtteilbeirat*innen sowie die Beirat*innen in den weiteren Erlanger Gremien	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
122/2020	07.07.2020	Erlanger Linke	Ehrenbürgerwürde	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
163/2020	31.07.2020	SPD, GL, Klimaliste	Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat	Ref. OBM/GST	In Bearbeitung
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klimaliste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
065/2021	09.03.2021	SPD	Gleichstellung voranbringen: Informationsveranstaltungen zum geschlechtergerechten Haushalt und zu geschlechtersensibler Stadtplanung	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
085/2021	25.03.2021	SPD	„Die Periode ist kein Luxus!“ – Kostenlose Bereitstellung von Menstruationsartikeln in öffentlichen Gebäuden und Schulen	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
134/2021	30.04.2021	Klimaliste	Umbenennung des Langemarckplatzes in Klimagerechtigkeitsplatz	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerinnen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
175/2021	07.07.2021	Klimaliste	Neugestaltung der Plakatierungsverordnung	Ref. III/33	In Bearbeitung

365/2021	28.10.2021	Jupa	Kostenfreie Menstruationsprodukte an Erlanger Schulen	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
020/2022	02.02.2022	Klimaliste	Stadtzeitung „Rathausplatz 1“ einstellen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
029/2022	15.02.2022	AfD	Notfallbroschüre: „Was tun im Falle eine Brown-outs / Blackouts?“	Ref. I/37	In Bearbeitung
052/2022	10.03.2022	GL	Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat GEWOBAU	Ref. II/BTM	Behandlung im HFPA am 11.05.2022
063/2022	21.03.2022	FDP	Erlangen-App – Stadt und Bürger*innen vernetzen	Ref. III/17	In Bearbeitung
068/2022	24.03.2022	GL	Bericht zum 365€-Ticket	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
074/2022	29.03.2022	AIB	Ächtung des N-Wortes	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
076/2022	30.03.2022	Klimaliste	Homeoffice und Shared-Desks-Konzept in der Stadtverwaltung	Ref. III/11 mit VI/24	In Bearbeitung
081/2022	31.03.2022	GL, ErLi, FWG	N-Wort verbieten	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/029/2022

Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Freigabe des Projektauftrags „Einführung eines TCMS bei der Stadt Erlangen“ durch den OBM Dr. Janik am 18.03.2022 in der GAG wurde die Implementierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) für die Stadt Erlangen und ihre Eigenbetriebe bis zum 31.12.2025 beschlossen.

Zur Umsetzung wurde eine Projektgruppe bei Referat II/Amt 20 installiert. Im Projektauftrag wurden vier Ziele definiert:

1. Gewährleistung + Dokumentation der vollumfänglichen Erfüllung steuerlicher Anforderungen (Steuerehrlichkeit)
2. Verankerung des Themas Tax Compliance als Führungsthema + Sensibilisierung der Beschäftigten für steuerliche Sachverhalte (Einführung einer TC-Kultur)
3. Schutzschildfunktion für Verwaltungsspitze + Beschäftigte + Stadt Erlangen
4. Optimierung von verwaltungsweiten Prozessen mit Steuerbezug + Verbesserung des Informationsflusses

Das TCMS soll mindestens die sieben Elemente nach IDW PS 1/2016 aufweisen. Der Schwerpunkt wird dabei in der Erledigung folgender Arbeitspakete liegen:

1. Erarbeitung praxisgerechter Lösungen für vorhandene Probleme im steuerlichen Bereich
2. Etablierung standardisierter Verfahren zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen
3. Ausbau / Schaffung klarer Strukturen und Verantwortlichkeiten
4. Erarbeitung Schulungskonzept + Ausweitung Wissensplattform
5. Risikominimierte Anwendung des § 2b UStG
6. Steuerliche Sachverhalte müssen in den Fokus der Führungskräfte (Umstrukturierungen, Neuverträge)

Ohne die Einführung eines TCMS können Korrekturen von Steuererklärungen bzw. Feststellungen bei Betriebsprüfungen Steuerstrafverfahren gegen die steuerpflichtige Stadt Erlangen und deren Vertreter nach sich ziehen. Die Einführung eines TCMS erhöht gemäß Anwendungserlass zur Abgabenordnung TZ 2.6 zu §153 AEAO von 2016 die Exkulpationsmöglichkeiten der Stadt Erlangen, der Verwaltungsspitze und ihrer Beschäftigten erheblich.

Ferner hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ein Pilotprojekt mit dem Ziel gestartet, Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen unter Einbezug des TCMS gezielter setzen zu können (Presseinformation StMFH 24.02.2022).

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/075/2022

Mehrkosten beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgrund ausbleibender Förderung und erhöhter Baukosten

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	12.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

24

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Bei der Planung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung konnten von 2017 bis 2021 Mittel aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm - 4. SIP - berücksichtigt werden (nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021). Die Förderung dient der zusätzlichen Schaffung von bayernweit insgesamt 63.500 Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippen- und Kindergartenplätzen bereitstellen zu können. Nach mehrmaliger Verlängerung des Förderprogramms endete die Antragsfrist für das 4. SIP am 30. Juni 2021, die Frist zur Fertigstellung der Baumaßnahme endet am 30. Juni 2023.

Die Förderung wurde vom Jugendamt für elf in dieser Zeit geplante Baumaßnahmen beantragt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Staates, die nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Gem. Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie werden die Anträge nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bedient.

Nachdem inzwischen die Fördergelder ausgeschöpft sind, teilte die Regierung von Mittelfranken mit, dass die rechtzeitig gestellten Anträge für folgende Bauprojekte wegen Erschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel abgelehnt werden müssen:

Kita Albertus-Magnus in Frauenaarach
Kindergarten Isarstraße (Bauträger Dawonia)

Förderung reduziert um 734.000 €
Förderung reduziert um 405.000 €

Darüber hinaus ist absehbar, dass beim Familienzentrum Röthelheimpark im BBGZ die für die Förderung vorausgesetzte Fertigstellungsfrist 30. Juni 2023 nicht eingehalten werden kann und daher mit dem Ausbleiben der Förderung gerechnet werden muss.

Spielstube/ Krippe, Kindergarten BBGZ

Förderung reduziert um 1.419.000 €

Die Bauzeiten des Familienzentrums haben sich aufgrund der Kündigung des Auftragnehmers für die Grundwasserhaltung um etwa ein Jahr verschoben. Der geplante Baubeginn erfolgte im November 2020 mit der Errichtung der Wasserhaltung. Kurz vor Beginn der Rohbauarbeiten wurde der Firma für die Wasserhaltung seitens der Stadt der Vertrag gekündigt. Bedingt durch die langwierige neue Vergabe dieser Leistung konnte ein Jahr später die Wasserhaltung neu aufgebaut

werden. Die Rohbauarbeiten haben im Jahr 2022 begonnen, der Keller ist im März 2022 fertig betoniert worden. Der aktuelle Bauzeitenplan sieht eine Fertigstellung für das Frühjahr 2024 vor.

Zudem wird aufgrund der verschobenen Bauzeit und der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung mit deutlichen Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung gerechnet (Baukosten 13.431.383 € lt. Beschluss DABau 5.5.3 vom 17.09.2019 (Nr. 242/353/2019); vorhandene Haushaltsmittel Stand 2022: 14,2 Mio €). Bei den jetzt schon beauftragten Firmen (Gerüst, Fassade, Dachabdichtung, technische Gewerke Heizung/Lüftung/Sanitär) sind die jeweiligen Vertragsfristen bereits abgelaufen, sodass die Preise neu verhandelt werden müssen. Bei den noch ausstehenden Vergaben ist aus der Erfahrung mit anderen Projekten mit höheren Kosten zu rechnen. Die genaue Summe kann noch nicht beziffert werden.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/PMA

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/128/2022

Erinnerungs- und Zukunftsort HuPfla Erlangen: Zwischenbericht

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
45, PET

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat unterstützt die zweite Phase des gemeinsamen Forschungsprojekts des Stadtarchivs und des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität. Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro ist für das Haushaltsjahr 2022 anzumelden. Die Mittel für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden angemeldet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Projekt Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen wird weiterhin auf drei Ebenen vorangetrieben. Zuletzt fand am 21. März 2022 eine Sitzung der Lenkungsgruppe statt, in deren Verlauf die Partner im Projekt die nächsten Schritte abgestimmt haben.

Das Referat für Planen und Bauen hat das Büro mt2 Architekten aus Nürnberg mit der Betreuung des städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerbs beauftragt. Nächster Schritt ist die Auslobung des Wettbewerbs, die aus Sicht der Stadt auf eine breite Basis gestellt werden soll. Die Stadt Erlangen wird den Auslobungstext des Wettbewerbs mit den Projektpartnern abstimmen. Dazu gehören auch die Träger der verschiedenen Bauvorhaben im Bereich der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt.

Die Gespräche über die Trägerschaft des Erinnerungs- und Zukunftsorts dauern an. Favorisiert wird die Gründung eines Zweckverbands. Die Stadtverwaltung hat einen Entwurf einer Satzung erstellt, der nun zur Abstimmung mit den Partnern ansteht. In diesem Zusammenhang ist die Stadtspitze auch erneut auf den Freistaat zugegangen. Zuständig ist dort vorläufig das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Die Stadt Erlangen hat zuletzt in Absprache mit den Bezirken Mittel- und Oberfranken und dem Verfasser des Rahmenkonzepts, Prof. Skriebeleit, verschiedene Möglichkeiten erörtert, auf welchem Weg eine Vertiefung des Rahmenkonzeptes erfolgen kann, und schlägt eine Beauftragung des neugegründeten Zentrums Erinnerungskultur an der Universität Regensburg vor. Die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeit inkl. der Kosten befindet sich aktuell in Klärung.

Das Zentrum Erinnerungskultur soll auf der Basis des Rahmenkonzeptes eine Vertiefung erarbeiten, die die Bedürfnisse aller Projektpartner abbildet und bündelt.

Dabei ist neben dem Rahmenkonzept auch die Einbeziehung der (Zwischen-)Ergebnisse des bereits von allen geförderten Forschungsprojekts des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der FAU und des Stadtarchivs zu gewährleisten.

Das gemeinsam vom Institut für Geschichte und Ethik der Medizin der FAU und dem Stadtarchiv durchgeführte Projekt hat seit dem Beginn am 1. Oktober 2019 bereits wichtige Schritte in den Bereichen Forschung, Publikationen und Dissertationen zurückgelegt, weiterhin durch studentische Lehre, Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit und über die offizielle Projekthomepage das Vorhaben öffentlich präsentiert und wirksam dargestellt.

Zum Abschluss der ersten Projektphase am 31. März 2022 ist der erste von zwei geplanten Bänden der wissenschaftlichen Ergebnisse im Manuskript fertiggestellt und wird in der Folge publiziert werden. In einer zweiten Projektphase wird die Arbeit kontinuierlich fortgesetzt und mündet in einen zweiten Band, der insbesondere die erinnerungspolitische Dimension der NS-„Euthanasie“ in Franken thematisieren wird.

Die Projektarbeit in der Phase April 2022-März 2025 soll in der bewährten Weise fortgesetzt werden. Die Projektkosten belaufen sich von Seiten des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin nach derzeitigen Informationen auf 516.000 Euro. Nach Abzug einer inzwischen eingeworbenen Spende sollen die verbleibenden Kosten wie in Phase 1 des Projekts von jedem der bisherigen Zuschussgeber (Stadt, Bezirk Mittelfranken mit Bezirksklinikum, Friedrich-Alexander-Universität und Universitätsklinikum) zu einem Drittel übernommen werden. Unter der Voraussetzung, dass sich die anderen Akteure ebenfalls an der Finanzierung beteiligen, wovon derzeit auszugehen ist, beteiligt sich die Stadt Erlangen mit einem Drittel an den Kosten. Der städtische Anteil beträgt nach derzeitiger Planung 150.000 Euro. Die Stadt Erlangen wird wie im Finanzierungsplan beantragt pro Jahr 50.000 € beitragen. Die Mittel in Höhe von jeweils 50.000 € werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 angemeldet.

Die dritte Sitzung des Forums findet voraussichtlich im Juli statt. Der Stadtrat wird weiterhin über aktuelle Entwicklungen informiert und bei wichtigen Projektschritten eingebunden.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	150.000 €	bei Sachkonto: 5311101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Zwischenbilanz zum Forschungsprojekt
Anlage 2: Kostenberechnung und Finanzierungsplan für die Laufzeit 01.04.2022-31.03.2025
Anlage 3: Lageplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Lehrstuhl für Geschichte der Medizin

Prof. Dr. med. Karl-Heinz Leven
 Telefon: 09131/85-22094
 Telefon: 09131/85-22308 (Sekretariat)
 Telefax: 09131/85-22852
karl-heinz.leven@fau.de

Erlangen, den 26.02.2022

Betreff: Forschungsprojekt NS-„Euthanasie“ in Franken.

Die Heil- und Pflegeanstalt Erlangen, die „Aktion T4“ und das „Hungersterben.“

Projektphase 1. April 2022 – 31. März 2025

Projektzwischenbilanz

Das gemeinsam vom **Institut für Geschichte und Ethik** der Medizin der FAU Erlangen-Nürnberg und dem **Stadtarchiv** durchgeführte Projekt hat seit dem Beginn am 1. Oktober 2019 bereits wichtige Schritte in den Bereichen Forschung, Publikationen und Dissertationen zurückgelegt, weiterhin durch studentische Lehre, Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit und über die offizielle Projekthomepage das Vorhaben öffentlich präsentiert und wirksam dargestellt, wie die folgende skizzenhafte Übersicht zeigt.

Forschung

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der zur Verfügung stehenden (Kranken-) Aktenbestände zu den Opfern der NS-„Euthanasie“ in Erlangen (Bundesarchiv Berlin, Staatsarchiv Nürnberg, Universitätsarchiv der FAU Erlangen-Nürnberg, Archiv des Klinikums am Europakanal) und der Quellen zu Ärzt*innen und Pflegepersonal (Staatsarchiv Nürnberg, Universitätsarchiv der FAU Erlangen, Archiv des Klinikums am Europakanal, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München) • Auswertung der kommunalen und kirchlichen Quellenbestände (Stadtarchiv Erlangen, Stadtarchiv Nürnberg, Diözesanarchiv Bamberg) • Modifizierung des bestehenden Analyseschemas zur Analyse der Krankenakten von „T4“-Opfern • Erarbeitung eines Analyseschemas zur Analyse der Krankenakten von Opfern der „dezentralen Euthanasie“/des „Hungersterbens“ • Präzisierung der biographisch und strukturell orientierten Fragestellung | <ul style="list-style-type: none"> • Clusterbildung für die Opfergruppen • Konzeption einer professionellen Datenbank zur Zusammenführung aller bisher gesammelten Patienteninformationen von über 7300 Patienten in Zusammenarbeit mit dem Interdisziplinären Zentrum für Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften der FAU (IZdigital), abgeschlossener Import aller bislang erhobenen Daten, Beginn der quantitativen und qualitativen Auswertung • Teilnahme an regelmäßigen Arbeitstreffen des Datenbank-Projektes „Bayerische T4-Opfer“ (u.a. Gedenkstätten Hartheim, Grafeneck und Pirna Sonnenstein, Projekte zur NS-„Euthanasie“ in anderen bayerischen Heil- und Pflegeanstalten) • Konzeption und Realisierung einer gemeinsamen Projektwebsite (www.ns-euthanasie-erlangen.de) • Laufende Bearbeitung von Angehörigenanfragen und Unterstützung von Angehörigen bei Akten- und Archivrecherchen |
|--|--|

Dissertationen aus dem Projekt

- Wüstner, Viola: *Der Erlanger Psychiater Friedrich Meggendorfer (1880-1953) und die Universitätspsychiatrie in der NS-Zeit* [Fertigstellung Frühjahr 2022]
- Voggenreiter, Marion: *NS-„Euthanasie“ in Erlangen* [Arbeitstitel]
- Rauh, Philipp: *NS-Medizintäter* [Arbeitstitel]
- Davidson, Robert: *Gustav Kolb (1870-1938), Erlanger Anstaltsdirektor und Reformpsychiater* [erscheint als Buch im Frühjahr 2022]

Publikationen aus dem Projekt

- Susanne Ude-Koeller: NS-Medizin in Erlangen. In: Barriere Sprung. Vom Leben mit Behinderung. Dokumentation zur Ausstellung des Stadtmuseums Erlangen, Erlangen 2020, S. 174-182.
- Marion Voggenreiter/Susanne Ude-Koeller: „...beste Auslese und absolut gesund und lebenshart“- Medizinische Versorgung von Zwangsarbeitenden in Erlangen, in: Stadtarchiv Erlangen (Hg.): Erlangen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen 1918-1945, Teil 1 (Veröffentlichung des Stadtarchivs Erlangen), Erlangen 2021, S. 230-161.
- Philipp Rauh/Marion Voggenreiter/Susanne Ude-Koeller/Karl-Heinz Leven (Hg.): „Medizintäter. Ärzte und Ärztinnen im Spiegel der NS-Täterforschung“. Tagungsband der DFG-Tagung „Medizintäter“, Erlangen 1./2. April 2019 [erscheint 2022].
- Marion Voggenreiter/Susanne Ude-Koeller: „... wir waren nicht darin beteiligt“ - Die Direktoren Wilhelm Einsle und Hermann Müller und die NS-„Euthanasie“ in der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen, in: Philipp Rauh/Marion Voggenreiter/Susanne Ude-Koeller/Karl-Heinz Leven (Hg.): „Medizintäter. Ärzte und Ärztinnen im Spiegel der NS-Täterforschung“. Tagungsband der DFG-Tagung „Medizintäter“, Erlangen 1./2. April 2019 [erscheint im Frühjahr 2022].
- Vierteilige Artikelserie in den Erlangen Nachrichten zum Thema NS-„Euthanasie“ in Erlangen (Sabrina Hartl, Dorothea Rettig, Susanne Ude-Koeller, Marion Voggenreiter), Artikel zum Jahrestag der ersten Deportation von jüdischen Patient*innen aus Erlangen (Dorothea Rettig, Marion Voggenreiter)

Lehre

- Wintersemester 2019/2020: Projektseminar „Patientenmord hinter Sandsteinmauern“ mit Konzeption eines Audiowalks zur Geschichte der NS-Medizinverbrechen in Erlangen (Dr. Susanne Ude-Koeller, Helen Wagner, <https://izi.travel/de/b2e7-patientenmord-hinter-sandsteinmauern/de>)
- Wintersemester 2020/2021: Projektseminar „NS-Medizinverbrechen zwischen Verdrängung und Aufarbeitung“ mit Konzeption eines Podcasts zur „zweiten Geschichte“ der NS-Krankenmorde in Erlangen (Michèle Fink, Marion Voggenreiter, Helen Wagner)
- Sommersemester 2021: Seminar für Studierende der Medizin im Klinischen Studienabschnitt - #everynarmacounts in Zusammenarbeit mit den Arolsen Archives. International Center on Nazi Persecution (Dr. Susanne Ude-Koeller, Marion Voggenreiter)
- Wintersemester 2021/22: Seminar für Studierende der Medizin im Klinischen Studienabschnitt - #everynarmacounts in Zusammenarbeit mit den Arolsen Archives. International Center on Nazi Persecution (Marion Voggenreiter)

Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit

Offizielle Homepage (seit Dez. 2020): <https://www.ns-euthanasie-erlangen.de/de/home>

- **3. Dezember 2019:** Auftaktveranstaltung zum Forschungsprojekt NS-„Euthanasie“ in Erlangen (Prof. Dr. Karl-Heinz Leven, Dr. Andreas Jakob, Dr. Susanne Ude-Koeller, Dorothea Rettig, Sabrina Hartl, Marion Voggenreiter)
- **18. Januar 2020:** Gedenkveranstaltung für die Opfer der „Euthanasie“ in Erlangen (Redner u.a.: Dr. Susanne Ude-Koeller)
- **17. Februar – 13. März 2020:** Ausstellung „Plötzlich gestorben – Ausstellung NS-Rassenhygiene 1933-1945“ (Sabrina Hartl, Dorothea Rettig, Susanne Ude-Koeller, Marion Voggenreiter)
- **13./14. November 2020:** Südwestdeutsche Regionalkonferenz zur Medizin- und Wissenschaftsgeschichte: Vorstellung des Projektes NS-„Euthanasie“ in Erlangen. „Aktion T4“ und „B-Kost“ (Marion Voggenreiter)
- **4. Dezember 2020:** Zoom-Tagung des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin „Dass wir nicht ihre Kerkermeister, sondern ihre Freunde sind“ 150 Jahre Gustav Kolb, Erlanger Anstaltsdirektor und Reformpsychiater
 - Robert Davidson: Gustav Kolb und die Reformpsychiatrie in Erlangen 1911-1934
 - Susanne Ude-Koeller: „Ich selbst habe mich niemals von dem Zustand der Patienten überzeugt“. Die Heil- und Pflegeanstalt Erlangen unter Wilhelm Einsle
 - Marion Voggenreiter: Hinter hohen Anstaltsmauern. NS-„Euthanasie“ in Erlangen. Ein Forschungsprojekt zur Geschichte der NS-Krankenmorde
- **22. Dezember 2020 und 21. Januar 2021:** Beitrag des Franken-Fernsehens zum Audiowalk „Patientenmord hinter Sandsteinmauern“ (Dr. Susanne Ude-Koeller)

- **08. Januar 2021:** Beitrag des BR zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus: „Ohne Gnade“ – Gesprächsrunde zum Thema „Euthanasie“ im Nationalsozialismus (Teilnehmer u.a: Dr. Susanne Ude-Koeller)
- **27. Januar 2021:** Vortragsabend des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus: Von der „Vergangenheitsbewältigung“ zur „Erinnerungsarbeit“. Die deutsche Medizin, die NS-„Euthanasie“ und das Beispiel Erlangen (Prof. Karl-Heinz Leven, Dr. Susanne Ude-Koeller, Michèle Fink, Marion Voggenreiter)
- **8. Mai 2021:** Gedenkveranstaltung für die Opfer der NS-„Euthanasie“ in Erlangen (Redner: u. a. Dr. Susanne Ude-Koeller)
- **19. Mai 2021:** Vortrag Siemens Healthineers MedMuseum: NS-„Euthanasie“ in Erlangen (Prof. Karl-Heinz Leven, Dr. Susanne Ude-Koeller, Michèle Fink, Dorothea Rettig, Marion Voggenreiter)
- **27. Juli 2021:** Vorstellung des Projekts im Rahmen des Begleitprogrammes zur Wanderausstellung „Die Rosenberg – Das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit“ im Justizpalast Nürnberg [verschoben wegen Corona-Beschränkungen]
- **22./23. Oktober 2021:** Workshop „Pfleger im Nationalsozialismus“ (Vortrag von Marion Voggenreiter zur Pflege in der HPA Erlangen)
- **12.-14. November 2021:** NS-„Euthanasie“ in Erlangen - Handlungsspielräume und Stadtgesellschaft. Herbsttagung des Arbeitskreises zur Erforschung der nationalsozialistischen "Euthanasie" und Zwangssterilisation, Brandenburg/Havel (Marion Voggenreiter)
- **27. Januar 2022:** Vortragsabend NS-Morde in der Erlanger Heil- und Pflegeanstalt in Kooperation mit dem 1. FC Nürnberg anlässlich des "Erinnerungstags im deutschen Fußball" (Prof. Karl-Heinz Leven, Dr. Susanne Ude-Koeller, Sabrina Freund, Dorothea Rettig, Marion Voggenreiter)
- **1. Februar 2022:** Vortrag „Das organisierte Hungersterben in der Erlanger Heil- und Pflegeanstalt“ (Dr. Susanne Ude-Koeller, Veranstaltung der VHS Erlangen)

Zusammenarbeit mit dem Bezirk Mittelfranken

- Regelmäßiger Austausch mit der zuständigen Mitarbeiterin des Kulturreferats Bezirk Mittelfranken Frau Kasperek
- Robert Davidson/Susanne Ude-Koeller: "Wird auch der Irrenarzt ...zum Freund und Helfer". Gustav Kolb, Valentin Falthäuser, Gustav Specht und die Entwicklung der Reformpsychiatrie und Universitätspsychiatrie in Mittelfranken von 1900-1934, in: Patient Bezirksklinik. Erhaltung, Nutzung, Weiterentwicklung. Hg. Bezirk Mittelfranken durch Saskia Müller, Baden-Baden 2020, S. 19-50.
- Mitwirkung an der Veranstaltungsreihe des Bezirks Mittelfranken zur NS-„Euthanasie“ in den mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten
 - o 08. Juni 2021: Offenes Treffen für Angehörige von Opfern der NS-„Euthanasie“ in den Heil- und Pflegeanstalten Erlangen und Ansbach (Vorträge von Dorothea Rettig, Dr. Susanne Ude-Koeller und Marion Voggenreiter)
 - o **16., 17. und 18. Juli 2021:** Rundgang über das Gelände der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Erlangen mit Vorstellung des Audiowalks „Patientenmord hinter Sandsteinmauern“ (Michèle Fink, Dr. Susanne Ude-Koeller, Marion Voggenreiter).
 - o **26. Juli 2021:** Filmseminar „Ich klage an“ (1941) – Propaganda für den Krankenmord im Spielfilm der NS-Zeit (Prof. Karl-Heinz Leven, Veranstaltung im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Bezirks Mittelfranken zur NS-„Euthanasie“ in den mittelfränkischen Heil- und Pflegeanstalten)
 - o Weitere Termine der Veranstaltungsreihe des Bezirks Mittelfranken können dem Flyer (u. a. zu finden auf der Projekt-Homepage) entnommen werden
- **15. Juli 2022:** Fachtagung „Träger von Heilung und Vernichtung - Institutionen in Mittel- und Oberfranken und die NS-„Euthanasie““, Ansbach (Beiträge aus dem Projekt zu den Sammeltransporten nach Erlangen sowie zur Verbindung zwischen Anstalt und Psychiatrischer Universitätsklinik Erlangen)

Zum Abschluss der ersten Phase des Projekts im Frühjahr 2022 wird ein erster Band einer auf zwei Bände angelegten Publikation vorgelegt; siehe Anlage 3 *Projektbände Inhaltsverzeichnis*.

Prof. Dr. med. Karl-Heinz Leven · Glückstr. 10 · 91054 Erlangen

**Institut für Geschichte und Ethik
der Medizin**

Lehrstuhl für Geschichte der Medizin

Prof. Dr. med. Karl-Heinz Leven
Telefon: 09131/85-22094
Telefon: 09131/85-22308 (Sekretariat)
Telefax: 09131/85-22852
karl-heinz.leven@fau.de

Erlangen, den 26.02.2022

Kostenberechnung und Finanzierungsplan:

**NS-„Euthanasie“ in Franken. Die Heil- und Pflegeanstalt Erlangen, die „Aktion T4“
und das „Hungersterben.“**

Laufzeit: 1. April 2022 – 31. März 2025

Anteil Stadt Erlangen

Vorbemerkung: in der folgenden Aufstellung sind bereits bewilligte Mittel in grün hervorgehoben; dies betrifft die Spende von SiemensHealthineers und die Zusage des Bezirks Mittelfranken.

Als Förderer des Projekts sind das Universitätsklinikum Erlangen, die Universität Erlangen-Nürnberg, die Stadt Erlangen, der Bezirk Mittelfranken, die Bezirkskliniken und die Oberfrankenstiftung vorgesehen.

Als **Verteilungsschlüssel** hinsichtlich der aufzubringenden Mittel wird eine **Drittelerung** vorgeschlagen: 1/3 Stadt Erlangen, 1/3 Universitätsklinikum & Universität, 1/3 Bezirk Mittelfranken/Bezirkskliniken und Oberfrankenstiftung.

Kostenberechnung:

Stellenbedarf

2 Stellen (100 %) Wiss. Mitarbeiter/in:	ca. 150.000 € pro Jahr
Hilfskraftmittel:	ca. 10.000 € pro Jahr

Sonstige Mittel

Archivreisen (Bamberg, Berlin, München, Nürnberg u.a.) und Kopier-, Scan-Kosten:	ca. 5.000 € pro Jahr
Mittel für Doktorandenstipendium:	ca. 7.000 € pro Jahr

Summe der jährlich benötigten Mittel:	ca. 172.000,- €
--	-----------------

Dreijährige Projektlaufzeit: **Gesamtkosten ca. 516.000,- €**
Finanzierungsplan/Verteilung der beantragten Fördermittel

Gesamtkosten	516.000,- €
abzüglich der Spende SiemensHealthineers:	67.000,- €
verbleiben:	449.000,- €
gedrittelt, für jeden Zuschussgeber (Stadt, Uniklinikum/Uni, Bezirk Mittelfranken/Bezirkskliniken/Oberfrankenstiftung) jeweils insgesamt	150.000,- €
ergibt <u>pro Jahr</u> einen Zuschuss (Stadt Erlangen, FAU/Universitätsklinikum, Bezirk Mittelfranken/Bezirkskliniken/Oberfrankenstiftung) jeweils	50.000,- €
Beantragte Gesamtsumme Stadt Erlangen 2022-2025	150.000,- €

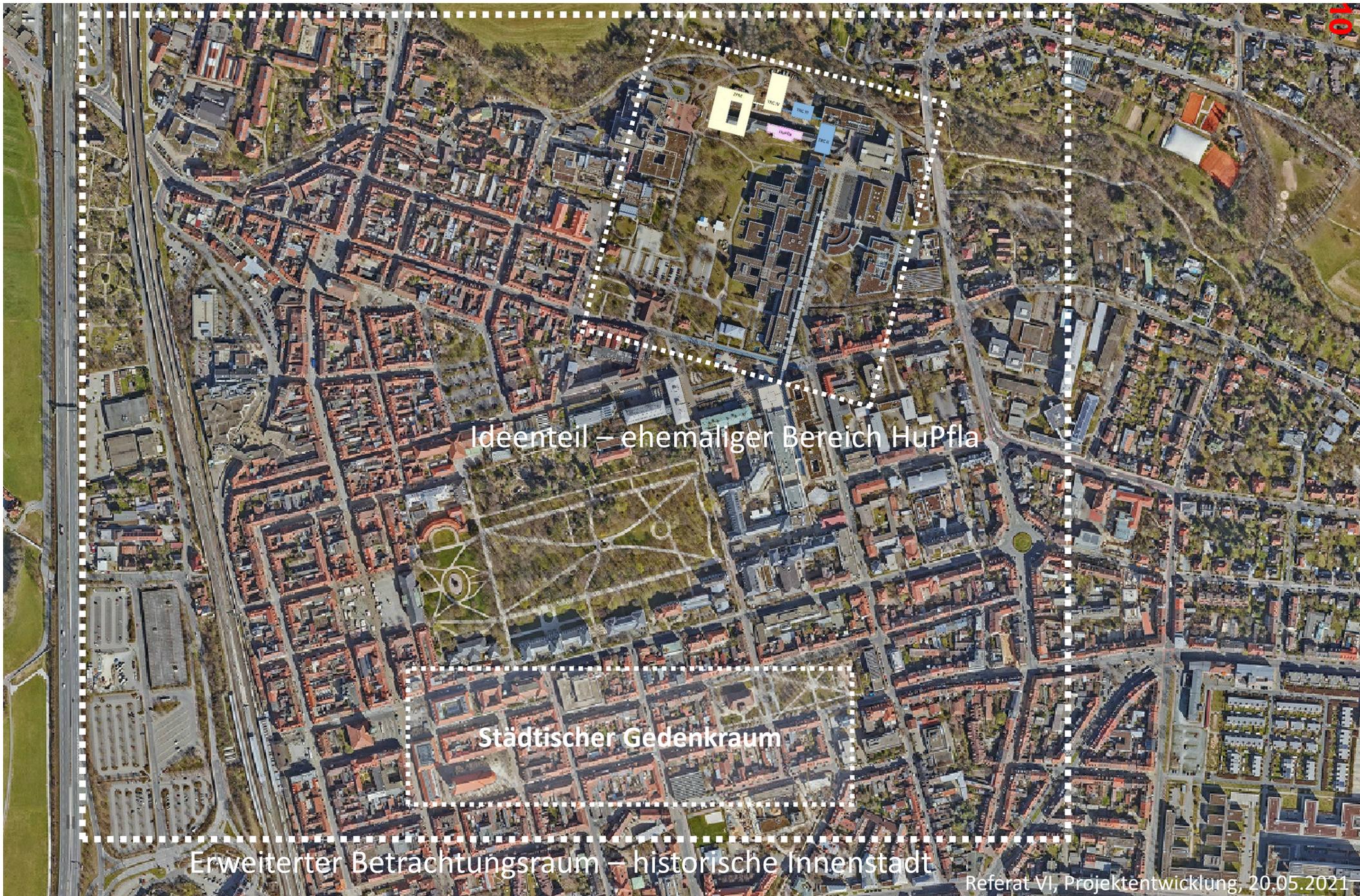
Nach diesem Finanzierungsplan wird beantragt, dass die **Stadt Erlangen** pro Jahr € 50.000,- beiträgt (insgesamt in drei Jahren € 150.000,-), ebenso Universitätsklinikum/Universität gemeinsam € 50.000,- jährlich, der Bezirk Mittelfranken, Bezirkskliniken/Oberfrankenstiftung € 50.000,- jährlich für drei Jahre.

Mein hiermit vorgelegter Antrag an die **Stadt Erlangen** bezieht sich auf die in der vorstehenden Kalkulation ausgewiesene Summe von jährlich € 50.000,-

Die jährliche Fördersumme, die ich mit diesem Antrag von der **Stadt Erlangen** erbitte, beträgt daher **€ 50.000,-**; über die Laufzeit von drei Jahren addiert sich die erbetene Förderung auf rund **150.000,- €**



Prof. Dr. med. Karl-Heinz Leven



Ideenteil – ehemaliger Bereich HuPfla

Städtischer Gedenkraum

Erweiterter Betrachtungsraum – historische Innenstadt

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/095/2022

Weiterentwicklung im Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 24

I. Antrag

1. Die Ausführungen im Sachbericht werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. In Zusammenarbeit mit dem GME wird ein Umzug des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt in geeignete Räumlichkeiten vorbereitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bürgerbeteiligung und Ehrenamt sind beides Handlungsfelder im kommunalen Aufgabenbereich, die sich an die gesamte Bevölkerung, also alle Erlanger*innen richten. Kernanliegen der Arbeit ist neben der unkomplizierten Ansprache und Erreichbarkeit der Dienststelle, die Aktivierung und Sensibilisierung für die Möglichkeiten und Chancen, die Stadt als Bürger*innen mitzugestalten. Ob durch ein ehrenamtliches Engagement oder durch Teilnahme an Beteiligungsformaten zu unterschiedlichen Themen. Durch bürgerschaftliches Engagement können Erlanger*innen ihrer Stadt ein Gesicht geben.

Bürgerbeteiligung entwickelt sich stetig weiter, aktuell sammeln wir Erfahrungen mit dem Klimabudget und mit dem ersten Bürger*innenrat zum Thema Klima. Das große Interesse am Bürger*innenrat bestätigt, dass sich Menschen beteiligen wollen und bereit sind, sich aktiv einzubringen für ihre Stadt. Das Büro für Bürgerbeteiligung berät die Fachämter und unterstützt operativ bei der Planung und Durchführung von Beteiligungsformaten.

Erforscht wurde, dass Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, in höherem Maße bereit sind, sich auch an Fragen der Stadtentwicklung zu beteiligen. Hier verschränkt sich also Bürgerbeteiligung und Ehrenamt.

Um sich über aktuelle Planungen und Vorhaben in der Stadt zu informieren, stehen allen Bürger*innen die Informationen der Fachämter auf der Städtischen Internetseite, die Vorhabenliste, der Rathausplatz 1 und die Veröffentlichung in der Presse und den sozialen Medien zur Verfügung. Derzeit fehlt eine sichtbare Anlaufstelle in der Innenstadt, in der alle Informationen zu Bürgerbeteiligung und Ehrenamt verfügbar sind und Ansprechpartner*innen Fragen beantworten können.

Aufbau der Freiwilligenagentur:

Ehrenamt wandelt sich stark, es braucht junges Engagement, neue Formate, projektbezogenes Engagement. Vereine und Organisationen werden in dieser Entwicklung durch das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt unterstützt. Es gibt vielfältige Programme, Kooperationen, Veranstaltungen und Austauschrunden mit den vielen Akteuren (Vereine, Verbände, Initiativen).

Weiterhin ist es ein auszubauendes Handlungsfeld, weil abzusehen ist, dass mit der Generation der Babyboomer eine große Gruppe gut ausgebildeter, gesundheitlich noch belastbarer und interessierter Menschen demnächst in den Ruhestand gehen wird. Nicht zuletzt wegen dieser Aufgabe reagiert die Stadtverwaltung mit dem Aufbau einer städtischen Freiwilligenagentur (Beschluss HFPA 15.9.2021, Vorlage 13/094/2021) in der, unter hauptamtlicher Leitung, Engagierte in das Ehrenamt vermittelt und Vereine und Organisation, sowie Unternehmen zu Engagement/Volunteering beraten werden.

Aufgabe der hauptamtlichen Kraft in der Freiwilligenagentur ist die Koordination, Schulung, Begleitung und fortlaufende Qualifizierung des neuen Teams Ehrenamtlicher. Daneben umfasst die Tätigkeit eine vertiefte Begleitung und Beratung von Einsatzstellen und aktive Öffentlichkeitsarbeit. Die Pflege der eigenen Internetseite, samt Datenbank als ein Kernstück der Freiwilligenagentur, ist ebenfalls Arbeitsinhalt. In enger Zusammenarbeit mit den Kolleginnen im Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt werden Konzepte und Aktionen entwickelt, um die Zugänge für immer mehr Zielgruppen ins Ehrenamt zu ermöglichen und Wege zu bereiten.

Die Erfahrung aus vielen Jahren hat immer wieder deutlich gemacht, dass ein niedrighschwelliger Zugang wesentlich ist für den Publikumsverkehr, den Zulauf und die Bekanntheit des Angebots der Vermittlung und Beratung ins Ehrenamt. Dazu braucht es Räume, in denen sich kleine Gruppen zu Austausch - und Entwicklungsgesprächen treffen können und Vernetzung möglich wird. Die Möglichkeit, sich unverbindlich zu informieren in einem Raum, der sichtbar und erkennbar das Ehrenamt beheimatet, ist eine große Chance zu Erreichung neuer Interessierter.

Aktuell befindet sich das Büro im 13. OG des Rathauses. Die Zugangsbeschränkungen in den letzten zwei Jahren wirken einerseits deutlich und erschweren den Austausch - trotz digitaler Formate. Andererseits steigt jedoch gerade die Nachfrage nach Beratung und Vermittlung, Menschen suchen Kontakte und wünschen sich eine sinnvolle Aufgabe. Ein Umzug in geeignete Räumlichkeiten, in der Stadt, in Laufhöhe, erreichbar und attraktiv ist ein wünschenswerter und sinnvoller nächster Schritt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt strebt den Umzug in eine Innenstadtimmobilie an, die sichtbar ist und gut erreichbar sowie niedrighschwelligem Zugang ermöglicht. Das Büro soll dort sein, wo Menschen vorbeigehen und auch „Laufkundschaft“ angesprochen wird. Mit dem Aufbau der Freiwilligenagentur ist der Bedarf nach Beratungsräumen noch einmal größer geworden.

Die im Konzept der Freiwilligenagentur formulierten Entwicklungsziele zur Zielgruppenerreichung, Digitalisierung im Ehrenamt etc. werden, wie im HFPA am 15.09.2021 beschlossen, in Konzepten strategisch angegangen und konkret umgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

GME kennt die Bedarfe des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt und ist aktiv auf der Suche nach geeigneten Räumen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/17

Verantwortliche/r:
Amt 17

Vorlagennummer:
17/025/2022

Fraktionsanträge: Erlangen-App – Stadt und Bürger*innen vernetzen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

1. Die Einführung einer Erlangen-App wird nicht in das Arbeitsprogramm von Amt 17 aufgenommen.
2. Der Antrag der Grüne Liste Stadtratsfraktion und der FDP-Stadtratsfraktion Nr. 063/2022 vom 21.03.2022 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Die neue Website der Stadt Erlangen www.erlangen.de orientiert sich an den Grundsätzen „Mobile First“ und „Responsivität“.

Alle Inhalte der Homepage (z.B. Terminvergabe, Abfallkalender, Stadtpläne aller Art, Veranstaltungshinweise, Amtsblatt, Mängelmelder etc.) können responsiv über das Smartphone aufgerufen und ausgefüllt werden. Responsives (oder reagierendes) Webdesign bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Webseiten auf die Eigenschaften des jeweils benutzten Endgeräts (Smartphone, Tablet etc.) reagieren können und der Inhalt optimiert für dieses Endgerät dargestellt wird.

Vorteile dieser Strategie:

- Bürger*innen müssen sich keine extra App herunterladen,
- Nutzer-*innen können alle Services direkt über die Website per Smartphone nutzen.
- Es wird kein zusätzlicher Speicherplatz auf dem Smartphone belegt.
- Die Inhalte müssen nur an einer zentralen Stelle gepflegt werden.
- Die Kosten für die Programmierung und die laufende Pflege der Apps können eingespart werden.
- Besondere Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit (z.B. Übersetzungen, Vorleseprogramme oder Gebärdensprache) können besser zentral auf der Homepage als in dezentralen Apps integriert werden.

Die Stadt Erlangen hatte bereits 2011 eine eigene Erlangen-App mit externer Unterstützung programmieren lassen und diese für Apple- und Android-Betriebssysteme in den App-Stores zum Download eingestellt. Diese App wurde auch mit dem Public Brain Award 2012 „Apps für Bayern“ vom IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet.

Aufgrund der in der Praxis gemachten Erfahrungen, dem erhöhten Mehraufwand für die Inhaltspflege, die Kosten und die überschaubaren Downloadzahlen, wurde die App 2016 wieder eingestellt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 21.03.2022
Antragsnr.: 063/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/17
mit Referat:

Erlangen, 21.03.2022

Antrag: Erlangen-App – Stadt und Bürger*innen vernetzen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen die Einführung einer „Erlangen-App“. Vorbild sollte hierbei die App der Stadt Fürth sein. Die App sollte mindesten folgende Funktionen enthalten:

- Terminvergabe für Ämter (inkl. Digitales Schlagestehen am Bürgeramt)
- Helfer: „Wer ist zuständig“
- Abfallkalender
- Stadtplan
- Infos über Sportangebote im öffentlichen Raum (z.b. Laufstrecken, Sportparcours)
- Veranstaltungstipps
- Digitale Angebote des Kulturamts unterstützen (geplante Webseiten/Appangebote implementieren)
- Amtsblatt
- Mängelmelder
- Lastenradverleih
- Verlinkungen: z.B: FamilienABC; Erlangenpass-Guide

Begründung:

Immer wieder werden für Kulturveranstaltungen, Ausstellungen und andere Events und Programmpunkte der Stadt digitale Angebote und teils Apps geschaffen. Anstatt all diese Einzelprojekte anzugehen und mehrere Anwendungen zu schaffen, die in ihrer Vielzahl nicht mehr von den Bürger*innen genutzt werden, sollte man sich darauf konzentrieren ein Programm/eine App mit mehreren Anwendungsmöglichkeiten zu schaffen und auch über den Kulturbereich hinaus denken.

Eine App mit all diesen Funktionen erleichtert die Kommunikation zwischen Bürger*innen und Verwaltung und ist einer Studierendenstadt des 21. Jahrhunderts angemessen. Durch die praktikablen Anwendungen gerade in der Terminfindung mit Ämtern können auch Nutzer*innen angesprochen werden, die sich ansonsten weniger für Kultur und Sport in der Stadt interessieren, somit kann man hier auch einen Werbeeffect erzielen.

Zur Veranschaulichung die App der Stadt Fürth (Screenshots in der Anlage):

<https://apps.apple.com/de/developer/stadt-f%C3%BCrth/id1445135087>

<https://play.google.com/store/apps/details?id=com.esirion.fuerth>

Mit freundlichen Grüßen

für die GRÜNE/GL-Fraktion

für die FDP

gez. Marc Urban
(Sprecher für Datenschutz und Digitalisierung)

gez. Lars Kittel
gez. Prof. Dr. Holger Schulze

gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most
(Geschäftsführung GRÜNE/Grüne Liste)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/046/2022

Medical Valley Center GmbH: Neufassung des Gesellschaftsvertrag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Gesellschafter der MVC GmbH, Rechtsamt

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Medical Valley Center GmbH (kurz: MVC) der als Anlage beigefügten Neufassung des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Änderungen, die im Zuge der Unterzeichnung notwendig werden, dürfen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

II. Begründung

Die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit des MVC und der pandemiebedingt neu aufgetretene Bedarf an Gremiensitzungen und rechtssicheren Beschlussfassungen per Videokonferenz machen eine Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags des MVC erforderlich. In der Vergangenheit haben sich außerdem verschiedene weitere Satzungsregelungen als nicht oder nicht mehr praktikabel erwiesen. In Abstimmung mit der Geschäftsführung und den Mitgesellschaftern Stadt- und Kreis-sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach und IHK Nürnberg für Mittelfranken hat das Betei-ligungsmanagement der Stadt Erlangen daher den Gesellschaftsvertrag überarbeitet.

Da es sich bei dem vorgelegten Entwurf um eine Neufassung handelt, ist eine Gegenüberstellung der einzelnen Regelungen im alten und neuen Gesellschaftsvertrag in Form einer Synopse nicht möglich. In dem in der Anlage beigefügten Entwurf sind daher die wichtigsten Änderungen markiert und kommentiert, der aktuelle Gesellschaftsvertrag (mit der ehemaligen Firmierung IZMP) ist zum Vergleich ebenfalls beigelegt.

Besonders hingewiesen wird auf Folgendes:

- Der Unternehmensgegenstand wurde neu formuliert und erweitert um die Aktivitäten der von der Geschäftsführung neu aufgenommen bzw. geplanten Aktivitäten zur Unterstützung junger Unternehmen beim Markteintritt (z.B. Soft- und Hardwareentwicklungsveranstaltungen („Hackathon“), Unterstützung bei der Entwicklung von Prototypen)
- Die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen per Videokonferenz oder als Hybridsitzung wurde ermöglicht.
- Die Amtsdauern von Aufsichtsrat und dessen Vorsitz wurden mit der Amtsdauer des Stadtrats synchronisiert.
- Einladungsfristen und –modalitäten von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wurden angeglichen.
- Die Erfordernisse an den Wirtschaftsplan wurden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung genauer gefasst. Um die Steuerungsmöglichkeiten der Gremien zu verbessern, wurden Berichtspflichten und Zustimmungserfordernisse bei Planabweichungen verstärkt.

Da das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kein Gesellschafter ist, aber über das Entsendungsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied verfügt, wurde die Entscheidungskompetenz über den Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zugewiesen. Der Gesellschafterversammlung sind jedoch Planabweichungen vorzulegen, sofern diese die Finanzbeziehungen zu den Gesellschafterinnen unmittelbar berühren.

- An den Aufsichtsrat übertragen wurde außerdem die Zustimmungskompetenz zur Erteilung von Prokuren sowie die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 9 Abs. 3).
- Im Gegenzug wurde der Gesellschafterversammlung das Recht eingeräumt, Beschlussfassungen des Aufsichtsrates jederzeit ihren Weisungen zu unterstellen sowie aufzuheben oder abzuändern (§ 9 Abs. 8). Außerdem kann die Gesellschafterversammlung wichtige Entscheidungen an ihre Zustimmung binden oder in Einzelfällen an sich ziehen (§ 5 Abs. 1 I)
- Neu ist § 7 zur Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats, in dem u.a. die Rechte und Pflichten der städtischen Aufsichtsratsmitglieder zur Information der Stadt geregelt werden.
- Die §§ 14 – 17, die das Verhältnis der Gesellschafterinnen untereinander betreffen, entsprechen inhaltlich den Regelungen des bestehenden Gesellschaftsvertrags.
- Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags ist in geschlechtergerechter Sprache abgefasst.

Die Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ergab, dass die Neufassung des Gesellschaftsvertrags nicht nach Art. 96 Abs. 1 GO anzeigepflichtig ist, da mit ihr keine wesentliche Erweiterung des gemeindlichen Unternehmens gemäß Art. 96 Abs. 1 BayGO einhergeht.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Neufassung des Gesellschaftsvertrags (Entwurf mit Kommentierungen)
- Anlage 2: Aktuell geltender Gesellschaftsvertrag (mit dem ursprünglichen Firmennamen IZMP)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
Medical Valley Center GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Medical Valley Center GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung von Unternehmen, die in der Produktion, der Forschung und der IT-Entwicklung auf den Gebieten Medizintechnik, Pharmazie, Krankenhausmanagement und der damit verbundenen Disziplinen in der Region Mittelfranken tätig sind.
- (2) ¹Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung der genannten Unternehmen, die Förderung von überbetrieblichen Kooperationen sowie Aufbau und Pflege von Netzwerken.

²Die Gesellschaft betreibt insbesondere das Gründerzentrum Medical Valley Center in Erlangen und betreut die dort ansässigen Unternehmen. ³Darüber hinaus kann sie sowohl weitere eigene Immobilien betreiben, als auch fremde Gewerbeimmobilien an- und weitervermieten bzw. -pachten sowie vermitteln, soweit dies dem Unternehmenszweck förderlich ist.

⁴Die Gesellschaft unterstützt junge Unternehmen beim Markteintritt, zum Beispiel als technischer Dienstleister beim Bau von Prototypen und Demonstratoren, als Berater bei Marktstudien und bei der Abschätzung wirtschaftlicher Chancen und Risiken sowie anfänglich bei der Inverkehrbringung von Produkten.
- (3) ¹Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Zweck des Unternehmens zu dienen.
- (4) Die Gesellschaft ist nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

Kommentiert [WC1]: Zweck und Unternehmensgegenstand wurden neu formuliert und erweitert um die Aktivitäten zur Unterstützung junger Unternehmen beim Markteintritt.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

¹Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

²Hiervon hält

die Stadt Erlangen

einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von

12.250 € (i. W. zwölftausendzweihundertfünzig Euro)

die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach

einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von

12.250 € (i. W. zwölftausendzweihundertfünzig Euro)

die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von

500 € (i.W. fünfhunder Euro).

³Die Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 5

Gesellschafterversammlung

(1) ¹Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit überwiesen sind. ²Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die strategischen Ziele der Gesellschaft sowie insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
- c) die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
- d) die Genehmigung von Planabweichungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesellschaftsvertrags;

Kommentiert [WC2]: Der Zustimmungsvorbehalt zu allg. Regelungen zu den Belegungs- und Nutzungsbedingungen wurde gestrichen, da es sich um operative Geschäftsführung handelt; Der Zustimmungsvorbehalt zu allg. Regelungen zur Vergütung des Personals wurde dem AR zugewiesen.

Kommentiert [WC3]: Die Genehmigung des Wirtschaftsplans wird grundsätzlich dem AR zugewiesen anstatt der GV, um auch dem vom Staatsministerium für Wirtschaft entsandten AR-Mitglied Mit-Entscheidungsrecht einzuräumen. Planabweichungen, die die Finanzbeziehungen zu den Gesellschafterinnen unmittelbar berühren, sind jedoch weiterhin der GV vorzulegen.

- e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern;
- f) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern; dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet werden, ihre Bezüge im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Art. 94 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayGO offenzulegen;
- g) die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder;
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- i) die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- j) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
- k) die Gründung, den Erwerb, die Auflösung und die Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen;
- l) Das Recht der Gesellschafterversammlung, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu binden oder in Einzelfällen an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Zeit, Ort, Modus (in Präsenz oder mittels Ton-Bild-Übertragung) und der Gegenstände der Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- ²Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. ³Auf Verlangen einer Gesellschafterin muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden. ⁴Ferner haben jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. ⁵Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt; die Abhaltung an einem anderen Ort oder mittels Ton-Bild-Übertragung oder gemischt in Präsenz und mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung) ist möglich. ⁶Die Gesellschafterversammlung kann durch gesonderten Beschluss weitere Festlegungen zur Abhaltung von (gemischten) Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung treffen.
- (3) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind oder wenn sie einstimmig auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften verzichtet und das gesamte Stammkapital vertreten ist. ²Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jede Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. ²Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (5) ¹Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geführt, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

Kommentiert [WC4]: Gesetzeslage, zur Konkretisierung neu aufgenommen.

Kommentiert [WC5]: Neu aufgenommen. Bisher hält das MVC keine Beteiligungen.

Kommentiert [WC6]: neu

Kommentiert [WC7]: Synchronisierung mit der Einladungsfrist des AR

Kommentiert [WC8]: Neu; Wording und Regelungen angepasst an die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung (März 2021)

- (6) ¹Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. ²Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ³Je 250,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) ¹Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Ort und Modus der Sitzung, die Namen der vertretenen Gesellschafterinnen und sonstigen teilnehmenden Personen, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. ²Die Sitzungsniederschrift ist von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einer von dieser bestimmten Person anzufertigen (Schriftführer/in) und zusammen mit der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Sie soll den übrigen Gesellschafterinnen spätestens nach 14 Tagen zugesandt werden und ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (8) ¹Wenn keine Gesellschafterin innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, sind Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung auch schriftlich oder telekommunikativ in Textform möglich (Umlaufverfahren). ²Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 6

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder vier Mitgliedern. ²Drei Mitglieder werden jeweils von den in § 3 genannten Gesellschafterinnen entsandt. ³Ein weiteres Mitglied kann vom Freistaat Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entsandt werden.
- (2) ¹Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit der ersten Gesellschafterversammlung, die auf den Beginn der Wahlperiode des Stadtrats Erlangen folgt. ²Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. ³Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, das zugleich Mitglied des Stadtrats ist, endet vorzeitig mit dessen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ⁴Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird nach Maßgabe des Abs. 1 unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Jede Gesellschafterin kann das von ihr entsandte Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. ³Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des gewählten Mitglieds. ⁴Der Aufsichtsrat kann die Bestellung für den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. ⁵Die oder der Vorsitzende

Kommentiert [WC9]: Entsendungspflicht des StMWi ersetzt durch Entsendungsrecht.

Kommentiert [WC10]: Synchronisation der Amtsdauer des AR mit der Wahlperiode des Stadtrats.

Kommentiert [WC11]: Synchronisation mit der Amtsperiode des AR.
Bisher: 3 Geschäftsjahre

kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁶Satz 4 und 5 gelten auch für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Wird die Zustimmung zur Informationsweitergabe nicht erteilt, ist auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich ein Beschluss des Aufsichtsrates herbeizuführen.
- (3) Gemäß Art. 93 Abs. 2 Satz 2 BayGO haben die von der Stadt Erlangen entsandten Aufsichtsratsmitglieder vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften die Stadt Erlangen über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) ¹§ 7 Abs. 3 gilt auch gegenüber dem Stadtrat, allerdings für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nur soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist. ²Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt grundsätzlich über die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

Kommentiert [WC12]: § 7 zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der städtischen Aufsichtsratsmitglieder zur Information der Stadt neu aufgenommen.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Aufsichtsratssitzungen müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) ¹Die Geschäftsführung beruft den Aufsichtsrat im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, im Auftrag der Stellvertretung ein. ²Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Modus, Mitteilung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Beschlussvorlagen zu erfolgen.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teil-

Kommentiert [WC13]: neu

nehmen oder wenn alle Mitglieder unter Verzicht auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Nimmt die oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teil, so übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz mit den gleichen Rechten. ³Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

⁵Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. ⁶Für die Beschlussfähigkeit dieser Aufsichtsratssitzung ist es ausreichend, wenn das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied teilnimmt. ⁷Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder/und dem in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayGO genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) ¹Aufsichtsratssitzungen im Modus einer Ton-Bild-Übertragung oder als Hybridsitzung sind möglich. ²Genauere Festlegungen kann der Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss treffen.
- (8) ¹Aufsichtsratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen, können entweder ihre Stimme schriftlich abgeben oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Mitglied des beteiligungsverwaltenden Ressorts der entsendenden Gesellschafterin bzw. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ermächtigen, an ihrer Stelle das Stimmrecht auszuüben.
- (9) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. ²§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (10) ¹Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die das den Vorsitz führende Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen hat. ²In der Niederschrift sind Ort, Tag und Modus der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. ³Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁴Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (11) ¹Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). ²Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (12) ¹Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse beratend teil, sofern der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss nicht etwas anderes bestimmt. ²Das gleiche gilt für eine Vertreterin oder einen Vertreter des beteiligungsverwaltenden Ressorts der Stadt Erlangen.

Kommentiert [WC14]: neu

Kommentiert [WC15]: Neu; An Regelungen und Wording der Änderung der Gemeindeordnung (März 2021) angepasst.

Kommentiert [WC16]: neu

- (13) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Erlangen entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen der Stadt Erlangen gebunden.

Kommentiert [WC17]: neu

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. ²Dabei achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, dem in § 2 dieses Gesellschaftsvertrags genannten Unternehmensgegenstand und den von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Zielen nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
- den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die erweiterte Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG;
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr (s. § 12 Abs. 1) sowie Planabweichungen nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrags;
 - die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB.
- (3) ¹Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
- Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb und die Erteilung von Prokura sowie deren Widerruf;
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern es sich nicht um die Vermietung an künftige und bestehende Unternehmen des MVC handelt;
 - Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen;
 - Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen;
 - Gewährung von Darlehen;
 - allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;

Kommentiert [WC18]: Bisher: Geschäftsführung gibt sich selbst die GO, GV stimmt zu.

Kommentiert [WC19]: Bisher: Zustimmungskompetenz bei der GV

Kommentiert [WC20]: Bisher: Zustimmungskompetenz bei der GV

Kommentiert [WC21]: Bisher Zustimmungskompetenz bei der GV

Kommentiert [WC22]: Neu aufgenommen. Bisher hat das MVC keine Beteiligungen.

Kommentiert [WC23]: Bisher Zustimmungsvorbehalt der GV auch bei: Besetzung von Führungspositionen, Festsetzung Vergütung von Führungskräften, Erteilung von Versorgungszusagen, Einstellung von MA über Schwellenwert.

- j) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
- k) sämtliche Maßnahmen, die zu Planabweichungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrags führen.
- (4) ¹Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, sofern die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte im Einzelfall festzulegenden Grenzen (Ausgaben, Zeitdauer, Wert) überschritten werden:
- Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen wesentlichen Verträgen;
 - Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
 - Investitionsmaßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und Investitionsmaßnahmen, bei denen der für sie genehmigte Betrag überschritten wird;
- (5) Andere, in Abs. 3 und 4 nicht aufgeführte Geschäfte bedürfen stets der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die diesen Geschäften zugrundeliegenden Angelegenheiten im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Ziele zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
- (6) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlussfassungen des Aufsichtsrates jederzeit ihren Weisungen unterstellen sowie aufheben oder abändern.

Kommentiert [WC24]: Neu aufgenommen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Kommentiert [WC25]: Neu aufgenommen zur Konkretisierung und zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten.

Kommentiert [WC26]: Neu aufgenommen zur Stärkung der Eingriffsmöglichkeiten der GV.

§ 10

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. ²Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt die Gesellschafterversammlung. ³Die Höhe des Sitzungsgeldes soll die Regelungen, die der Stadtrat der Stadt Erlangen für die Aufsichtsgremien seiner Mehrheitsgesellschaften beschlossen hat, nicht übersteigen.

Kommentiert [WC27]: neu

- (2) Im Übrigen haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinngemäßer Maßgabe des BayRKG sowie auf den Ersatz sonstiger barer Auslagen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) ¹Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. ²Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. ³Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen die Gesellschaft. ⁴Wird die Geschäftsführung nur von einer Person ausgeübt, so ist diese einzelvertretungsberechtigt.
- ⁶Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder allgemein erteilt werden.
- ⁷Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. ⁸Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) ¹Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute wahr. ²Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ggf. einem vom Stadtrat der Stadt Erlangen erlassenen Corporate Governance Kodex.
- (3) ¹Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ²Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall einer Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 9 bzw. – sofern über § 9 hinausgehend – eines Gesellschafterbeschlusses.
- (4) ¹Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und erwartete Entwicklungen zu berichten. ²Der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) ¹Die Geschäftsführung hat jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. ²Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus einer Erfolgsplanung, einer Finanzplanung, einer Investitionsplanung und einer Personalplanung für das laufende Jahr (Vorschau), das Folgejahr sowie weitere 4 Jahre. ³Für den Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist die

Kommentiert [WC28]: In Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung § 13,2 neu und ausführlicher gefasst.

Kommentiert [WC29]: Bisher: nur 3 weitere Jahre

Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen (s. § 9 Abs. 2 lit. c), die übrigen Planungen nimmt der Aufsichtsrat zu Kenntnis.

- (2) ¹Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, die die Finanzbeziehungen der Gesellschaft mit den Gesellschafterinnen unmittelbar berühren, sind diese der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 5 Abs. 1 lit. d) . ²Ergeben sich im Laufe des Folgejahres Planabweichungen, durch die das Investitionsvolumen um einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag überschritten oder das Jahresergebnis um einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag unterschritten wird, ist dies dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 9 Abs. 2 lit. c).

§ 13

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) ¹Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ²Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.
- (3) Nach Beendigung der Abschlussprüfung legt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von § 42 a GmbHG der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung und zum Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns vor.

§ 14

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) ¹Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) ¹Jeder Geschäftsanteil muss zunächst den übrigen Gesellschafterinnen zum Kauf angeboten werden (Andienungspflicht).
²Dritten gegenüber darf ein Geschäftsanteil nur angeboten werden, wenn die Andienungspflicht erfüllt und abgelehnt wurde.
³Die übrigen Gesellschafterinnen können das Angebot nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Zugang des Andienungsschreibens per Einschreiben gegen

Kommentiert [WC30]: §§ 14 – 17 (Abtretung, Einziehung, Kündigung, Abfindung) lediglich genderisiert, ansonsten möglichst wörtlich aus aktueller Satzung übernommen.

Rüchschein gegenüber der Veräußerin ausüben. ⁴Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt das Angebot als abgelehnt.

⁵Soweit von einem Bezugsrecht kein Gebrauch gemacht wird, geht dieses auf die übrigen Gesellschafterinnen über, wobei vorstehende Regelungen entsprechend gelten. ⁶Für verbleibende, nicht teilbare Spitzenbeträge steht das Bezugsrecht dabei den Erwerbwilligen in der zeitlichen Reihenfolge zu, in der sie ihr jeweiliges Bezugsrecht wirksam ausgeübt haben.

⁷Im Falle der Andienung bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. ⁸Dieser ist unter Berücksichtigung der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. ⁹Mit Schiedsgutachten ist die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die bzw. der im zuletzt abgelaufenen Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss der Gesellschaft geprüft hat. ¹⁰Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt die verkaufswillige Gesellschafterin bzw. der verkaufswillige Gesellschafter.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) ¹Voll eingezahlte Geschäftsanteile können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin jederzeit eingezogen werden. ²Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) ¹Die Einziehung kann ohne Zustimmung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor,
 - wenn über das Vermögen der betroffenen Gesellschafterin ein Verfahren zur Insolvenzregelung eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt ist, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden.
 - wenn die Zwangsvollstreckung in den betroffenen Geschäftsanteil betrieben und diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

²Bei der Beschlussfassung über die Einziehung des betroffenen Geschäftsanteils gewährt dieser kein Stimmrecht.

§ 16

Kündigung der Beteiligung (Austritt)

- (1) Unbeschadet einer Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften kann jede Gesellschafterin ihre Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen und damit aus der Gesellschaft ausscheiden.
- (2) Die Kündigung der Beteiligung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig, ohne dass die Gesellschaft dadurch aufgelöst wird.

- (3) ¹Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafterinnen zu erfolgen. ²Gleichzeitig ist die Geschäftsführung zu unterrichten.
- (4) ¹Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet die kündigende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus. ²Die Gesellschaft wird in diesem Fall von den übrigen Gesellschafterinnen mit dem Recht der Firmenfortführung fortgesetzt.
- (5) ¹Der gekündigte Gesellschaftsanteil ist gemäß einem Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Nennwert an einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafterinnen zu übertragen. ²Der gekündigte Gesellschaftsanteil gewährt bei diesem Beschluss kein Stimmrecht.

§ 17

Abfindung

- (1) Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft durch Kündigung, Ausschließung oder Einziehung erhält die betroffene Gesellschafterin eine Abfindung.
- (2) ¹Die Abfindung errechnet sich nach dem letzten gemeinen Wert der Anteile gem. § 11 BewG, der dem Ausscheidungsstichtag vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. ²Sie darf jedoch nicht niedriger sein, als das anteilige buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft.
³Geht der Bilanzstichtag der Gesellschaft dem Ausscheidungsstichtag voran, mindern zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen, die aus der Rücklage oder aus dem Bilanzgewinn oder dem Gewinnvortrag gespeist wurden, die Abfindung; zwischenzeitliche Nachschüsse in das Eigenkapital erhöhen sie. ⁴Am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ausscheidungsstichtag nimmt die ausscheidende Gesellschafterin nicht teil.
- (3) ¹Das Abfindungsguthaben ist in 5 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate 1 Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag.
²Das Abfindungsguthabe ist in Höhe des jeweils geschuldeten Betrags mit 4,5 % p.a. zu verzinsen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig auszubezahlen.
- (5) Sicherheiten für das Abfindungsguthaben können nicht verlangt werden.
- (6) Spätere Änderungen der Bemessungsgrundlage der Abfindung, z.B. durch steuerliche Außenprüfungen bei der Gesellschaft oder den Beteiligungsgesellschaften, bleiben für das ermittelte Abfindungsguthaben außer Betracht.

§ 17

Sondervorschriften

- (1) Die Stadt Erlangen übt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erlangen und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 18

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19

Schlussbestimmungen

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart bzw. werden die Gesellschafterinnen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. ³Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart bzw. werden die Gesellschafterinnen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

§ 20

Gerichtsstand

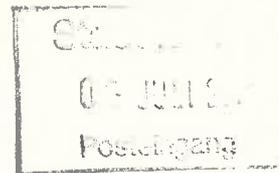
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erlangen.

§ 21

Gründungsaufwand/Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrags verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten).

URNr. K1230/2002



**Errichtung einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

Am vierundzwanzigsten Juni
zweitausendzwei

- 24. Juni 2002 -

waren vor mir,

Dr. Ruprecht Kamlah,
Notar in Erlangen,

in den Amtsräumen in 91052 Erlangen, Hofmannstraße 32,
anwesend:

1. Herr Konrad B e u g e l , geb. am 04.06.1965,
Wirtschaftsreferent, berufsmäßiger Stadtrat,
Erlangen,
mir, Notar, persönlich bekannt,
nach seiner Erklärung hier h a n d e l n d
für die

Stadt Erlangen

Adresse: Rathaus, 91052 Erlangen (Referat III)
aufgrund Vollmacht durch den Oberbürgermeister, die
in Urschrift beigelegt ist;

2. Frau Martina H u r y c h , Rechtsassessorin,
geb. am 09.05.1970, Pommersfelden,
ausgewiesen durch Vorlage ihres Bundespersonalauswei-
ses Nr. 8776027708,

nach ihrer Erklärung hier h a n d e l n d
nicht im eigenen Namen, sondern für die

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

mit dem Sitz in Erlangen

Adresse: Hugenottenplatz 5, 91054 Erlangen,
aufgrund Vollmacht vom 12.06.2002, die heute in
Urschrift vorlag und dieser Urkunde beigelegt ist;

3. Herr Dr. Robert S c h m i d t , Ingenieur,
geb. am 19.06.1959, Erlangen,
ausgewiesen durch Vorlage seines Bundespersonalaus-
weises Nr. 8913196353,
nach Erklärung hier h a n d e l n d nicht im
eigenen Namen, sondern für die
Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken,
Körperschaft des öffentlichen Rechtes
mit dem Sitz in Nürnberg
Adresse: Hauptmarkt 25 - 27, 90402 Nürnberg,
aufgrund Vollmacht die heute in Urschrift vorlag und
dieser Urkunde beigelegt ist.

Nach den Erklärungen der Erschienenen beurkundete ich
folgenden Vertrag über die Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung:
Die Verhandlung begann um 10.30 Uhr.

I.

Stadt Erlangen,
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Sitz Erlangen
und die Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken Sitz Nürnberg
errichten hiermit
unter der Firma
"Betriebsgesellschaft IZMP - Innovationszentrum
Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH"
mit dem Sitz in Erlangen
Geschäftsräume: vorläufig Rathaus, 91052 Erlangen
(III) (voraussichtlich ab 01.01.2003: Henkestraße);

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, der dieser Urkunde als Anlage beigelegt ist und einen Bestandteil dieser Urkunde bildet.

II.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember dieses Jahres.

Die vom heutigen Tage an von der in Gründung befindlichen Gesellschaft betriebenen Geschäfte gelten von diesem Zeitpunkt an als für Rechnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt.

III.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von
25.000,-- EUR

- i. W.: EURO Fünfundzwanzigtausend -
ist nach der Satzung einzuzahlen auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung, das zu diesem Zwecke einzurichten ist. Der Gutschriftsnachweis ist dauernd aufzubewahren. Ein Abdruck ist dem amtierenden Notar zur Handakte einzureichen.

IV.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft mit der Befugnis, die Gesellschaft stets allein zu vertreten, wird bestellt

Herr Konrad B e u g e l ,
Wirtschaftsreferent in Erlangen,
geb. am 04.06.1965.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des
§ 181 BGB befreit.

V.

Kostenübernahme nur nach Satzung.

Gesellschaftern oder Dritten wurden keinerlei Vergütungen geleistet oder versprochen als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung.

Von dieser Urkunde erhalten:

Ausfertigungen:

1. jeder Gesellschafter
2. die Gesellschaft

beglaubigte Abschriften:

1. das Amtsgericht - Registergericht - ,
2. die Gesellschaft,
3. der Steuerberater der Gesellschaft
4. Finanzamt (KSt)

Die Gesellschaft hat bis jetzt keinen Grundbesitz.

Mehrere Beteiligte erteilen sich gegenseitig und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zu ihrer Vertretung bei Ergänzungen, Berichtigungen oder Änderungen dieser Urkunde oder der Handelsregisteranmeldung bis zur Eintragung

der Gesellschaft. Von dieser Vollmacht kann im Innenverhältnis nur im Einvernehmen aller Beteiligten Gebrauch gemacht werden.

VI.

Es wurde über folgendes belehrt:

- a) darüber, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit Eintragung in das Handelsregister entsteht und daß aus den Geschäften, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft vorgenommen werden, der Handelnde persönlich haftet, mehrere als Gesamtschuldner haften;
- b) über die möglichen Folgen verzögerter Einzahlung auf die Stammeinlage gemäß §§ 20, 21 GmbH-Gesetz sowie die Haftung wegen nicht vollgeleisteter Stammeinlage nach §§ 22-25 GmbH-Gesetz;
- c) über die allgemeine Differenzhaftung bzw. Verlustdeckungshaftung der Gesellschafter;
- d) über die Gründungshaftung nach § 9 a GmbH-Gesetz;
- e) über die Notwendigkeit einer staatlichen Genehmigung;
- f) über die Kostenvorschußpflicht bei Gericht.

Vorgelesen vom Notar samt Anlage,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

Maximilian Baur
Matthias Kugel
Robert Schmidt



G. Müller
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG BETRIEBSGESELLSCHAFT IZMP - INNOVATIONS ZENTRUM MEDIZINTECHNIK UND PHARMA ERLANGEN MBH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Stadt Erlangen, die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gründen unter der Firma "*Betriebsgesellschaft IZMP - Innovations Zentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH*" eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung forschender und produzierender Unternehmen auf den Gebieten der Medizintechnik und Pharmazie und der damit verwandten Disziplinen in der Region Mittelfranken.
- (2) Die Gesellschaft fördert dazu insbesondere die überbetriebliche Kooperation zwischen Existenzgründern, kleinen und mittleren Unternehmen, der Großindustrie und der angewandten Forschung und Entwicklung sowie die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus anderen Branchen. Ferner baut die Gesellschaft ein Informations- und Beratungsangebot für Firmengründer und Unternehmen auf, die auf diesen Gebieten tätig sind bzw. tätig werden wollen. Dieses Beratungsangebot umfasst in erster Linie die Technologie- und Innovationsberatung und die Information über Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder, der Kommunen und der Europäischen Union. Zur wirksamen Förderung des Geschäftszweckes betreibt die Gesellschaft auch den Aufbau und die laufende Betreuung des Innovations Zentrums Medizintechnik und Pharma in Erlangen und die Beratung der dort ansässigen Unternehmen. Die Art und Weise der Vermietung, die Mietkonditionen, die Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mieters in dieses Zentrum werden von den zuständigen Gremien der Gesellschaft in gesonderten Regelwerken festgelegt.
Genehmigungspflichtige Geschäfte wie auch genehmigungsbedürftige Rechtsberatung sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt *25.000,00 Euro* (in Worten: *Fünfundzwanzigtausend Euro*).
- (2) Als Stammeinlagen übernehmen:
 - a) Stadt Erlangen einen Geschäftsanteil zu *12.250,00 Euro* (49 v. H.)
 - b) Stadt- und Kreissparkasse Erlangen einen Geschäftsanteil zu *12.250,00 Euro* (49 v. H.)
 - c) Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken einen Geschäftsanteil zu *500,00 Euro* (2 v. H.)
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort als Bareinlagen zu erbringen.
- (4) Voll eingezahlte Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- (5) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich.

§ 5 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln. Sie kann durch Gesellschafterbeschluss alle oder einzelne Geschäftsführer generell oder für bestimmte Geschäfte im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung jederzeit widerrufen, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung; Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs.4 lit. g Gesellschaftsvertrag) eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft und deren Ergebnis. Sie erledigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und Berichterstattung (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrages);
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts inkl. eines Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns; diese Unterlagen werden rechtzeitig dem Abschlussprüfer und den Gesellschaftern vorgelegt (vgl. § 17 Abs.1, Abs.2 des Gesellschaftsvertrages);
 - c) Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren Vollzug;
 - d) Hinwirkung auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat jederzeit auf Verlangen die gewünschte Auskunft zu geben sowie bei wichtigen Anlässen die Gesellschafter und den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten, soweit nicht in § 51 a Abs.2 GmbHG etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Zu nachstehenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung :
 - a) Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbereich und Erteilung von Prokura sowie deren jeweiliger Widerruf;
 - b) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie von Leasingverträgen mit einer Laufzeit oder einer Leasingrate, Miete oder Pacht pro Jahr, deren Dauer und/oder Betrag einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Rahmen überschreitet;
 - c) Erwerb, Aufhebung und Änderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;

- d) Verträge über Investitionen, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird;
 - e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der Streitwert einen festgelegten Betrag übersteigt;
 - f) die Besetzung von Führungspositionen, die Festsetzung der Vergütung von Führungskräften, die Erteilung von Versorgungszusagen sowie die Anstellung von Mitarbeitern, soweit entweder die Festlegung im genehmigten Wirtschaftsplan oder eine von der Gesellschafterversammlung allgemein festzulegende Grenze überschritten wird;
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - h) sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Geschäfte und Maßnahmen, welche die Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können.
- (5) Zu den nachstehenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates :
- a) die Einräumung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens;
 - b) das Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldübernahmen, Wechselverbindlichkeiten sowie die Aufnahme und Gewährung von Krediten, sofern ein im Einzelfall festgelegter Betrag überschritten wird sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und vergleichbaren Verpflichtungen;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die Bestellung von Erbbaurechten, soweit nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt;
 - d) der Beitritt zu einer wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interessengemeinschaft oder zu einem Verband;
 - e) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführern;
 - f) Maßnahmen, die einem Mitglied der Geschäftsführung, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erbringen können;
 - g) die Gewährung von Krediten im Sinne von §§ 89, 115 AktG.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden jeweils von den in § 4 Abs.2 lit. a bis c genannten Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandt; das weitere Mitglied wird vom Freistaat Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft,

Verkehr und Technologie entsandt. Die Berufung von Stellvertretern durch die Gesellschafterversammlung ist zulässig.

- (2) Entsandte Mitglieder können jederzeit abberufen werden. Im übrigen endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Amtsantritt entscheidet. Das Antrittsjahr wird hierbei mit eingerechnet. Erneute Entsendung bzw. Wiederberufung sind zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger nach Maßgabe des Abs. 1 entsandt.

Ma
2007

Ma
→ 2011
→ 2015

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Zu Beginn der ersten ordentlichen Sitzung des Geschäftsjahrs wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auf die Dauer von drei Geschäftsjahren begrenzt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs.1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung
- (3) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Für Reisen im Interesse der Gesellschaft erhalten die Mitglieder von der Gesellschaft Auslagen und Reisekosten nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann statt dessen eine pauschale Aufwandsentschädigung festlegen.
- (4) Im übrigen kann sich der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung geben.

→ bis 31.12.09 /
Ma: 10 / 31.12.10?

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und berät diese.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer (§ 13 Abs.1 lit. e).
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bestimmte Arten von wichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats binden. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse kann der Aufsichtsrat Ausschüsse auch unter Teilnahme Dritter bilden. Er kann einzelne seiner in Abs.2 und 3 genannten Befugnisse an Ausschüsse, die aus seiner Mitte gebildet sind, zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.
- (5) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter sein Vorsitzender oder dessen Stellvertreter, anwesend ist.
- (2) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen-treten. *L.H. Beschluss d. AR v. 22.09.05
Sitzung pro Halbjahr!*
- (3) Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, im Auftrag seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung; der Aufsichtsrat muss auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Geschäftsführung einberufen werden.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tag, Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Beschlussvorlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsrats-sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Einberufungsfrist verkürzen. Die Frist darf nicht weniger als fünf Tage betragen.
- (5) Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden und vertretenen Aufsichtsräte und sonstiger Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von der Geschäftsführung bestellter Dritter (Schriftführer) verantwortlich. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden vom Schriftführer binnen vier Wochen zur Unterzeichnung vorzulegen, den Aufsichtsräten spätestens nach weiteren vier Wochen zu über-senden und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats können mit der Mehrheit der Abstimmenden auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage wider-spricht. Beschlussvorlagen sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur Abstimmung vorzulegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit. In Eil-fällen ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden eine Fristsetzung für die Stimmabgabe möglich. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied sich bei einer solchen Fristsetzung nicht inner-halb von sieben Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlags äußert, wird dies als

Stimmenthaltung betrachtet. Die Fristen beginnen am Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens, welchem die Beschlussvorlage beigelegt ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann weitere Teilnehmer zulassen.
- (8) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht, werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (9) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie entweder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter aus der zuständigen Ressortabteilung des entsendenden Gesellschafters bzw. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ermächtigen, an ihrer Stelle das Stimmrecht auszuüben. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben, Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch ihn entgegengenommen.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) die von der Geschäftsführung für das jeweils kommende Geschäftsjahr vorzulegende Geschäftsplanung mit Arbeitsplan und Wirtschaftsplan im Sinne von § 8 Abs.2 lit. a dieses Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f) allgemeine Regelungen zu den Belegungs- und Nutzungsbedingungen und zur Festsetzung der Benutzungsentgelte für das IZMP;
 - g) allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;
 - h) den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen ferner:

- ✓ a) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung oder Gesellschaftern;
 - ✓ b) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - ✓ c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - ✓ d) die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - ✓ e) die Auflösung der Gesellschaft;
 - ✓ f) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für die übrigen Organe der Gesellschaft im Innenverhältnis bindend.

§ 14

Einberufung und Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen. Die Frist darf nicht weniger als fünf Tage betragen.
- (3) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter und sonstiger Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von der Geschäftsführung bestellter Dritter (Schriftführer) verantwortlich. Die Niederschrift soll dem Vorsitzenden vom Schriftführer unverzüglich zur Unterzeichnung vorgelegt und den Gesellschaftern spätestens nach vierzehn Tagen übersandt werden und ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich und ausreichend. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, können die anwesenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit - bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt - beschließen, dass sofort oder später, spätestens aber nach Ablauf von 10 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen

wird. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse trotzdem gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und einverstanden sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widerspricht. Beschlussvorlagen sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern zur Abstimmung vorzulegen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit. In besonders eiligen Fällen ist durch den Vorsitzenden eine Fristsetzung für die Stimmabgabe möglich. Soweit ein Gesellschafter sich bei einer solchen Fristsetzung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlags äußert, wird dies als Stimmenthaltung betrachtet. Die Fristen beginnen am Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens, welchem die Beschlussvorlage beigelegt ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit.

§ 15

Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung.

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt nicht vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Sitzungsniederschrift (§ 14 Abs.3 S.3), spätestens jedoch vierzehn Tage nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende und die folgenden zwei Wirtschaftsjahre aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus der Planaufwands- und Ertragsrechnung, der Planbilanz, dem Finanzplan (einschließlich Mittelherkunfts- und Mittelverwendungs- sowie Kapitalflussrechnung), der Auftragsplanung, dem Personalplan sowie dem Investitionsplan. Die Planansätze sind ausreichend zu erläutern und zu begründen.

- (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie über den Vollzug des Wirtschaftsplanes schriftlich zu berichten.

§ 17 Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt und dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorgelegt. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften legt die Geschäftsführung unverzüglich unter Berücksichtigung des § 42 a GmbHG den Prüfungsbericht, den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.

§ 18 Kündigung der Beteiligung (Austritt)

- (1) Unbeschadet einer Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen und damit aus der Gesellschaft ausscheiden.
- (2) Die Kündigung der Beteiligung ist erstmals zum 31.12.2012, danach jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig, ohne dass die Gesellschaft dadurch aufgelöst wird. Für den Gesellschafter Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist die Kündigung der Beteiligung erstmals zum 31.12.2007 zulässig.
- (3) Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem gleichzeitig die Geschäftsführung von der Kündigung zu unterrichten.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird in diesem Falle von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht der Firmenfortführung fortgesetzt.
- (1) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, gemäß einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei dem er kein Stimmrecht hat, seinen Anteil zum Nennwert an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen.

§ 19

Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.

- (1) Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten (Andienungspflicht).

Dritten gegenüber darf er über seine Anteile ganz oder teilweise erst dann verfügen, wenn er seiner Andienungspflicht nachgekommen ist, und nur insoweit, als die Andienung durch die anderen Gesellschafter abgelehnt worden ist.

Die anderen Gesellschafter können das Angebot nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Zugang des Andienungsschreibens per Einschreiben gegen Rückschein gegenüber dem Veräußerer ausüben. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, gilt das Angebot als abgelehnt.

Soweit ein Gesellschafter von seinem Bezugsrecht keinen Gebrauch macht, geht dieses auf die übrigen Gesellschafter ebenfalls im Verhältnis ihrer Beteiligung über, wobei vorstehende Regelungen entsprechend gelten. Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ebenfalls per Einschreiben gegen Rückschein binnen eines Monats seit der Mitteilung von der Nichtausübung bzw. nicht fristgerechten Erklärung ihr zusätzliches Bezugsrecht gegenüber dem verkaufswilligen Gesellschafter auszuüben. Für verbleibende, nicht teilbare Spitzenbeträge steht das Bezugsrecht dabei den erwerbswilligen Gesellschaftern in der zeitlichen Reihenfolge zu, in der sie ihr jeweiliges Bezugsrecht wirksam ausgeübt haben.

Im Falle der Andienung bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Dieser ist unter Berücksichtigung der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in ihrer jeweils gültigen Fassung durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, der mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das zuletzt abgelaufene Wirtschaftsjahr beauftragt worden ist, als Schiedsgutachter zu ermitteln. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der verkaufswillige Gesellschafter.

- (3) Voll eingezahlte Geschäftsanteile können mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Einziehung kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Verfahren zur Insolvenzregelung eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt ist, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden,
 - wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters betrieben und diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

Der betroffene Gesellschafter kann bei der Beschlussfassung über die Einziehung nicht mitstimmen.

§ 20 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung oder Ausschließung aus der Gesellschaft aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält er eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6.
- (2) Die Abfindung errechnet sich nach dem letzten gemeinen Wert der Anteile gem. § 11 BewG, der dem Ausscheidungsstichtag vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Sie darf jedoch nicht niedriger sein, als das anteilige buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft.

Geht der Bilanzstichtag der Gesellschaft dem Ausscheidungsstichtag voran, mindern zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen, die aus der Rücklage oder aus dem Bilanzgewinn oder dem Gewinnvortrag gespeist wurden, die Abfindung; zwischenzeitliche Nachschüsse in das Eigenkapital erhöhen sie. Am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ausscheidungsstichtag nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil.

- (3) Das Abfindungsguthaben ist in 5 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate 1 Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag.

Das Abfindungsguthaben ist in Höhe des jeweils geschuldeten Betrages mit 4,5 % p. a. zu verzinsen.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig auszubehalten.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheiten für das Abfindungsguthaben verlangen.
- (6) Spätere Änderungen der Bemessungsgrundlage der Abfindung, z. B. durch steuerliche Außenprüfungen bei der Gesellschaft oder den Beteiligungsgesellschaften, bleiben für das ermittelte Abfindungsguthaben außer Betracht.

§ 21 Prüfungsrecht

Der Stadt Erlangen als Gründungsgesellschafterin und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband als zuständigem überörtlichen Prüfungsorgan werden die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, Art. 103, 106 der Bayerischen Gemeindeordnung genannten Befugnisse eingeräumt.

§ 22
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren bei Notar und Registergericht sowie die Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zu einem Betrag von Euro 3000,00.

§ 23
Auflösung der Gesellschaft

Das bei Auflösung der Gesellschaft nach Tilgung und Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) zurückgezahlte Nennkapital und einen darüber hinaus verbleibender Liquidationserlös erhalten die Gesellschafter entsprechend ihrer Stammeinlagen.

§ 24
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder aber dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, im Wege der Änderung des Gesellschaftsvertrages statt dessen diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entsprechen oder - im Fall einer Lücke - diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vereinbart worden wäre, hätte man den Punkt bedacht.

Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>

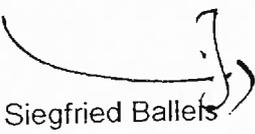
Vollmacht

Gemäß Artikel 38 der Bayerischen Gemeindeordnung wird Herr **Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel** beauftragt und bevollmächtigt, die Stadt Erlangen bei der Gründung der Betriebsgesellschaft IZMP-Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH zu vertreten.

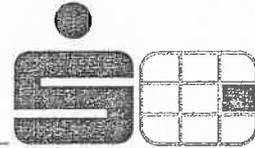
Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vertretung der Stadt Erlangen im Rahmen der notariellen Beurkundung.

Darüber hinaus wird Herr **Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel** mit der kommissarischen Geschäftsführung betraut.

Erlangen, den 20. Juni 2002


Dr. Siegfried Ballets
Oberbürgermeister

VORSTAND



**STADT- UND
KREISSPARKASSE
ERLANGEN**

Erlangen, 12.06.2002

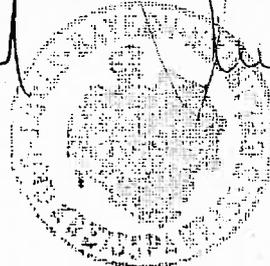
VOLLMACHT

Wir erteilen hiermit

Frau Martina Hurych

Vollmacht, uns bei Unterzeichnung der Errichtungsurkunde der Firma „Betriebsgesellschaft IZMP-Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH“ mit dem Sitz in Erlangen samt des der Errichtungsurkunde beigefügten Gesellschaftsvertrages zu vertreten.

STADT- UND KREISSPARKASSE ERLANGEN





Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

VOLLMACHT

Wir bevollmächtigen

Herrn Dr.-Ing. Robert SCHMIDT

Leiter des Geschäftsbereichs Innovation | Umwelt unserer IHK

am 24. Juni 2002, 10:30 Uhr, beim Vollzug der

Gründung und Beurkundung der

„Betriebsgesellschaft IZMP –

Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH“

durch Herrn Notar Dr. KAMLAH, Erlangen,

die erforderlichen Unterschriften für die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zu leisten.

Ferner bevollmächtigen wir Herrn Dr.-Ing. Robert SCHMIDT das Stimmrecht für unsere IHK bei der aus diesem Anlass erfolgenden

Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der IZMP

auszuüben.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Präsident

Hans-Peter Schmidt



Hauptgeschäftsführer

Dr. Dieter Riesterer

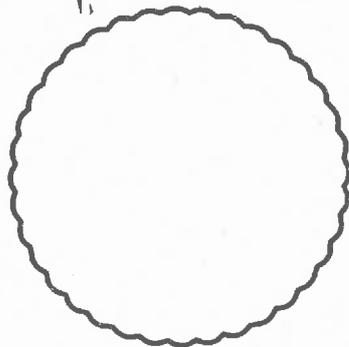
Nürnberg, 19. Juni 2002

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung
wird hiermit

Betriebsgesellschaft IZMP - Innovationszentrum
Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH
mit dem Sitz in Erlangen

auf Ansuchen erteilt.

Erlangen, den 02.07.2002



(Dr. Kamiah)

Notar

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
II/BTMVerantwortliche/r:
BeteiligungsmanagementVorlagennummer:
BTM/047/2022**GEWOBAU: Änderung von Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat; hier: Fraktionsantrag der Grüne Liste vom 10.03.2022, Nr. 052/2022**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref.I/Bürgermeister

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gendergerechte Neufassung der Gesellschaftsverträge sowie der Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Geschäftsführung von GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH vorzubereiten.
3. Der Antrag Nr. 052/2022 der Stadtratsfraktion Grüne Liste ist hiermit bearbeitet

II. Begründung

Die Stadtratsfraktion Grüne Liste beantragt, dass

- a) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat dahingehend geändert wird, dass Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung nicht mehr von der Gesellschafterversammlung, sondern vom Aufsichtsrat gewählt werden und
- b) Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung in geschlechtergerechter Sprache gefasst werden.

Zu a) Die Gesellschafter einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat können – anders als bei einer Aktiengesellschaft - frei entscheiden, ob der Aufsichtsratsvorsitz und seine Stellvertretung durch die Gesellschafterversammlung (mit vorbereitendem Stadtratsbeschluss) oder durch den Aufsichtsrat gewählt werden sollen. Eine entsprechende Regelung ist im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren, soweit sie von der aktienrechtlichen Regelung abweicht, die eine zwingende Zuständigkeit beim Aufsichtsrat vorsieht.

Bei der GEWOBAU Erlangen GmbH ist gemäß Gesellschaftsvertrag seit jeher die Gesellschafterversammlung für die Wahl von Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung zuständig. Gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags stehen nur der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein Bürgermeister bzw. eine Bürgermeisterin zur Wahl.

Da dem Aufsichtsratsvorsitz als wichtiger Schnittstelle zwischen Politik, Stadtverwaltung und Unternehmen eine große Bedeutung in der Umsetzung politischer Ziele zukommt, erscheint es sachgerecht, dass diese Entscheidung dem Stadtrat (als vorbereitendem Gremium der Gesellschafterversammlung für nicht laufende Angelegenheiten) vorbehalten bleibt. Von einer Änderung der bestehenden Satzungsregelung (mit analoger Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) wird daher abgeraten.

Zu b) Sämtliche Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung der städtischen Beteiligungsunternehmen bedürfen nach Auffassung des Beteiligungsmanagements einer grundsätzlichen Überarbeitung, Vereinheitlichung und Anpassung an heute übliche Satzungsstandards im kommunalen Bereich, einschließlich gendergerechter Sprache. Siehe hierzu auch Tz 49 b) des Berichts der überörtlichen Prüfung vom 28.09.2017:

„Tz 49 b) Einheitliche Standards als Instrument der Beteiligungssteuerung

Zudem geben wir zu bedenken, dass die Steuerung der (Beteiligungs-)Unternehmen durch einheitliche Standards erleichtert wird. Aus unserer überörtlichen Prüfungstätigkeit ist uns bekannt, dass Städte ihren (Beteiligungs-)Unternehmen z.B. durch (Muster) Gesellschaftsverträgen bzw. (Muster)Geschäftsordnungen verbindliche Standards vorgeben. Vereinzelt haben Kommunen auch bereits begonnen, die Zusammenarbeit mit den (Beteiligungs-)Unternehmen sehr umfassend in einem sog. Public Corporate Governance Codex, welcher die Grundsätze guter Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung aufzeigt, zu regeln.“

Aktuell werden die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen von MVC GmbH und IGZ GmbH neugefasst und demnächst dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Es wird vorgeschlagen, das Beteiligungsmanagement mit einer grundlegenden Neufassung der Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen der GEWOBAU Erlangen GmbH und deren 100%-igen Tochter GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu beauftragen, die sich an den neuen Fassungen für MVC GmbH und IGZ GmbH orientieren und den Anforderungen an gendergerechter Sprache genügen.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 052/2022 der Grünen Liste vom 10.03.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 10.03.2022
Antragsnr.: 052/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/BTM
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>
Erlangen, den 10.03.2022

Antrag:
Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat GEWOBAU

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

die Stadt als Gesellschafterin der GEWOBAU setzt sich dafür ein, dass die Geschäftsordnung für Aufsichtsrät*innen folgendermaßen geändert wird:

- §4 der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte der GEWOBAU wird geändert in:
Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Aufsichtsrates werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt
- Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung sollen in geschlechtergerechter Sprache - in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle - überarbeitet werden

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/098/2022

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Bürgermeister- und Presseamtes (Amt 13)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 13 i. H. v. 0,00 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe eines Teilbetrages von 9.850,09 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 32.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, wird das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt.

Die einmalige Überschreitung der Kappungsgrenze der Budgetrücklage um 12.000 € erfolgt nach einem entsprechenden Beschluss des HFPA am 27.04.2022 (Vorlage 13-4/005/2022) zur Vermeidung einer Mittelbereitstellung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 13 beträgt	0,00
	(2020: 0,00 EUR, 2019: -70.563,83 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
		0,00

	für das 2.Halbjahr		0,00	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt			0,00
	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen			6.360,96
	(2020: 3.729,27 EUR, 2019: 10.000,00 EUR)			
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:			
	Es bestanden Corona-bedingte Mehraufwendungen für die Anmietung von Sitzungsräumen (119.277,31 EUR) sowie für technische Dienstleistungen (81.172,90 EUR). Der Sicherheitsdienst für das Rathaus wg. der Corona-Pandemie hat das Budget des Amtes 13 zusätzlich mit 159.375,74 EUR belastet.			
2.2	Das Arbeitsprogramm 2021 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:			
	Aufgrund der Corona Pandemie konnten einige Aufgaben nicht erledigt werden, insbesondere Empfänge und Veranstaltungen sowie Projekte, die Beteiligungsprozesse erfordern. Zudem konnten aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Corona Pandemie verschiedene Maßnahmen nicht fortgeführt werden, bzw. mussten in geänderter Form (z. B. verkleinert oder digital) durchgeführt werden. Beispielsweise sind das Tag der offenen Tür, Fest der Kulturen, Jubiläen wie 60 Jahre Partnerschaft mit Eskilstuna sowie 15 Jahre Freundschaft mit Cumiana und Umhausen. Im Arbeitsprogramm 2022 wurde eine entsprechende Fortschreibung der Arbeitsschwerpunkte vorgenommen.			
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 0,00 Euro.			
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 13 im Jahr 2021			
	Stand am 01.01.2021			11.184,02
	Entnahmen 2021 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (05.05.2021)			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	
	für Umsetzung Corporate Design	10.000,00	10.000,00	
	für Notfälle	1.184,02	0,00	
	für			
	tatsächliche Entnahmen gesamt:			10.000,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021			
	Gutschrift 1. Halbjahr		40.666,07	
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			40.666,07
=	gegenwärtiger Rücklagenstand			41.850,09
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage			9.850,09
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag			32.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:			
	2.4.1	Organisationsuntersuchung Statistik		20.000,00
	2.4.2	Fortschreibung Mietspiegel		12.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i. H. v. 9.850,09 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2021)

Anlagen: Budgetabrechnung 2021
Sonderrücklage Budgetergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 13 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2021

Erträge	Aufwendungen		
152.600,00	-1.157.600,00	-1.005.000,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)
	-10.000,00		MNB Nr. 7: Umsetzung Corporate Design (MUmb. f. SK 529101 aus der Budgetrücklage)
	-49.000,00		MNB Nr. 31: Mittelbereitstellung Corporate Design (MUmb. f. SK 527141 v. SK 559201 / Amt 20 gem. HFFA-Beschluss v. 14.07.2021)
	30.000,00		Sperre wg. Übertrag Haushaltsermächtigung "Kampagne Männerbild / Gewalt" (SK 527141, KSt 130590, KTr 11110010)
	2.142,00		MNB Nr. 70: Terrassenmöbel für OBM (MUmb. f. IP-Nr. 111.K351C v. SK 527151)
	4.218,96		MNB Nr. 71: Höhenverstellbare Schreibtische und Schiebetürenschränke für Zensusstelle (MUmb. f. IP-Nr. 111.350 / Amt 24 v. SK 527151)
0,00	-22.639,04		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)

Amt 13 Budgetabrechnung 2021

152.600,00	-1.180.239,04	-1.027.639,04	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperrn Reste)
507.558,54	-1.780.414,40	-1.272.855,86	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
354.958,54	-600.175,36	-245.216,82	Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-) Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		226,12	Reisekosten für Mitarbeiter/innen anderer Referate
		159.375,74	Sicherheitsdienst für das Rathaus
		85.614,96	Mietkosten für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Mietkosten Heinrich-Lades-Halle: 119.277,31 €; Mietkosten Technik 81.172,90 €) Bereinigung auf 0,00
		0,00	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
			abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFFA/Stadtrat

Rücklagenkontrakt

Aus der Budgetrücklage des Amtes 13 wird ein Betrag von 9.850,09 Euro entnommen, so dass noch ein Betrag von 32.000 Euro in der Rücklage verbleibt.

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Amt 13

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2021	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2021:
01.01.2021	11.184,02 €			11.184,02 €	Stand der Rücklage am 01.01.2021
04.06.2021			-10.000,00 €	1.184,02 €	MNB f. SK 529101 "Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen" aufgrund Verwendungsbeschluss HFPA vom 05.05.2021 (Umsetzung Corporate Design)
30.08.2021		40.666,07 €		41.850,09 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (Höchstbetrag 2021 erreicht)
					<i>Hinweis: Rücklagenkontrakt 2021 einmalig 32.000 € (grds. ab 2020 max. 20.000 €)</i>
31.12.2021					Übertrag Budgetergebnis 2021
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2021
	11.184,02 €	40.666,07 €	-10.000,00 €	41.850,09 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/37

Verantwortliche/r:
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
37/023/2022

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 37 i.H.v. - 67.066,80 EUR und dem Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Budgetrücklage des Amtes sowie der einvernehmlichen Rückgabe eines Teilbetrages von 8.259,50 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 70.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, die Budgetrücklage für sinnvolle Aufgaben verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 37 beträgt	-67.066,80
	(2020: 12.627,60 EUR, 2019: 39.964,12 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen	0,00
	(2020: 0,00 EUR, 2019: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	

	Zum Ausgleich der durch die Budgetrücklage abgedeckten Mehrausgaben erfolgte keine Umbuchung aus der Budgetrücklage in den Ergebnishaushalt und durch die intensive Einbindung der Verwaltungsmitarbeiter in den Katastrophenfall „Pandemie“ konnten zahlreiche Einsätze aus dem Jahr 2021 nicht bis zum Stichtag abgerechnet werden.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2021 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2.3	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 37 im Jahr 2021		
	Stand am 01.01.2021		70.000,00
	Entnahmen 2021 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (05.05.2021)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung, Beschaffung und Reparatur von Fahrzeugtechnik, technischem Gerät und Sportgeräten	43.000,00	31.771,22
	Für Ausstattungsgegenstände (Schränke, Regale, Spinde etc.)	9.723,10	9.337,29
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-41.108,51
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021		
	Gutschrift 1. Halbjahr		116.434,81
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+116.434,81
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		145.326,30
./.	Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages		-67.066,80
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		-8.259,50
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		70.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
2.3.1	Einrichtung von Impfstellen (zweckgebundene Mittel des Freistaates Bayern).		7.276,90
2.3.2	Notwendige Aufwendungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte		5.000,00
2.3.3	Anschaffung von Dienst-/Schutzkleidung und Schutzausrüstung; Beschaffung und Reparatur von Fahrzeugtechnik, technischem Gerät und Sportgeräten sowie Betriebsstoffen.		47.723,10
2.3.4	Material für Bau-/Umbaumaßnahmen; Ausstattungsgegenstände (Schränke, Spinde, Regale, Rollwagen etc.)		10.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 75.326,30 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2021)

Anlagen: Amt 37 – Budgetabrechnung 2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 37 **Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2021**

Erträge	Aufwendungen		
413.800,00	-573.400,00	-159.600,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 37 **Budgetabrechnung 2021**

413.800,00	-573.400,00	-159.600,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
380.441,95	-607.108,75	-226.666,80	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-33.358,05	-33.708,75		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-67.066,80	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
		-67.066,80	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
			abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		67.066,80	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Rücklagenkontrakt

Aus der Budgetrücklage des Amtes 37 wird ein Betrag von 8.259,50 Euro zurückgegeben, so dass noch ein Betrag von 70.000 Euro in der Rücklage verbleibt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/034/2022

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 der Stadtkämmerei, der Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie des Teilnehmungsmanagements

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

--

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 20 i. H. v. -30.544,83 EUR und dem Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von 30.544,83 EUR wird zugestimmt. Des Weiteren wird der Rückgabe eines Teilbetrages von 3.545,96 EUR aus der Budgetrücklage zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 30.000 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweis:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis wird der Verlust in 2021 ausgeglichen. Gleichzeitig wird mit der Rückgabe von Mitteln die Sonderrücklage Budgetergebnis auf ein im Ämtervergleich angemessenes Volumen zurückgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 20 beträgt	-30.544,83
	(2020: +2.136,65 EUR, 2019: -21.787,29 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021 haben betragen	
	für das 1. Halbjahr	0,00
	für das 2. Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00

	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen	0,00
	(2020: 0 EUR, 2019: 0 EUR)	
	Das negative Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen: Die überplanmäßigen Mehraufwendungen für laufende Zuschüsse (II/WA, 16.500,-- EUR), für Steuernachzahlungen in der Folge von Betriebsprüfungen (42.702,11 EUR) sowie für Steuerrückstellungen für BgAs (16.300,-- EUR) konnten weder durch Mehrerträge von 4.472,15 EUR noch durch ersparte Aufwendungen von insgesamt 40.485,13 EUR (v.a. Betriebs-, Geschäfts- und sonstige ordentliche Aufwendungen incl. interner Leistungsverrechnung) vollständig kompensiert werden.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2021 konnte wie geplant / mit folgenden Änderungen erfüllt werden:	
	<p><u>Abteilung 201 – Haushaltswesen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Start des Tax Compliance Management Systems (TCMS) verschiebt sich auf 2022/2023. Das Grobkonzept für die Einführung sowie der Projektauftrag wurden erarbeitet. Außerdem wurden die Fachämter über die Notwendigkeit eines TCMS informiert. - Die Einführung kontinuierlicher Inventuren konnte nicht erfolgen, da die dafür beantragte Stelle wiederum nicht genehmigt wurde. <p><u>Abteilungen 202 – Gemeindesteuern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung des Moduls Zentrale Adressverwaltung wurde von der Projektleitung des elektronischen Rechnungsworkflows verschoben und steht aktuell 2022 an. - Geänderte Gewerbesteuerzinsbescheide konnten mangels neuer gesetzlicher Grundlage bislang nicht erlassen werden. - Die Grundsteuerreform erstreckt sich über mehrere Jahre. - Die Änderung der Straßenreinigungsgebühren ist 2021 erledigt. - Die Änderung der Niederschlagswassergebühren ist 2021 ebenfalls erledigt. <p><u>Abteilung 203 – Stadtkasse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umsetzung der Annahme von E-Rechnungen ist abgeschlossen. - Die Umsetzung der Zentralisierung der Adressverwaltung ist durch den Kauf des Moduls von Infoma aufgenommen und befindet sich in der abschließenden Testphase mit anschließender Echtbetriebsphase. - Die Arbeitsgruppe „Zahlungsverkehr“ ist weiterhin tätig. - Das Projekt „Einführung des elektronischen Workflows bei der Stadt Erlangen“ ist in die Umsetzungsphase gekommen. Konkrete Ämtergespräche wurden realisiert. Der zeitliche Rahmen für die komplette Umstellung der Stadtverwaltung ist bis Ende 2022 geplant. Die Umstellung kann sich jedoch aufgrund aktueller personeller Abordnung als Auswirkung der Betreuung ukrainischer Flüchtlinge zu Lasten des elektronischen Rechnungsworkflows verzögern. - Der Personalzuwachs für das Sachgebiet wurde mit ½ VZÄ genehmigt und wird in 2022 besetzt werden. Weitergehende und dringend benötigte Stellenzuwächse wurden nicht berücksichtigt, jedoch für 2022 erneut angemeldet. 	

20 SV - Systemverwaltung (Stabsstelle bei Amt 20)

- Die Einführung des nsk-Webclients (Version 21.X ff.) wurde in Abstimmung mit dem Software-Hersteller auf 2022 verschoben.
- Ansonsten konnte das Arbeitsprogramm – trotz der sehr angespannten personellen Lage bei 20-SV – erfolgreich abgearbeitet werden.

II/WA – Wirtschaftsförderung und Arbeit (Stabsstelle bei Referat II)

- Der Arbeitsschwerpunkt „Fortführung der Projektarbeit zur Gewerbeflächenentwicklung in Erlangen“ soll ggf. im Rahmen eines übergreifenden Gesamtkonzepts / Masterplans erfolgen.
- Die Aktivitäten zur aktiven Gewerbeflächenentwicklung wurden, auch vor dem Hintergrund der Pandemie, nicht weitergeführt. Der Fokus wird seit 2021 und auch für die Folgejahre auf die Sicherung und Unterstützung der Bestandsunternehmen gelegt.

BTM – Beteiligungsmanagement (Stabsstelle bei Referat II)

- Die Übertragung der Röthelheimbäder auf die ESTW ist wegen Corona zurückgestellt.
- Die Vorbereitung des Konzernabschlusses 2022 läuft überwiegend planmäßig. Verzögerungen gibt es aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfs mit den Konzerngesellschaften.
- Hinsichtlich der Vereinheitlichung der Standards sind die Satzungsneufassungen für MVC (Medical Valley Center GmbH) und IGZ (Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg – Fürth – Erlangen GmbH) weitgehend vorbereitet.
- Der Beteiligungsbericht 2021/2022 wurde noch nach altem Design erstellt, da das neue Corporate Design der Stadt noch nicht vorliegt.

2.3	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 20 im Jahr 2021			
	Stand am 01.01.2021			60.000,00
	Entnahmen 2021 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 05.05.2021			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	
	für Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Beschäftigten	-2.000,00	0,00	
	für Fortbildung, Reisekosten, Abgeltung von Überstunden, Leistungsprämien	-8.000,00	0,00	
	für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung einschließlich Nachholung einer Zuschussausreichung aus 2020	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
		tatsächliche Entnahmen gesamt:		-50.000,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021			
	Gutschrift 1. Halbjahr - Höchstbetrag erreicht -		54.090,79	
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00	
		Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+54.090,79
=	Gegenwärtiger Rücklagenstand			64.090,79

./.	Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages	-30.544,83
./.	Freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage	-3.545,96
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag	30.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:	
2.3.1	Beschaffung eines Tresors für das Forderungsmanagement wegen Umzug	2.400,00
2.3.2	Beschaffung eines Zusatzmoduls für das TCMS	8.400,00
2.3.3	Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Beschäftigten	2.000,00
2.3.4	Fortbildung, Reisekosten, Abgeltung von Überstunden, Leistungsprämien	8.000,00
2.3.5	Maßnahmen der Wirtschaftsförderung	9.200,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i. H. v. 34.090,79 EUR

(davon 30.544,83 EUR Verlustausgleich)

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2021)

Anlagen: Anlage 1 – Budgetabrechnung 2021 für Amt 20

Anlage 2 – Sonderrücklage Budgetergebnis Amt 20 – HHJahr 2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 20 **Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2021**

Erträge	Aufwendungen		
141.600,00	-556.700,00	-415.100,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
	-11.900,00		Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	-50.000,00		Übertrag HH-Ermächtigung GGFA-Projekt "GGFA 2025" (SK 543192, KSt 200090, KTr 11110010)
			MNB Nr. 192: Maßnahmen der Wirtschaftsförderung einschließlich Nachholung einer Zuschussausreichung aus 2020 (MUmb. f. SK 531801 aus der Budgetrücklage)
0,00	-61.900,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 20 **Budgetabrechnung 2021**

141.600,00	-618.600,00	-477.000,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperrern Reste)
146.072,15	-653.616,98	-507.544,83	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
4.472,15	-35.016,98		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
			Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-30.544,83	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		-30.544,83	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
			abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		30.544,83	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Rücklagenkontrakt

Aus der Budgetrücklage des Amtes 20 wird ein Betrag von 3.545,96 Euro entnommen, so dass noch ein Betrag von 30.000 Euro in der Rücklage verbleibt.

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Amt 20

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2021	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2021:
01.01.2021	60.000,00 €			60.000,00 €	Stand der Rücklage am 01.01.2021
30.08.2021		54.090,79 €		114.090,79 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (Höchstbetrag 2021 erreicht)
31.12.2021			-50.000,00 €	64.090,79 €	MNB f. SK 531801 "Zuschüsse an übrige Bereiche (lfd. Zwecke)" aufgrund Verwendungsbeschluss HFPA vom 05.05.2021 (Maßnahmen der Wirtschaftsförderung einschließlich Nachholung einer Zuschussausreichung aus 2020)
					<i>Hinweis: Rücklagenkontrakt ab 2018 max. 30.000 €</i>
31.12.2021					Übertrag Budgetergebnis 2021
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2021
	60.000,00 €	54.090,79 €	-50.000,00 €	64.090,79 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IIII/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/048/2022

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 11

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 11 i.H.v. 114.171,03 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 34.251,31 EUR sowie eines Teilbetrages von 66.192,86 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 100.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gesamtbudgetergebnis des Personal- und Organisationsamtes hängt von vielen äußeren, bei der Budgetaufstellung nicht vorhersehbaren und auch nicht steuerbaren Einflüssen ab, insbesondere von Personalkostenerstattungen und Abfindungen im Rahmen von Personalwechseln sowie von Personalkostenzuschüssen, die bei Budgetaufstellung nicht feststehen. Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Bereinigung sowie die Deckelung der Budgetrücklage (siehe Budgetabrechnung) tragen diesen besonderen Rahmenbedingungen Rechnung, weil Überschüsse dadurch weitestgehend zurückgegeben werden. Verantwortungsvolles Wirtschaften wird durch die ggf. verbleibende Rücklage belohnt. Sie soll für Projekte und unvorhergesehene Zusatzaufwand zur Verfügung stehen, soweit das geplante Budget nicht ausreicht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 11 beträgt	114.171,03
	(2020: 448.640,15 EUR, 2019: 1.160.662,02 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0
	für das 2.Halbjahr	0
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0
	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen	34.380,21
	(2020: 5.581,05 EUR, 2019: 0 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Siehe Ziffer 1	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2021 konnte wie geplant erfüllt werden.	
	entfällt	
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 34.251,31 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.	
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 11 im Jahr 2021	
	Stand am 01.01.2021	100.000,00
	Entnahmen 2021 aufgrund Fachausschussbeschluss	
		geplante Entnahme tatsächliche Entnahme
	für IT-Beratungsleistungen	20.000 -11.398,84
	für Ausstattung Seminarräume	30.000 -4.911,69
	für Organisationsuntersuchungen	30.000 0
	für Masterplan Personalmanagement Projekte	30.000 0
	tatsächliche Entnahmen gesamt:	
		-16.310,53
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021	
	Gutschrift 1. Halbjahr	52.691,83
	Gutschrift 2. Halbjahr	29.811,56
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:	
		+82.503,39
=	gegenwärtiger Rücklagenstand	166.192,86
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage	-66.192,86
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag	100.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:	
2.4.1	IT-Beratungsleistungen im Rahmen der Datenmigration nach Loga-All-In sowie Einführung elektronischer Workflows (Loga3)	30.000,00
2.4.2	Personalmarketingmaßnahmen	20.000,00
2.4.3	Personalentwicklungsmaßnahmen in Dienststellen	20.000,00
2.4.4	Masterplan Personalmanagement Projekte	30.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 66.192,86 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2021)

Anlage: Amt 11 Budgetabrechnung 2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 11 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2021

Erträge	Aufwendungen		
2.100.000,00	-1.932.300,00	167.700,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
	-3.769,80		Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	-1.141,89		MNB Nr. 38: Anschaffung Pinwände und FlipChart für Seminarräume Werner-von-Siemens-Str. 61 (MUmb. f. SK 543111 aus der Budgetrücklage)
	32.657,16		MNB Nr. 52: Gestaltung Seminarräume Werner-von-Siemens-Str. 61, u. a. mit Pflanzen (MUmb. f. SK 543111 aus der Budgetrücklage)
	-11.398,84		MNB Nr. 54: Multi-Media-System für Seminarraum Werner-von-Siemens-Str. 61 (MUmb. f. IP-Nr. 111.K351A v. SK 543141)
	1.447,94		MNB Nr. 103: Beratungsleistungen für die Einführung von Loga3 (MUmb. f. SK 543192 aus der Budgetrücklage)
	275,11		MNB Nr. 132: Fahrradreparaturstation (MUmb. f. IP-Nr. 111.K351A v. SK 543196)
			MNB Nr. 190: Fahrradreparaturstation, Umbuchung Umsatzsteuer (MUmb. f. IP-Nr. 111.K351A v. SK 543196)
0,00	18.069,68		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 11 Budgetabrechnung 2021

2.100.000,00	-1.914.230,32	185.769,68	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
4.173.854,23	-1.784.204,75	2.389.649,48	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
2.073.854,23			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	130.025,57		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		2.203.879,80	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		120.000,00	Planansatz für Verwaltungskostenerstattungen, doppelt veranschlagt
	-1.691.386,92		Nicht planbare Erträge aus Abfindungen für zu anderen Dienstherren versetzte Beamte. Die korrespondierenden Aufwendungen sind auf PK-Konten außerhalb des Budgets zu buchen.
	-518.321,85		Nicht veranschlagte Rückerstattung von Umlagen bis 31.12.2020 nach Austritt aus der Umlagengemeinschaft beim Bayerischen Versorgungsverband
		114.171,03	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
		-79.919,72	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
Kontrakt berücksichtigt		-34.251,31	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Rücklagenkontrakt

Aus der Budgetrücklage des Amtes 11 wird ein Betrag von 66.192,86 Euro entnommen, so dass noch ein Betrag von 100.000 Euro in der Rücklage verbleibt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/17

Verantwortliche/r:
Götz, Andreas

Vorlagennummer:
17/024/2022

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 17

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
--

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 17 i.H.v. – 40.353,63 EUR und dem Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von – 40.353,63 EUR wird zugestimmt. Des Weiteren wird der einvernehmlichen Rückgabe eines Teilbetrages von 58.324,63 EUR aus der Budgetrücklage zugestimmt.
Danach verbleiben in der Budgetrücklage des Amtes 0 EUR.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 17 beträgt	-40.353,63
	(2020: 44.349,05 EUR, 2019: -37.554,00 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	
	für das 2.Halbjahr	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	
	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen	0,00
	(2020: 0,00 EUR, 2019: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	

	Nicht zu realisierende Einnahmen in Höhe von ca. 30.000 EUR		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2021 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2.3	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 17 im Jahr 2021		
	Stand am 01.01.2021		80.000,00
	Entnahmen 2021		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	Für Einrichtungsgegenstände aufgrund Umzug	-5.000	-2.456,28
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-2.456,28
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021		
	Gutschrift 1. Halbjahr		18.552,90
	Gutschrift 2. Halbjahr		2.581,64
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		21.134,54
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		98.678,26
./.	Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages		40.353,63
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		58.324,63
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		0,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 58.324,63 EUR
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2021)

Anlagen:

Budgetdokumentation 2021

Sonderrücklage Budgetergebnisse 2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 17 **Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2021**

Erträge	Aufwendungen		
30.000,00	-361.000,00	-331.000,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 17 **Budgetabrechnung 2021**

30.000,00	-361.000,00	-331.000,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
1.402,80	-372.756,43	-371.353,63	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-28.597,20	-11.756,43		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
			Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-40.353,63	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		-40.353,63	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
			abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		40.353,63	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Vereinbarung der Ämter 17 und 20

Aus der Budgetrücklage des Amtes 17 wird der Restbetrag von 58.324,63 Euro entnommen (Ergebnis der Gespräche zum Haushalt 2022).

Sonderrücklage Budgetergebnisse

egov / 170

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2021	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2021:
01.01.2021	80.000,00 €			80.000,00 €	Stand der Rücklage am 01.01.2021
21.07.2021			-2.456,28 €	77.543,72 €	MNB f. IP 111.K351G "Einrichtungsgegenstände, Geräte u. GWG" aufgrund Verwendungsbeschluss HFPA vom 05.05.2021 (Anschaffung Sitzgarnitur, Bücherregal und Kommode wegen Umzug in die neuen Büroräume Werner-von-Siemens-Str.)
30.08.2021		18.552,90 €		96.096,62 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr
31.12.2021		2.581,64 €		98.678,26 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Halbjahr
					<u>Hinweis: Rücklagenkontrakt ab 2019 max. 80.000 €</u>
31.12.2021					Übertrag Budgetergebnis 2021
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2021
	80.000,00 €	21.134,54 €	-2.456,28 €	98.678,26 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/040/2022

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Rechtsamtes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 30 i.H.v. 253.876,76 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 6.708,56 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 30.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30% des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 30 beträgt	253.876,76
	(2020: 80.078,25 EUR, 2019: 12.636,87 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	40.974,64
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	40.974,64
	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen	0,00
	(2020: 4.191,14 EUR, 2019: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Mehreinnahmen bei den Gebühren, Buß- und Verwanungsgeldern sowie bei Kostenerstattungen des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn für erbrachte Dienstleistungen	

2.2	Das Arbeitsprogramm 2021 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:		
	Das Arbeitsprogramm konnte wie geplant erfüllt werden.		
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 30 im Jahr 2021		
	Stand am 01.01.2021		55.278,58
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Personalmehrkosten für die zur Einarbeitung notwendige Doppelbesetzung einer Planstelle, da der*die langjährige Planstelleninhaber*in ausscheidet	42.100,00	40.974,64
	für zusätzlich anfallende Geschäftsausgaben (z.B. Fachliteratur, neue Module für Zugriff auf juristische Onlinedatenbanken, usw.)	5.178,58	0,00
	für zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Zentralen Vergabestelle	8.000,00	0,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-40.976,64
	Zuzügliche Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021		
	Gutschrift 1. Halbjahr	8.987,50	
	Gutschrift 2. Halbjahr	0,00	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+8.987,50
=	gegenwärtiger Rücklagenstand	23.291,44	
2.5	Folgende Verwendung der künftigen Budgetergebnisrücklage ist geplant:		
	Gegenwärtiger Rücklagenstand:	23.291,44	
	Zuzüglich Budgetübertrag 2021	6.708,56	
=	Künftiger Rücklagenstand	30.000,00	
	Geplante Verwendung:		
	2.5.1	Zusätzlich anfallende Geschäftsausgaben (z.B. Fachliteratur, neue Module für Zugriff auf juristische Onlinedatenbanken, usw.)	10.000,00
	2.5.2	Zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem weiteren Aufbau der Zentralen Vergabestelle	10.000,00
	2.5.3	Zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter*innen des Rechtsamtes	10.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
 *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 6.708,56

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2021)

Anlagen: Budgetabrechnung der Kämmerei

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Amt 30 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2021

Erträge	Aufwendungen		
188.900,00	-101.100,00	87.800,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	-40.974,64		MNB Nr. 174: Personalmehrkosten wegen notwendiger Doppelbesetzung einer Planstelle zur Einarbeitung (MUmb. f. SK 543196 aus der Budgetrücklage)
	40.974,64		MNB Nr. 175: Mittelumbuchung Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 2. Halbjahr (MUmb. f. SK 501301 / PKB v. SK 543196)
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 30 Budgetabrechnung 2021

188.900,00	-101.100,00	87.800,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
421.069,15	-79.392,39	341.676,76	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
232.169,15	21.707,61		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		253.876,76	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		253.876,76	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
		-177.713,73	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		-69.454,47	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes aufgrund Rücklagenkontrakt (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen) plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		6.708,56	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/028/2022

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 33

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 33 i.H.v. -192.938,67 EUR und dem entsprechend den Budgetierungsregeln nach der Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 33 von 84.920,66 EUR verbleibenden Verlustvortrag von 108.018,01 EUR wird zugestimmt.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalaus-
schuss und im Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr soll dem Fachamt einen Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit bieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 33 beträgt	-192.938,67
	(2020: - 109.809,17 EUR, 2019: - 44.198,82 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0
	für das 2.Halbjahr	0
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0
	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen	1.734,25
	(2020: 0 EUR, 2019: 0 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Geringere Erträge bei den Sondernutzungsgebühren, Mehrausgaben für die Bundestagswahlen (Hygienemaßnahmen) und periodenfremde Aufwendungen	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2020 konnte wie geplant erfüllt werden.	

2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
	--		
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in EUR):		Beträge in Euro
	2.4.1	--	
	2.4.2	--	
	2.4.3	--	
	2.4.4	--	
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 33 im Jahr 2021		
	Stand am 01.01.2021		53.073,84
	Entnahmen 2021 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 05.05.2021		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Umzug von Abteilungen in andere Dienstgebäude	53.073,84	0
	für		
	für		
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		0
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2020		
	Gutschrift 1. Halbjahr	31.846,82	
	Gutschrift 2. Halbjahr	0	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+31.846,82
	abzüglich Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages		- 0
	= gegenwärtiger Rücklagenstand		+84.920,66

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

entfällt

Anlagen: Budgetabrechnung 2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 33 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2021

Erträge	Aufwendungen
3.474.300,00	-1.460.500,00
	34.622,22
	1.734,75
0,00	36.356,97

2.013.800,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
	Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	MNB Nr. 173: Mittelumbuchung Personalkostenbudgetierung, Abrechnung 2. Halbjahr (MUmb. f. SK 501301 / PKB v. SK 549140)
	MNB Nr. 193: Mittelumbuchung für Anschaffung einer Lade-/Entladestation (MUmb. f. IP-Nr. 122.K355 v. SK 529101)
	Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 33 Budgetabrechnung 2021

3.474.300,00	-1.424.143,03
3.362.682,65	-1.592.838,65
-111.617,35	
	-168.695,62

2.050.156,97	Fortgeschrieben Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
1.769.844,00	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
	Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
-280.312,97	Ergebnis Sachmittelbudget
	Bereinigungen Sachmittelbudget:
-118.625,70	Unverbrauchte zweckgebundene Mittel zur Beseitigung des EichenprozeSSIONSSpinner (Ansatz: 129.300,00 €, Aufwendungen: 10.674,30 €)
160.000,00	Mindereinnahmen durch coronabedingten Erlass von Sondernutzungsgebühren (128.000 €) sowie Absage der Weihnachtsmärkte (32.000 €)
17.000,00	pandemiebedingte Mehraufwendungen für die Durchführung der Briefwahl
29.000,00	einmalige Nachzahlungen an den Bund für die Erteilung von Auskünften aus den Zentralregistern
-192.938,67	Bereinigtes Ergebnis

Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)

	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
84.920,66	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
-108.018,01	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/34

Verantwortliche/r:
Standesamt

Vorlagennummer:
34/010/2022

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 34

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 34 i.H.v. -4.375,95 EUR und dem Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von -4.375,95 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von +27.705,72 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr soll dem Fachamt einen Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit bieten. Durch Entnahme aus der Budgetrücklage kann jedoch ein Verlustvortrag vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 34 beträgt	-4.375,95
	(2020: 17.014,39 EUR, 2019: 27.733,87 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00

	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen			0,00
	(2020: 0,00 EUR, 2019: 0,00 EUR)			
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:			
	Mindererträge in Höhe von -5.328,91 und Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt -36.778,04 (für unvorhersehbare Mehraufwendungen für Bestattungen von Amts wegen bereits um -37.731,00 bereinigt)			
	Das Friedhofswesen wird gesondert abgerechnet.			
2.2	Das Arbeitsprogramm 2021 konnte wie geplant erfüllt werden:			
2.3	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 34 im Jahr 2021			
	Stand am 01.01.2021			26.148,39
	Entnahmen 2021 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (05.05.2021)			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	
	für fachliche Aus- und Fortbildung, auch im Arbeiterbereich (Führung im Institut für Anatomie der FAU)	-4.000,00	-398,65	
	für Anschaffungen im Rahmen der Regelung für geringwertige Güter (Luftreiniger, Bluetooth-Box)	-2.400,00	-1.839,99	
	für zwei E-Bikes für Dienstfahrten Friedhof und Standesamt	-6.000,00	-4.000,00	
	tatsächliche Entnahmen gesamt:			-6.238,64
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021			
	Gutschrift 1. Halbjahr		473,65	
	Gutschrift 2. Halbjahr		11.698,27	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			+12.171,92
=	gegenwärtiger Rücklagenstand			+32.081,67
./.	Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages			-4.375,95
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag			+27.705,72
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:			
2.3.1	Dringend notwendige fachliche Aus- und Fortbildung, insbesondere Fachseminare für neu zu bestellende Standesbeamte			7.705,72
2.3.2	Anschaffungen im Rahmen der Regelung für geringwertige Güter			3.000,00
2.3.3	Für überplanmäßige Personalaufwendungen im Bereich Personenstandswesen			17.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- x nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. -4.375,95 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2021)

Anlagen: Budgetabrechnung 2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Amt 34 **Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2021**

Erträge	Aufwendungen		
287.000,00	-77.800,00	209.200,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	-1.740,00		MNB Nr. 18: Anschaffung von Luftreinigern (MUmb. f. SK 525521 aus der Budgetrücklage)
	-398,65		MNB Nr. 106: Anatomieführung FAU (MUmb. f. SK 526121 aus der Budgetrücklage)
	-99,99		MNB Nr. 107: Bluetoothbox Trausaal (MUmb. f. SK 525521 aus der Budgetrücklage)
0,00	-2.238,64		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 34 **Budgetabrechnung 2021**

287.000,00	-80.038,64	206.961,36	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
281.671,09	-116.816,68	164.854,41	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-5.328,91			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	-36.778,04		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-42.106,95	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		37.731,00	unvorhersehbare Mehraufwendungen für Bestattungen von Amts wegen
		-4.375,95	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
			abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		4.375,95	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/146/2022

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 365E.403 "Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.05.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	11.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

28. April 2022, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr. 365E.403 Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudema-nagement)	Produkt 36510010 Leistungen für alle Kitas	4.200.000 € für Sachkonto 032202 Zugänge Gebäude, Auf-bauten und Betriebsvorr. von sozialen Einrichtun-gen
--	---	---	--

Die Verpflichtungsermächtigung soll in Höhe von 4.200.000 € im Haushaltsjahr 2022 für 2023 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 365B.414 Neubau KiTa „Am Brucker Bahnhof“	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudema-nagement)	in Höhe von Produkt 36510010 Leistungen für alle Kitas	1.500.000 € bei Sachkonto 032202 Zugänge Gebäude, Auf-bauten und Betriebsvorr. von sozialen Einrichtun-gen
IP-Nr. 573.406 Begegnungszentrum E-West, Bau	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudema-nagement)	und in Höhe von Produkt 57350010 Sonstige öffentl. Einrich-tungen	1.500.000 € bei Sachkonto 032202 Zugänge Gebäude, Auf-bauten und Betriebsvorr. von sozialen Einrichtun-gen
IP-Nr. 231A.401 Berufsschule, Generalsan-	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudema-nagement)	und in Höhe von Produkt 23110010 Berufsbildende Schulen	1.200.000 € bei Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Auf-bauten u. Betriebsvorr. v.

ierung Werkstättentrakt	nagement)	Schulen
-------------------------	-----------	---------

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung der Maßnahme „Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark“ sind nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	---	€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz):		
Planansatz im HH-Jahr 2022 bei IP-Nr. 365E.403	2.200.000	€
Verpflichtungsermächtigungen in 2022 für 2023	0	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	2.699.378	€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0	€
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 4.899.378	€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Verpflichtungsermächtigungen)	9.099.378	€

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergaben im Jahr 2022

Nachrichtlich:

- Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
- Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Bauaufträgen für den Neubau Familienzentrum / Lernstuben Röthelheimpark.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung von drei Verpflichtungsermächtigungen (VE) innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 24 in Höhe eines Gesamtbetrages von 4,2 Mio. €.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung für den Neubau des Familienzentrums / Lernstuben Röthelheimpark, zuzüglich Mehrkosten durch die einjährige Bauverzögerung unter Berücksichtigung der aktuellen Baupreisentwicklungen.

Für die termingerechte Fortführung der laufenden Baumaßnahme ist im Kalenderjahr 2022 die Vergabe verschiedener Ausbaugewerke erforderlich.

Die bei der IP-Nr. 365B.414 für den Neubau KiTa „Am Brucker Bahnhof“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.570.000 € wird in 2022 nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, da durch Änderungen im Planungsverlauf die ersten Vergaben der Baugewerke in das Jahr 2023 verschoben wurden. Es werden 70.000 € VE für die Maßnahme benötigt. Der verbleibende Teil der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,5 Mio. € kann übertragen werden.

Die bei der IP-Nr. 573.406 für das „Begegnungszentrum E-West“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.000.000 € wird nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, da

durch Verschiebungen im Planungsprozess die Vergaben der ersten Baugewerke ebenfalls in das Jahr 2023 verschoben wurden. Für die Maßnahme werden 1,5 Mio. € VE benötigt. Der verbleibende Teil der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,5 Mio. € kann übertragen werden.

Die bei der IP-Nr. 231A.401 für die „Berufsschule, Generalsanierung Werkstättentrakt“ in 2022 für die Jahre 2023 bis 2025 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 20 Mio. € werden nicht in vollem Umfang für die im HH-Jahr 2022 anstehenden Vergaben benötigt. Die Verpflichtungsermächtigung für 2023 in Höhe von 1,2 Mio. € kann übertragen werden.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses zur Umschichtung der VEs

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/129/2022

Mittelbereitstellung Forschungsprojekt "NS-Euthanasie" Phase 2

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt / nicht erteilt!

29. April 2022, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen um

Sachmittelbudget Amt 13	Kostenstelle 130090 Allg. Kostenstelle Amt 13	Produkt 11110010 Leistungen für Gemein- deorgane	50.000 € für Sachkonto 531101 Zuschüsse an Land (lfd. Zwecke)
-------------------------	---	--	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Ge- meindesteuern	in Höhe von Produkt 11130010 Finanzmanagement	50.000 € bei Sachkonto 559201 Verzinsung v. Steuer- nachzahlungen (Gew.st.- guth.)
----------------------	--	---	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget von Amt 13 bei Sachkonto 531101 zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	- €
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 0 €

Gesamt-Ausgabebedarf im Haushaltsjahr 2022 (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **50.000 €**

Hinweis:

Für den gleichen Zweck Forschungsprojekt „NS-Euthanasie“ – Phase 1 – ist bereits im Jahr 2019 eine Mittelbereitstellung über 117.000 € erfolgt (HFPA-Beschluss vom 17.07.2019, Vorlagen-Nr. 13/327/2019)

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 1.081.136,59 €
Die Ausgabemittel sind bereits für andere Zwecke gebunden.

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der HFPA hat in seiner heutigen Sitzung am 11.05.2022 beschlossen, auch die zweite Phase (01.04.2022-31.03.2025) des gemeinsamen Forschungsprojekts des Stadtarchivs und des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zu unterstützen, mit dem die NS-„Euthanasie“ in Erlangen ausgehend von den Geschehnissen in der HuPfla umfassend wissenschaftlich aufgearbeitet werden soll.

Die Stadt Erlangen, der Bezirk Mittelfranken mit den Bezirkskliniken sowie die Friedrich-Alexander-Universität und das Universitätsklinikum übernehmen die Finanzierung des Projekts nach Abzug von eingeworbenen Spenden zu je einem Drittel. Entsprechende Unterlagen liegen den Mitgliedern des HFPA vor.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der entsprechende Förderantrag des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin liegt vor. Der Förderantrag erstreckt sich auf die bewilligte Summe in Höhe von 150.000 Euro (=ein Drittel des Gesamtbedarfs abzgl. eingeworbener Spenden). Der Bezirk Mittelfranken mit den Bezirkskliniken übernehmen ebenfalls 150.000 Euro (bereits zugesagt). Es ist davon auszugehen, dass die Friedrich-Alexander-Universität und das Universitätsklinikum das letzte Drittel der benötigten Mittel übernehmen. Die Stadt Erlangen wird wie im Finanzierungsplan beantragt pro Jahr 50.000 € beitragen. Die weiterhin benötigten Mittel in Höhe von jeweils 50.000 € werden für die Jahre 2023 und 2024 zum Haushalt angemeldet.

Bei Amt 13 stehen für diesen Verwendungszweck keine Mittel im Sachkostenbudget zur Verfügung, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bzw. des Haushaltsbeschlusses keine ausreichende Klarheit über Höhe und Zeitpunkt der erforderlichen Mittel bestand.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur materiellen Absicherung des Forschungsprojekts sowie als ideelle Unterstützung ist die Beteiligung der Stadt Erlangen in der genannten Höhe erforderlich.

In Anbetracht der Soll-Stellungen auf dem Sachkonto 559201 kann verglichen mit dem Haushaltsansatz auf diesem Sachkonto mit einer Einsparung bis Jahresende von 50.000 € gerechnet und dieser Betrag zur Deckung herangezogen werden.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*

nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

*ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/44

Verantwortliche/r:
Theater

Vorlagennummer:
44/016/2022

Entgeltordnung Theater Erlangen ab der Spielzeit 2022/23

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	04.05.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Kultur- und Freizeitausschuss begutachtet und der Haupt-, Finanz- und Personalaussschuss beschließt die Aktualisierung der Entgeltordnung des Theater Erlangen ab der Spielzeit 2022/23.

Den Änderungen und Ergänzungen der bisher gültigen Entgeltordnung wird zugestimmt.

Das Theater wird beauftragt die Entgeltordnung ab der Spielzeit 2022/23 umzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Entgeltordnung des Theater Erlangen soll aufgrund der Erfahrungen seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2020 sowie auf die sich verändernden Bedarfe, v.a. Dingen Pandemie-bedingt angepasst werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Neuerungen der Entgeltordnung beziehen sich v.a. Dingen auf:

Gruppen-/Großkundenrabatt:

- Da der angebotene Gruppenrabatt von Kund*innen sehr selten gebucht wird (erforderliche Anzahl 15 Personen), soll dieser für Theaterbesucher*innen attraktiver gestaltet werden. Der Rabatt von 15% je Eintrittskarte soll nun schon ab acht Personen genutzt werden können. Dies gilt nur für Erwachsene, nicht für Schüler*innen und Student*innen, da diese bereits ermäßigungsberechtigt (50% Rabatt) sind.
- Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Gruppenrabatte und Großkundenrabatte separat gelistet.
 - „Gruppenangebote“ unter A. Entgelte

Theaterbus-Aufführungen:

- Der Text wurde aktualisiert (Zusatz „ab voraussichtlich Spielzeit 2020/21,“ wurde entfernt).
 - „Gruppenangebote“ unter A. Entgelte

Abonnements:

- Um das Abonnement Premiere gegenüber den anderen Abonnements aufzuwerten, soll es auf vielfachen Wunsch, für die Abonnent*innen wieder ein Glas Sekt zu jeder Vorstellung des Premierens Abos geben. Die stark rabattierten Preise des Inhouse-Caterers sollen auf das Abonnement (1 Euro) bzw. auf das Marketingbudget (1,50 Euro) des Theater Erlangen aufgeschlagen werden.
Für Neuabonnent*innen (ab der Spielzeit 2022/23) soll dies automatisch geschehen, Bestandsabonnent*innen können wählen ob sie dieses Angebot wahrnehmen wollen.
➤ „Abonnements und Gutscheine“ unter C. / 1. Abonnements mit festen Terminen
- Zur Neu- und Rückgewinnung von Abonnent*innen möchte das Theater Erlangen als besonderes Angebot für das Abonnement „Theater mit Freunden“ anbieten. Dieses soll für zwei Personen mit einem Rabatt von 25% gegenüber dem Normalpreis, bzw. ermäßigten Preis gelten.
Für die Spielzeit 2022/23 gibt es Sonderkonditionen, um einen besonderen Anreiz für die Kund*innen des Theater Erlangen zu schaffen.
In diesem Fall muss das Abonnement für mindestens zwei Spielzeiten abgeschlossen werden, um neben dem regulär rabattierten Abonnement in der ersten Spielzeit noch ein weiteres kostenfrei dazu zu erhalten.
Ab der zweiten Spielzeit werden beide Abonnements regulär rabattiert - zu 25% gegenüber dem Normalpreis, bzw. ermäßigten Preis.

Zusätzlich beinhaltet das Abonnement zwei Gutscheine, mit denen eine weitere Vorstellung außerhalb des Abos an allen Spielorten (ausgenommen Vermietungen, gekennzeichnete Gastspiele) mit einem Rabatt von 15% besucht werden können. Außerdem erhalten die Abonnent*innen einmalig die Option der kostenlosen Teilnahme an einer Theaterführung.
➤ „Abonnements und Gutscheine“ unter C. / 1. Abonnements mit festen Terminen
- Um die Kundenbindung zu stärken, sollen die Bedingungen des Sixpack-Wahlabonnements geändert werden. Gleich der anderen Abonnements soll das Wahlabonnement an eine Spielzeit gebunden werden. Es verlängert sich automatisch, sofern es nicht fristgerecht gekündigt wird. Es können maximal drei der sechs Gutscheine gleichzeitig für eine Vorstellung eingelöst werden.
➤ „Abonnements und Gutscheine“ unter C. / 2. Wahl-Abos
- Wie sich in den unsteten Pandemiezeiten gezeigt hat, ist es von Vorteil für die Kund*innen möglichst flexibel zu bleiben. Um die Flexibilität für Kund*innen zu optimieren, sollen die Schnupper-Abos und Gemischten Wahl-Abos ab sofort nicht mehr personengebunden sein.
➤ „Abonnements und Gutscheine“ unter C. / 2. Wahl-Abos / b. Schnupper-Abo und c. Gemischtes Wahl-Abo
- Aus Gründen der besseren Einteilung wurde die Klassifizierung „Weitere Abos“ ergänzt.
➤ „Abonnements und Gutscheine“ unter C. / 3. Weitere Abos
- Der Text für Weihnachtsabos wurde aktualisiert (Zusatz „(zum Normalpreis oder ermäßigt)“ wurde ergänzt)
➤ „Abonnements und Gutscheine“ unter C. / 3. Weitere Abos / a. Weihnachts-Abo

Marketingmaßnahmen:

- Zur Neugewinnung von Abonnent*innen soll die Werbeaktion „Abonnent*innen werben Abonnent*innen“ eingeführt werden. Diese sieht vor, dass bereits bestehende Abonnent*innen bei der Werbung neuer Abonnent*innen als Dankeschön einen 10% Gutschein (berechnet anhand des Betrags des Abonnements) für die gastronomischen Angebote des Markgrafentheaters oder wahlweise einen Jubiläumsband „300 Jahre MGT“ erhalten.
➤ „Marketingmaßnahmen“ unter E. / 4. „Abonnent*innen werben Abonnent*innen“

Allgemein:

- Um die Übersichtlichkeit der Entgeltordnung zu verbessern, wurden die Inhalte der Tabellen „Gruppenangebote“ und „Sonstige Leistungen“ alphabetisch sortiert sowie eine Nummerierung der Unterpunkte vorgenommen.
 - „Entgelte“ unter A.

- Die Aktualisierungen wurden in dem beigefügten Vorschlag der Entgeltordnung jeweils in gelb markiert.

Das Revisionsamt wurde über die Aktualisierung der Entgeltordnung des Theater Erlangen ab der Spielzeit 2022/23 informiert. Eine Version dieser Entgeltordnung liegt dem Revisionsamt vor.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Punkt 1. Und 2.

Des Weiteren: Veröffentlichung im Spielzeithaft und auf der Homepage.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

**Anlagen: Entgeltordnung_Theater Erlangen_Amt 44_Spielzeit 2020-21_alt
Vorschlag Entgeltordnung_Theater Erlangen_Amt 44_Spielzeit 2022-23_neu**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Entgeltordnung Theater Erlangen ab der Spielzeit 2020/21

A. Entgelte in Euro

Vorstellungen im Markgrafentheater	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5
Normalpreis	29,00	25,00	16,00	10,00	6,00
ermäßigt	14,50	12,50	8,00	5,00	
Hinterbühne Normalpreis	22,00				
ermäßigt	11,00				
Klassen, Studierendengruppen bei Buchung über Lehrer*in/ Dozent*in	7,00				
Joker-Vorstellung	8,00				
Weihnachtsmärchen Normalpreis	18,00	16,00	14,00	10,00	-
ermäßigt	9,00	8,00	7,00	5,00	
Weihnachtsmärchen Schulklassen/ Kitas	6,00				
Für Sonderveranstaltungen wie z.B. Silvester, Gastspiele werden Preiszuschläge erhoben.					

Vorstellungen in der Garage	Einheitspreis
Normalpreis	14,00
ermäßigt	7,00
Schulklassen Abendspielplan	6,00
Kindertheater (3 - 9 Jahre) normal	10,00
ermäßigt	5,00
Schulklassen im Kindertheater	4,00
Spielclub-Produktion	4,00

Zusatzveranstaltungen	Einheitspreis
Z1 normal	16,00
ermäßigt	8,00
Z2 normal	12,00
ermäßigt	6,00
Z3 normal	10,00
ermäßigt	5,00
Z4 normal	8,00
ermäßigt	4,00
Z5 normal	6,00
ermäßigt	3,00
z.B. Vorbühnenstücke, Lesungen, Klassenzimmerstücke, Theaterbus, etc.	

Gruppenangebote	
Gruppenrabatte/ Großkundenrabatte	für oben genannte Vorstellungen kann ab einer Gruppengröße von 15 Personen bzw. einer Sortimentsauswahl von 15 Stück (z.B. Bucherscheine für Jubilare der Stadt Erlangen) ein Gruppen/-Großkundenrabatt von 15 % gewährt werden
Klassenzimmerstück	4,00 € pro Schüler*in, Lehrpersonal frei (Begleitung) <u>Aufwandspauschale je An- und Abreise:</u> Stadt Erlangen: in Gebühr enthalten, Erlanger Land: 30,00 €, außerhalb Erlangen: auf Anfrage und nach km <u>Gruppengröße Mindestanzahl (zu bezahlen):</u> Kitas ab 15, Schulklassen ab 20 Teilnehmer*innen
Theaterbus-Aufführungen	ab voraussichtlich Spielzeit 2020/21, Preise werden basierend auf Entgeltordnung (Z-Preise) individuell berechnet
Reguläre Samstagsführung normal ermäßigt	4,00 2,00
Sonderführungen (nach Anfrage), empf. Gruppengröße 10 bis 30 Pers.	Preise werden in Absprache mit dem Künstlerischen Betriebsbüro auf Grundlage der Preise für die reguläre Führung festgelegt
Theaterpädagogische Sonderprojekt (Workshops, P-Seminare, etc.)	Die Preise werden je nach Umfang und Personenkreis von der Intendanz festgelegt

Sonstige Leistungen	
Kostenfreie Veranstaltungen	diverse Gesprächsreihen, öffentliche Proben, Matineen/ „Früh-Stücke“, Stückeinführungen, Publikumsgespräche, das Theaterfest und sonstige Werbeveranstaltungen sind kostenfrei
Theater-Card	Berechtigt zu einer 50%igen-Ermäßigung und ist ein Jahr gültig. Der einmalige Preis beträgt 89,00 €. Sie ist nicht an andere Personen übertragbar und gilt für alle Veranstaltungen (auch Gastspiele), ausgenommen Festivals und ausgewiesene Sonderveranstaltungen (z.B. Vermietungen)
Versand von Werbematerial	Spielzeithaft, Monatsspielpläne sowie ggf. weitere Werbematerialien werden Interessent*innen kostenfrei zugesandt
Garderobengebühr	im Markgrafentheater und in der Garage im Kartenpreis enthalten
Programmhefte	kostenfrei (Programmflyer Garage bzw. bei Übernahme der Druckkosten durch Werbepartner im Markgrafentheater) oder bis zu 2,00 € (aktueller Preis Markgrafentheater)
Gutscheine	Höhe frei wählbar, grundsätzlich für alle Preiskategorien/ Spielstätten/ Abonnements im Rahmen des Vorverkaufs einlösbar
Versandkostenpauschale Ticketkauf	2,50
Gebühr Kartenumtausch	2,00
Gebühren Abo-Kauf auf Rechnung	5,00
Vorverkaufsgebühren	externe Vorverkaufsstellen/ Online-Ticketshop-Dienstleister können zusätzliche System- oder Bearbeitungsgebühren erheben
Upcycling-Taschen aus alten Bannern (Eigenproduktion)	Preise werden individuell auf Grundlage der Materialkosten und des Arbeitsaufwands berechnet (zwischen 3,00 € und 25,00 €)
Vermietungen/ Kooperationen	Preise für offene und geschlossene Veranstaltungsbuchungen und den Verleih von Equipment werden in einer separaten Richtlinie geregelt und sind grundsätzlich individuell verhandelbar

B. Ermäßigungen

Die zu 50% ermäßigten Eintrittspreise gemäß A. der Entgelttabelle gelten für folgenden Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre
- Schüler*innen, Studierende und Auszubildende bis einschließlich 29 Jahre
- Empfänger*innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Personen im Freiwilligen Sozialen/ Ökologischen/ Kulturellen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst bis einschließlich 29 Jahre
- Empfänger*innen der Grundsicherung, ALG II, Asylbewerber*innen, Inhaber*innen des ErlangenPass
- Inhaber*innen der Aktiv-Card (der Differenzbetrag zum Normalpreis wird dem Theater am Ende der Spielzeit vom Bürgermeister- und Presseamt erstattet)
- Menschen mit Behinderung ab 50% GdB; das Merkzeichen „B“ im Behindertenausweis berechtigt zum freien Eintritt der Begleitperson; siehe auch Punkt D., Begleitpersonen
- Inhaber*innen einer Theater-Card; siehe auch Punkt A. Entgelte in Euro

Ermäßigungen aufgrund von Steuerkarten:

Steuerkarten sind vergünstigte Eintrittskarten, die Bühnenangehörigen anderer Theater ermöglichen sollen, sich über die Arbeit am Theater zu informieren. Der Preis der Steuerkarten liegt bei 7,00 € für das Markgrafentheater und 5,00 € für die Garage.

Mitglieder der hauseigenen Spielclubs (z.B. Bürgerbühne), Kulturfüchse sowie Statisten*innen und andere aktiv Angebundene des Theater Erlangen sind ebenfalls berechtigt Steuerkarten zu beziehen.

Weitere Ermäßigungen:

Mitglieder des Gemeinnütziger Theater- und Konzertverein Erlangen e.V. (gVe) erhalten eine Ermäßigung auf den Normalpreis in Höhe von 2,00 € je Karte für das Markgrafentheater.

Es steht dem Theater Erlangen grundsätzlich frei weiteren gemeinnützigen Vereinen, Initiativen etc. Ermäßigungen auf Grundlage der Entgeltordnung zu gewähren.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung:

Beim Kartenkauf und beim Einlass muss ein gültiger Ausweis vorgezeigt werden können. Nicht personengebundene Karten, die unter Vorlage eines Ermäßigungsnachweises erworben wurden, dürfen nur an einen ermäßigungsberechtigten Personenkreis weitergegeben werden.

Kann bei der Einlasskontrolle kein gültiger Nachweis vorgezeigt werden, ist der Differenzbetrag zwischen ermäßigter Karte und Normalpreiskarte an der Abendkasse aufzuzahlen.

Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist der ErlangenPass. Bei vorliegendem Ermäßigungsanspruch wird der jeweilige Kartenpreis durch den ErlangenPass um weitere 50% ermäßigt.

Ermäßigungen für Abbonnentenkunden anderer Theater werden nicht gewährt.

Die Ermäßigungen belaufen sich jeweils auf eine bzw. die laufende Spielzeit.

C. Abonnements und Gutscheine

Abonnements mit festen Terminen

Folgende Abonnements mit je drei bis sechs festen Terminen werden vom Theater Erlangen angeboten:

- Abo Premiere
- Wochentags-Abonnements (Abo Montag, Abo Donnerstag, Abo Freitag, Abo Samstag, Abo Sonntag)
- Spezielle Abonnements (Abo Theater & Gäste I und II, Abo Theater & Konzert (in Kooperation mit gVe)
- Kleine Abonnements (Abo Theater Pur I und II, Abo Familie), Abos für Schüler*innen (14+, 16+ I und II).

Die Abonnementpreise beinhalten einen Rabatt von 25% gegenüber dem Normalpreis bzw. ermäßigten Preis. Darüber hinaus werden zwei Gutscheine ausgegeben mittels derer zwei weitere Vorstellungen außerhalb des Abos und für alle Spielorte (ausgenommen Vermietungen, gekennzeichnete Gastspiele) und einem Rabatt von 15% besucht werden können.

Bei Zusendung der Abonnement-Karten erfolgt die Zahlung per Lastschrift (gebührenfrei) oder auf Rechnung (Bearbeitungsgebühr: 5,00 €). Kartentausch ist zweimal pro Spielzeit bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung möglich (Gebühr 2,00 € je Karte).

Bei Kartentausch besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz oder eine bestimmte Preiskategorie. Ein finanzieller Ausgleich in Form von Bargeld ist nicht möglich. Ist die Vorstellung, in die getauscht wird, teurer, muss ein Kartenaufpreis gezahlt werden. Ist die Karte günstiger, wird ein Restwertgutschein ausgegeben.

Wahl-Abos

Wahl-Abos sind zum Normalpreis oder ermäßigt erhältlich.

Sixpack – Das Wahl-Abo

Für die Kategorien 1 bis 4 kann ein Gutscheinpaket mit sechs Gutscheinen für das Markgrafentheater und einem Rabatt von 25% erworben werden. Diese Gutscheine sind nicht personengebunden und haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum. Ermäßigungen werden zu den üblichen Konditionen gewährt.

Schnupper-Abo

Für alle Kategorien kann auch ein Schnupper-Abo mit vier Gutscheinen für Vorstellungen im Markgrafentheater gewährt werden. Der Rabatt beläuft sich hier auf 15%. Das Abo ist nicht übertragbar.

Gemischtes Wahl-Abo

Das gemischte Wahl-Abo ist nicht kategoriegebunden und umfasst je zwei Gutscheine für Vorstellungen im Markgrafentheater und in der Garage. Das Abo kann einen Gutschein über freien Eintritt für eine Zusatzveranstaltung (Z1-Z5) beinhalten. Der Rabatt beträgt 15% gegenüber dem Einzelkauf. Das Abo ist nicht übertragbar.

Weihnachts-Abo

Ab November eines Jahres können Weihnachts-Abos gebucht werden. Diese sind termingebunden und umfassen je drei Vorstellungen im Markgrafentheater und/oder der Garage (Ausnahme: das Familienabo mit drei Vorstellungen in der Garage). Der Rabatt beträgt 25% gegenüber dem Normalpreis/ ermäßigten Preis. Das Abo ist nicht personengebunden.

„Kulissengeflüster“

Teilnehmer*innen des vhs-Kurses „Kulissengeflüster“ sind berechtigt, Karten für die drei bis vier im Kurs besprochenen Vorstellungen mit einem Rabatt von 25% zu erwerben.

D. Freikarten, Ehrenkarten und Pressekarten

Freikarten, Ehrenkarten und Pressekarten können nur auf Anordnung von Oberbürgermeister*in, Kulturreferent*in oder der Intendanz jeweils für eine Vorstellung vergeben werden.

Ehrenkarten

Ehrenkarten, insbesondere für Premieren, werden auf einer Ehrenkartenliste verzeichnet und von der Intendanz bzw. einer von ihm/ihr autorisierten Person unterzeichnet.

Pressekarten

Pressekarten, insbesondere für Premieren und Gastspiele, werden ebenso wie Ehrenkarten verzeichnet oder im System hinterlegt.

Freikarten

Freikarten, insbesondere für reguläre Veranstaltungen, können nach Freigabe durch die Intendanz über die Tageskasse ausgegeben werden an:

- Mitglieder des Kultur- und Freizeitausschusses des Stadtrats Erlangen
- Vorstandsmitglieder des Fördervereins des Theater Erlangen und des gVe (bis zu zwei Karten pro Vorstellung)
- Mitarbeiter*innen des Kulturbereichs der Stadtverwaltung Erlangen bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses
- Pädagog*innen im Rahmen terminlich festgelegter Sichtungsvorstellungen zum Zwecke der Vorabinformation vor Theaterbesuchen mit der Klasse
- Mitglieder der hauseigenen Spielclubs, Kulturfüchse sowie andere dem Theater aktiv Verbundene, sofern dies vertraglich geregelt bzw. Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit ist.

Dienstplätze

Die Intendanz verfügt im Theater bei jeder Vorstellung über zwei Dienstplätze. Diese werden zum Verkauf angeboten, sofern sie nicht in Anspruch genommen werden.

Individuelle Vertragsvereinbarungen

Freikarten können auch gemäß individueller Vertragsvereinbarungen durch die Intendanz vergeben werden, z.B. in Form von Gastspielverträgen an Gäste des Ensembles oder mittels Werkverträgen an Regisseure und Ausstatter sowie feste Mitarbeiter*innen nach NV-Bühne SR Solo.

Spendengeber und Sponsoren

Spendengeber und Sponsoren des Theaters können Sonderkonditionen oder Freikarten erhalten, wenn dies zusammen mit ihrem Wert im Sponsoring Vertrag bzw. in der Spendenvereinbarung aufgeführt ist.

Begleitpersonen

Begleitpersonen unten genannter Gruppen erhalten freien Eintritt:

	Gruppe 10 bis 14 Pers. (exkl. Begleitperson)	Gruppe ab 15 Pers. (exkl. Begleitperson)
Kita	bis zu 3 Begleitpersonen	bis zu 4 Begleitpersonen
Schule bis einschließlich Klasse 7	bis zu 2 Begleitpersonen	bis zu 3 Begleitpersonen
Schüler*innen ab Kl. 8, Studierende, Pers. i. Freiw. Soz./ Ökol./ Kult. Jahr, Au-pairs, BFD, Auszubild.	max. 1 Begleitperson	max. 1 Begleitperson
Gruppen mit besond. Bedürfnissen erfahren keine Einschränkung in der Anzahl der Begleitpersonen.		

Menschen mit Behinderung

Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (sofern ein Merkzeichen „B“ im Behinderten-Ausweis vermerkt ist) können in Ausübung ihrer Begleitungstätigkeit einen kostenfreien Sitzplatz für alle Veranstaltungsorte erhalten. Die Stellflächen für Rollstühle sind in allen Spielstätten begrenzt.

KulturTafel

Das Theater Erlangen ist Kulturpartner der KulturTafel Erlangen, einem Projekt der Diakonie Erlangen. Die KulturTafel ermöglicht Menschen mit geringem Einkommen den Besuch von Kulturveranstaltungen. Nicht verkaufte Plätze werden kurzfristig zur Verfügung gestellt und können kostenfrei über den Anbieter erworben werden.

E. Marketingmaßnahmen

Merchandising

Merchandisingartikel (give-aways, Taschen, Kalender, T-Shirts, etc.) deren Produktion bereits aus dem Budget des Theater Erlangen finanziert wurde, können aus betriebswirtschaftlichen und logistischen Gründen, im Rahmen von Werbemaßnahme oder als unverkäufliche Restbestände nach Rücksprache mit der Intendanz bzw. Verwaltungsleitung vergünstigt, verlost oder verschenkt werden.

Kartenverlosung

Für Werbemaßnahmen kann das Theater pro Spielzeit max. 80 Freikarten verlosen.

Rabatte zur Verkaufsförderung

Zur kurzfristigen Verkaufsförderung nicht ausgelasteter Vorstellungen und zur gesellschaftspolitischen Schwerpunktsetzung können von der Intendanz in Absprache mit der Verwaltungsleitung Rabatte von bis zu 50% gegenüber dem Normalpreis festgelegt werden. Der Personenkreis, dem die Sonderkondition gewährt wird, ist von der Intendanz frei festlegbar.

Werbekooperationen

Zeitungs-Abo-Card „ZAC“

Inhaber*innen der kostenlosen Karte, die ausschließlich Abonnenten der Nürnberger Nachrichten mit den angeschlossenen Heimatzeitungen sowie der Nürnberger Zeitung bzw. Nordbayerische Zeitung vorbehalten ist, kann an der Tageskasse des Theater Erlangen für dafür ausgewiesene Veranstaltungen bis zu 25% Rabatt gewährt werden.

„Schlemmerblock“

Bei dem „Schlemmerblock“ handelt es sich um ein regionales Gutscheinebuch. Das Theater Erlangen kann Gutscheine für die Ausgaben Erlangen/ Forchheim und Fürth zur Verfügung stellen. Die Rabatte sind als 2:1 Gutscheine (50% Rabatt) definiert.

A. Entgelte in Euro

Vorstellungen im Markgrafentheater	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5
Normalpreis	29,00	25,00	16,00	10,00	6,00
ermäßigt	14,50	12,50	8,00	5,00	
Hinterbühne Normalpreis	22,00				
ermäßigt	11,00				
Klassen, Studierendengruppen bei Buchung über Lehrer*in/ Dozent*in	7,00				
Joker-Vorstellung	8,00				
Weihnachtsmärchen Normalpreis	18,00	16,00	14,00	10,00	-
ermäßigt	9,00	8,00	7,00	5,00	
Weihnachtsmärchen Schulklassen/ Kitas	6,00				
Für Sonderveranstaltungen wie z.B. Silvester, Gastspiele werden Preiszuschläge erhoben.					

Vorstellungen in der Garage	Einheitspreis
Normalpreis	14,00
ermäßigt	7,00
Schulklassen Abendspielplan	6,00
Kindertheater (3 - 9 Jahre) normal	10,00
ermäßigt	5,00
Schulklassen im Kindertheater	4,00
Spielclub-Produktion	4,00

Zusatzveranstaltungen	Einheitspreis
Z1 normal	16,00
ermäßigt	8,00
Z2 normal	12,00
ermäßigt	6,00
Z3 normal	10,00
ermäßigt	5,00
Z4 normal	8,00
ermäßigt	4,00
Z5 normal	6,00
ermäßigt	3,00
z.B. Vorbühnenstücke, Lesungen, Klassenzimmerstücke, Theaterbus, etc.	

Gruppenangebote	
Großkundenrabatte	für eine Sortimentsauswahl von 15 Stück (z.B. Bucherscheine für Jubilare der Stadt Erlangen) kann ein Großkundenrabatt von 15 % gewährt werden
Gruppenrabatte	für oben genannte Vorstellungen kann ab einer Gruppengröße von 8 Personen ein Gruppenrabatt von 15 % gewährt werden (gilt nur für Erwachsene, nicht für Gruppen von Schüler*innen oder Student*innen)
Klassenzimmerstück	4,00 € pro Schüler*in, Lehrpersonal frei (Begleitung) <u>Aufwandspauschale je An- und Abreise:</u> Stadt Erlangen: in Gebühr enthalten, Erlanger Land: 30,00 €, außerhalb Erlangen: auf Anfrage und nach km <u>Gruppengröße Mindestanzahl (zu bezahlen):</u> Kitas ab 15, Schulklassen ab 20 Teilnehmer*innen
Reguläre Samstagsführung normal ermäßigt	4,00 2,00
Sonderführungen (nach Anfrage), empf. Gruppengröße 10 bis 30 Pers.	Preise werden in Absprache mit dem Künstlerischen Betriebsbüro auf Grundlage der Preise für die reguläre Führung festgelegt
Theaterbus-Aufführungen	Preise werden basierend auf Entgeltordnung (Z-Preise) individuell berechnet
Theaterpädagogische Sonderprojekte (Workshops, P-Seminare, etc.)	Die Preise werden je nach Umfang und Personenkreis von der Intendanz festgelegt

Sonstige Leistungen	
Garderobengebühr	im Markgrafentheater und in der Garage im Kartenpreis enthalten
Gebühr Kartenumtausch	2,00
Gebühren Abo-Kauf auf Rechnung	5,00
Gutscheine	Höhe frei wählbar, grundsätzlich für alle Preiskategorien/ Spielstätten/ Abonnements im Rahmen des Vorverkaufs einlösbar
Kostenfreie Veranstaltungen	diverse Gesprächsreihen, öffentliche Proben, Matineen/ „Früh-Stücke“, Stückeinführungen, Publikumsgespräche, das Theaterfest und sonstige Werbeveranstaltungen sind kostenfrei
Programmhefte	kostenfrei (Programmflyer Garage bzw. bei Übernahme der Druckkosten durch Werbepartner im Markgrafentheater) oder bis zu 2,00 € (aktueller Preis Markgrafentheater)
Sekt bei Abo Premiere	1,00 € je Vorstellung (für Neuabonent*innen ab Spielzeit 22/23 automatisch inklusive / für bereits bestehende Abonent*innen optional dazu wählbar)
Theater-Card	Berechtigt zu einer 50%igen-Ermäßigung und ist ein Jahr gültig. Der einmalige Preis beträgt 89,00 €. Sie ist nicht an andere Personen übertragbar und gilt für alle Veranstaltungen (auch Gastspiele), ausgenommen Festivals und ausgewiesene Sonderveranstaltungen (z.B. Vermietungen)
Upcycling-Taschen aus alten Bannern (Eigenproduktion)	Preise werden individuell auf Grundlage der Materialkosten und des Arbeitsaufwands berechnet (zwischen 3,00 € und 25,00 €)
Vermietungen/ Kooperationen	Preise für offene und geschlossene Veranstaltungsbuchungen und den Verleih von Equipment werden in einer separaten Richtlinie geregelt und sind grundsätzlich individuell verhandelbar
Versand von Werbematerial	Spielzeitheft, Monatsspielpläne sowie ggf. weitere Werbematerialien werden Interessent*innen kostenfrei zugesandt
Versandkostenpauschale Ticketkauf	2,50
Vorverkaufsgebühren	externe Vorverkaufsstellen/ Online-Ticketshop-Dienstleister können zusätzliche System- oder Bearbeitungsgebühren erheben

Anmerkung: So lange unter Corona-Bedingungen gespielt wird, wird keine Versandkostenpauschale (2,50 Euro) und keine Gebühr für den Kartenumtausch (2,00 Euro) erhoben.

B. Ermäßigungen

1. Die zu 50% ermäßigten Eintrittspreise gemäß A. der Entgelttabelle gelten für folgenden Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre
- Schüler*innen, Studierende und Auszubildende bis einschließlich 29 Jahre
- Empfänger*innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Personen im Freiwilligen Sozialen/ Ökologischen/ Kulturellen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst bis einschließlich 29 Jahre
- Empfänger*innen der Grundsicherung, ALG II, Asylbewerber*innen, Inhaber*innen des ErlangenPass
- Inhaber*innen der Aktiv-Card (der Differenzbetrag zum Normalpreis wird dem Theater am Ende der Spielzeit vom Bürgermeister- und Presseamt erstattet)
- Menschen mit Behinderung ab 50% GdB; das Merkzeichen „B“ im Behindertenausweis berechtigt zum freien Eintritt der Begleitperson; siehe auch Punkt D., Begleitpersonen
- Inhaber*innen einer Theater-Card; siehe auch Punkt A. Entgelte in Euro

2. Ermäßigungen aufgrund von Steuerkarten:

Steuerkarten sind vergünstigte Eintrittskarten, die Bühnengehörigen anderer Theater ermöglichen sollen, sich über die Arbeit am Theater zu informieren. Der Preis der Steuerkarten liegt bei 7,00 € für das Markgrafentheater und 5,00 € für die Garage.

Mitglieder der hauseigenen Spielclubs (z.B. Bürgerbühne), Kulturfüchse sowie Statisten*innen und andere aktiv Angebundene des Theater Erlangen sind ebenfalls berechtigt Steuerkarten zu beziehen.

3. Weitere Ermäßigungen:

Mitglieder des Gemeinnütziger Theater- und Konzertverein Erlangen e.V. (gVe) erhalten eine Ermäßigung auf den Normalpreis in Höhe von 2,00 € je Karte für das Markgrafentheater.

Es steht dem Theater Erlangen grundsätzlich frei weiteren gemeinnützigen Vereinen, Initiativen etc. Ermäßigungen auf Grundlage der Entgeltordnung zu gewähren.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung:

Beim Kartenkauf und beim Einlass muss ein gültiger Ausweis vorgezeigt werden können. Nicht personengebundene Karten, die unter Vorlage eines Ermäßigungsnachweises erworben wurden, dürfen nur an einen ermäßigungsberechtigten Personenkreis weitergegeben werden.

Kann bei der Einlasskontrolle kein gültiger Nachweis vorgezeigt werden, ist der Differenzbetrag zwischen ermäßigter Karte und Normalpreiskarte an der Abendkasse aufzuzahlen.

Es kann jeweils nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon ist der ErlangenPass. Bei vorliegendem Ermäßigungsanspruch wird der jeweilige Kartenpreis durch den ErlangenPass um weitere 50% ermäßigt.

Ermäßigungen für Abonentenkunden anderer Theater werden nicht gewährt.

Die Ermäßigungen belaufen sich jeweils auf eine bzw. die laufende Spielzeit.

C. Abonnements und Gutscheine

1. Abonnements mit festen Terminen

Folgende Abonnements mit je drei bis sechs festen Terminen werden vom Theater Erlangen angeboten:

- Abo Premiere
- Wochentags-Abonnements (Abo Montag, Abo Donnerstag, Abo Freitag, Abo Samstag, Abo Sonntag)
- Spezielle Abonnements (Abo Theater & Gäste I und II, Abo Theater & Konzert (in Kooperation mit gVe)
- Kleine Abonnements (Abo Theater Pur I und II, Abo Familie), Abos für Schüler*innen (14+, 16+ I und II).

Die Abonnementpreise beinhalten einen Rabatt von 25% gegenüber dem Normalpreis bzw. ermäßigten Preis. Darüber hinaus werden zwei Gutscheine ausgegeben mittels derer zwei weitere Vorstellungen außerhalb des Abos und für alle Spielorte (ausgenommen Vermietungen, gekennzeichnete Gastspiele) und einem Rabatt von 15% besucht werden können.

Das Abo Premiere beinhaltet pro Vorstellung ein Glas Sekt (für Neuabonnent*innen ab Spielzeit 2022/23 automatisch inklusive / für bereits bestehende Abonnent*innen optional dazu wählbar)

Bei Zusendung der Abonnement-Karten erfolgt die Zahlung per Lastschrift (gebührenfrei) oder auf Rechnung (Bearbeitungsgebühr: 5,00 €). Kartentausch ist zweimal pro Spielzeit bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung möglich (Gebühr 2,00 € je Karte).

Bei Kartentausch besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz oder eine bestimmte Preiskategorie. Ein finanzieller Ausgleich in Form von Bargeld ist nicht möglich. Ist die Vorstellung, in die getauscht wird, teurer, muss ein Kartenaufpreis gezahlt werden. Ist die Karte günstiger, wird ein Restwertgutschein ausgegeben.

Das Abo „Theater mit Freunden“ ist ein Abonnement für 2 Personen mit drei festen Terminen für Vorstellungen im Markgrafentheater. Die Abonnementpreise beinhalten einen Rabatt von 25% gegenüber dem Normalpreis bzw. ermäßigten Preis.

Sonderkonditionen bei Buchung in Spielzeit 22/23:

Das Abonnement „Theater mit Freunden“ muss für zwei Spielzeiten abgeschlossen werden. Der Abonnementpreis in der ersten Spielzeit beinhaltet einen Rabatt von 25 % gegenüber dem Normalpreis bzw. ermäßigten Preis für ein Abonnement, sowie 100% Rabatt für das zweite Abonnement. Ab der zweiten Spielzeit beinhalten beide Abonnements den regulären Rabatt von 25%.

Zusätzlich beinhaltet das Abonnement „Theater mit Freunden“ zwei Gutscheine, mit denen eine weitere Vorstellung außerhalb des Abos an allen Spielorten (ausgenommen Vermietungen, gekennzeichnete Gastspiele) mit einem Rabatt von 15% besucht werden können. Außerdem erhalten die Abonnent*innen einmalig die Option der kostenlosen Teilnahme an einer Theaterführung.

2. Wahl-Abos

Wahl-Abos sind zum Normalpreis oder ermäßigt erhältlich.

a. Sixpack – Das Wahl-Abo

Für die Kategorien 1 bis 4 kann ein Gutscheinpaket mit sechs Gutscheinen für das Markgrafentheater und einem Rabatt von 25% erworben werden. Diese Gutscheine sind nicht personengebunden und sind jeweils für eine Spielzeit gültig. Ermäßigungen werden zu den üblichen Konditionen gewährt.

Es können maximal 3 Gutscheine für eine Vorstellung eingelöst werden. Es besteht die Möglichkeit bei Bedarf weitere Gutscheine (jeweils 6 Stück) in einer Spielzeit zu erwerben. Das Abo verlängert sich automatisch um eine weitere Spielzeit, sofern dieses nicht fristgerecht gekündigt wird.

b. Schnupper-Abo

Für alle Kategorien kann auch ein Schnupper-Abo mit vier Gutscheinen für Vorstellungen

im Markgrafentheater gewährt werden. Der Rabatt beläuft sich hier auf 15%. **Das Abo ist nicht personengebunden.**

c. Gemischtes Wahl-Abo

Das gemischte Wahl-Abo ist nicht Kategorie gebunden und umfasst je zwei Gutscheine für Vorstellungen im Markgrafentheater und in der Garage. Das Abo kann einen Gutschein über freien Eintritt für eine Zusatzveranstaltung (Z1-Z5) beinhalten. Der Rabatt beträgt 15% gegenüber dem Einzelkauf. **Das Abo ist nicht personengebunden.**

3. Weitere Abos

a. Weihnachts-Abo

Ab November eines Jahres können Weihnachts-Abos **(zum Normalpreis oder ermäßigt)** gebucht werden. Diese sind termingebunden und umfassen je drei Vorstellungen im Markgrafentheater und/oder der Garage (Ausnahme: das Familienabo mit drei Vorstellungen in der Garage). Der Rabatt beträgt 25% gegenüber dem Normalpreis/ ermäßigten Preis. Das Abo ist nicht personengebunden.

b. „Kulissengeflüster“

Teilnehmer*innen des vhs-Kurses „Kulissengeflüster“ sind berechtigt, Karten für die drei bis vier im Kurs besprochenen Vorstellungen mit einem Rabatt von 25% zu erwerben.

D. Freikarten, Ehrenkarten und Pressekarten

Freikarten, Ehrenkarten und Pressekarten können nur auf Anordnung von Oberbürgermeister*in, Kulturreferent*in oder der Intendanz jeweils für eine Vorstellung vergeben werden.

1. Ehrenkarten

Ehrenkarten, insbesondere für Premieren, werden auf einer Ehrenkartenliste verzeichnet und von der Intendanz bzw. einer von ihm/ihr autorisierten Person unterzeichnet.

2. Pressekarten

Pressekarten, insbesondere für Premieren und Gastspiele, werden ebenso wie Ehrenkarten verzeichnet oder im System hinterlegt.

3. Freikarten

Freikarten, insbesondere für reguläre Veranstaltungen, können nach Freigabe durch die Intendanz über die Tageskasse ausgegeben werden an:

- Mitglieder des Kultur- und Freizeitausschusses des Stadtrats Erlangen
- Vorstandsmitglieder des Fördervereins des Theater Erlangen und des gVe (bis zu zwei Karten pro Vorstellung)
- Mitarbeiter*innen des Kulturbereichs der Stadtverwaltung Erlangen bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses
- Pädagog*innen im Rahmen terminlich festgelegter Sichtungsvorstellungen zum Zwecke der Vorabinformation vor Theaterbesuchen mit der Klasse
- Mitglieder der hauseigenen Spielclubs, Kulturfüchse sowie andere dem Theater aktiv Verbundene, sofern dies vertraglich geregelt bzw. Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit ist.

4. Dienstplätze

Die Intendanz verfügt im Theater bei jeder Vorstellung über zwei Dienstplätze. Diese werden zum Verkauf angeboten, sofern sie nicht in Anspruch genommen werden.

5. Individuelle Vertragsvereinbarungen

Freikarten können gemäß individueller Vertragsvereinbarungen durch die Intendanz vergeben werden, z.B. in Form von Gastspielverträgen an Gäste des Ensembles oder Werkverträgen an Regisseure und Ausstatter sowie feste Mitarbeiter*innen nach NV-Bühne SR Solo.

6. Spendengeber und Sponsoren

Spendengeber und Sponsoren des Theaters können Sonderkonditionen oder Freikarten erhalten, wenn dies zusammen mit ihrem Wert im Sponsoring Vertrag bzw. in der Spendenvereinbarung aufgeführt ist.

7. Begleitpersonen

Begleitpersonen unten genannter Gruppen erhalten freien Eintritt:

	Gruppe 10 bis 14 Pers. (exkl. Begleitperson)	Gruppe ab 15 Pers. (exkl. Begleitperson)
Kita	bis zu 3 Begleitpersonen	bis zu 4 Begleitpersonen
Schule bis einschließlich Klasse 7	bis zu 2 Begleitpersonen	bis zu 3 Begleitpersonen
Schüler*innen ab Kl. 8, Studierende, Pers. i. Freiw. Soz./ Ökol./ Kult. Jahr, Au-pairs, BFD, Auszubild.	max. 1 Begleitperson	max. 1 Begleitperson
Gruppen mit besond. Bedürfnissen erfahren keine Einschränkung in der Anzahl der Begleitpersonen.		

8. Menschen mit Behinderung

Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (sofern ein Merkzeichen „B“ im Behinderten-Ausweis vermerkt ist) können in Ausübung ihrer Begleitungstätigkeit einen kostenfreien Sitzplatz für alle Veranstaltungsorte erhalten. Die Stellflächen für Rollstühle sind in allen Spielstätten begrenzt.

9. KulturTafel

Das Theater Erlangen ist Kulturpartner der KulturTafel Erlangen, einem Projekt der Diakonie Erlangen. Die KulturTafel ermöglicht Menschen mit geringem Einkommen den Besuch von Kulturveranstaltungen. Nicht verkaufte Plätze werden kurzfristig zur Verfügung gestellt und können kostenfrei über den Anbieter erworben werden.

E. Marketingmaßnahmen

1. Merchandising

Merchandisingartikel (give-aways, Taschen, Kalender, T-Shirts, etc.) deren Produktion bereits aus dem Budget des Theater Erlangen finanziert wurde, können aus betriebswirtschaftlichen und logistischen Gründen, im Rahmen von Werbemaßnahme oder als unverkäufliche Restbestände nach Rücksprache mit der Intendanz bzw. Verwaltungsleitung vergünstigt, verlost oder verschenkt werden.

2. Kartenverlosung

Für Werbemaßnahmen kann das Theater pro Spielzeit max. 80 Freikarten verlosen.

3. Rabatte zur Verkaufsförderung

Zur kurzfristigen Verkaufsförderung nicht ausgelasteter Vorstellungen und zur gesellschaftspolitischen Schwerpunktsetzung können von der Intendanz in Absprache mit der Verwaltungsleitung Rabatte von bis zu 50% gegenüber dem Normalpreis festgelegt werden. Der Personenkreis, dem die Sonderkondition gewährt wird, ist von der Intendanz frei festlegbar.

4. „Abonnent*innen werben Abonnent*innen“

Wirbt ein*e bereits bestehende*r Abonnent*in eine*n neue*n Abonnent*in, so erhält der/die Werber*in als Dankeschön wahlweise einen Gutschein über 10% des Betrages ihres/seines Abonnements für die Gastronomie des Markgrafentheaters oder einen Jubiläumsband „300 Jahre MGT“.

5. Werbekooperationen

a. Zeitungs-Abo-Card „ZAC“

Inhaber*innen der kostenlosen Karte, die ausschließlich Abonnenten der Nürnberger Nachrichten mit den angeschlossenen Heimatzeitungen sowie der Nürnberger Zeitung bzw. Nordbayerische Zeitung vorbehalten ist, kann an der Tageskasse des Theater Erlangen für dafür ausgewiesene Veranstaltungen bis zu 25% Rabatt gewährt werden.

b. „Schlemmerblock“

Bei dem „Schlemmerblock“ handelt es sich um ein regionales Gutscheinbuch. Das Theater Erlangen kann Gutscheine für die Ausgaben Erlangen/ Forchheim und Fürth zur Verfügung stellen. Die Rabatte sind als 2:1 Gutscheine (50% Rabatt) definiert.

 = Aktualisierung der bestehenden Entgeltordnung der Spielzeit 2020-21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/066/2022

Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	04.05.2022	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.05.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	11.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs von Marco Stanke (ohne Titel) wird gefolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Kinderhaus am Brucker Bahnhof Erlangen“ umzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am Kinderhaus am Brucker Bahnhof in Erlangen befindet sich ein dauerhaftes, hochwertiges Kunstwerk, das sich mit der Architektur des Gebäudes auseinandersetzt und sich angemessen in das inklusive Konzept der Lebenshilfe, die das Haus als Trägereinrichtung nutzen wird, einfügt. Das Kunstwerk fördert den Wiedererkennungswert des Gebäudes und trägt sowohl seitens der Kinder als auch der Eltern zu einer positiven Wahrnehmung und einer höheren Identifikation mit der Einrichtung bei. Gleichzeitig ist die Beauftragung eines jungen Künstlers und die engmaschige Begleitung des durchaus schwierigen Kunst-am-Bau-Prozesses durch die Abt. 472 und das Gebäudemanagement eine wichtige Künstlerförderung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen eines eingeladenen Wettbewerbs wurde eine künstlerische Position für Kunst am Bau am Kinderhaus Brucker Bahnhof in Erlangen gesucht. Am 19.11.2021 wurden insgesamt drei Künstler*innen zur Teilnahme am Kunst-am-Bau-Wettbewerb zum Kinderhaus Brucker Bahnhof eingeladen: Valeria Stuflesser, Emma Jääskeläinen und Marco Stanke. Die Künstler*innen wurden zuvor von der Kunstkommission für den Wettbewerb ausgewählt. Nach Absage von Emma Jääskeläinen rückte Sophia Mainka, die als Nachfolgerin nominiert war, nach. Die drei teilnehmenden Künstler*innen reichten ihre Entwürfe bis zum 17.03.2022 fristgerecht und vollständig beim Kulturamt ein. Am 18.03.2022 wurden die Entwürfe im Rahmen einer

technischen Vorprüfung auf ihre Realisierbarkeit und mögliche Sicherheitsbedenken hin geprüft. Beanstandungen wurden gesammelt und während der Jury-Sitzung bei der Präsentation des jeweiligen Entwurfs mit vorgetragen, da eine entsprechende Nachbesserung bei keinem der Entwürfe ohne größeren Eingriff in die künstlerische Idee möglich gewesen wäre. Am 30.03.2022 trat die Jury, bestehend aus Mitgliedern der Kunstkommission und den Nutzervertreter*innen der Lebenshilfe im Rahmen einer regulären Kunstkommissionssitzung zusammen. Die verantwortliche Projektleiterin aus dem Gebäudemanagement der Stadt Erlangen stand beratend zur Verfügung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Jurysitzung wurde analog durchgeführt. Alle Mitglieder der Jury hatten vorab die Möglichkeit, die Entwürfe einzusehen. Hierfür wurden die eingereichten Unterlagen aufbereitet und in Form von aussagekräftigen Kurzbeschreibungen und einer geeigneten Bildauswahl rechtzeitig vorab allen Jurymitgliedern digital zur Verfügung gestellt. Die Modelle konnten während der Jurysitzung im Museumswinkel in Augenschein genommen werden. Die Jury begutachtete die drei eingereichten Entwürfe in aller Genauigkeit. Nach reger Diskussion wurde die Empfehlung ausgesprochen, dem Stadtrat den Entwurf von Marco Stanke (ohne Titel) zur Umsetzung vorzuschlagen. Detaillierte Abstimmungen zum Vorgehen und zur Installation werden im Anschluss mit dem Künstler getroffen und vertraglich geregelt. Der Realisierungsprozess wird engmaschig durch das Kulturamt und die Abt. 472 betreut.

Beschreibung des Kunstwerks (s. a. Anlagen)

Der Entwurf sieht die Gestaltung des Fußbodens mit Linoleumintarsien vor, welche jeweils im Zentrum der sich kreuzenden Spielfläche der drei Ebenen (EG, 1. OG, 2. OG) des Kinderhauses platziert werden. Die Form- und Farbgebung der Intarsien ist dabei an die Werkgruppe „Kollektiv“ des Künstlers angelehnt – ein seit mehreren Jahren kontinuierlich wachsendes Ensemble aus bildhaften Objekten, die sich, in variierenden Konstellationen, zu syntaktischen Gefügen zusammensetzen. Das „Kollektiv“ versteht sich als eine Allegorie des Zusammenseins und beherbergt in seiner gattungsübergreifenden Offenheit eine Vielzahl unterschiedlicher Einzelwerke. Doch gerade in ihrer Differenz zum jeweils anderen ergänzen sie sich in ihrem Miteinander und konstituieren ein geschlossenes Ganzes. Die geplanten Intarsien greifen diesen Gedanken auf. Ausgestaltet in individualisierenden Farb- und Formkombinationen werden sie über die Etagen des Kinderhauses hinweg zu einem Schaubild der gemeinsamen Vielfalt. Sie bilden eine Narration des Mit- und Gegeneinanders, vom Ein- und Ausschluss, vom Vorher und Nachher, vom Gleichsein und vom Anderssein. Die Schnittstelle, welche sich durch die kreuzförmig angelegten Spielfläche der Kindertagesstätte ergibt, definiert die Grundfläche der umzusetzenden Intarsien. Im Zentrum der Spielfläche eingebettet, sind sie über die Stockwerke hinweg elementarer Schauplatz der täglichen Begegnung von Kindern, Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigten und Besucher*innen. Die bunten, vielförmigen Einlegearbeiten laden dazu ein, dem eigenen Empfinden nachzuspüren und ihm Ausdruck zu verleihen: „Gestern zerstampfte ich die Formen noch wütend, heute möchten meine Füße sie nicht einmal berühren. Morgen helfen meine Freund*innen mir über einen gefährlichen Abgrund hinweg und übermorgen reiche ich einem fremden Kind meine Hand.“ Das wesentliche Ziel der Intarsien liegt darin, in die spielerischen Aktivitäten der Kinder integriert zu werden, eigene Spielideen hervorzubringen, Bewegung und Kommunikation anzuregen sowie spannende Geschichten zu entdecken oder an solche zu erinnern. Das Kunstwerk will sich nicht in den Vordergrund drängen. Vielmehr bietet es sich stets als subtiler Begleiter kindlicher Kreativität an. Es ermöglicht einen niederschweligen Zugang zur Kunst, macht Kunst berührbar und frei von einer verbindlichen Interpretation. Die Visualisierungen der Intarsien (s. Anlage) können jederzeit an alle baulichen Veränderungen angepasst werden und sind nicht als endgültig zu betrachten. Je nach Bodenfarbe ist eine farbliche Anpassung des Konzepts möglich, ggf. auch in Absprache mit dem Bauträger, um bspw. verschiedene Bodenfarbkonzepte für die verschiedenen Stockwerke umzusetzen.

Begründung der Entscheidung der Jury

Die Sicherheitsanforderungen an ein Kinderhaus sind sehr hoch. Von allen eingereichten Entwürfen kann lediglich der Entwurf von Marco Stanke ohne Einschränkungen realisiert werden. Bei den beiden anderen Entwürfen „Pfiffige Pfähle“ und „Blühende Vielfalt. Blumen für das Kinderhaus“ wären Eingriffe in die künstlerische Idee bzw. den Arbeitsalltag der Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe notwendig, um sie sicher umsetzen zu können. Der Entwurf von Marco Stanke überzeugt aber nicht nur praktisch, ihm wird seitens der Jury auch der höchste künstlerische Wert zugesprochen. Er fügt sich besonders harmonisch in das architektonische Gesamtkonzept des Baus, indem die Intarsien zentral im Drehkreuz aller Spielfläche etabliert werden sollen. Form- und Farbgebung werden als besonders anregend für die Kinder eingeschätzt – sie können als Inspirationsfläche die Kreativität der Kinder anregen und ihnen immer wieder neue Assoziationen und Spielideen liefern. Zudem kann die Kunst jederzeit selbstständig und ohne Aufsicht rezipiert, angeeignet und bespielt werden. Der Entwurf von Marco Stanke erfüllt die Anforderungen der Auslobung in besonderem Maße.

Die Wettbewerbsjury empfiehlt der Ausloberin daher, den Künstler Marco Stanke mit der Realisierung seines Intarsien-Entwurfs (ohne Titel) für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof zu beauftragen.

Biografie

- 1987 geboren in Bad Aibling, Rosenheim
- 2012-2018 Studium der Freien Malerei an der AdBK Nürnberg bei Prof. Thomas Hartmann; Meisterschüler (2015)
- 2015-2019 Studium der Malerei und Grafik an der AdBK München bei Prof. Pia Fries

Marco Stanke lebt und arbeitet seit 2015 in München.

Preise / Förderungen

2021	Förderung, Bayern Innovativ, Nürnberg Förderung, Neustart Kultur, Stiftung Kunstfonds, Bonn Künstlerförderung der Gebrüder Peters GmbH, Ingolstadt Kunstförderpreis des Kunstclub 13, München
2019	Debütantenförderung des Freistaates Bayern
2017	Anerkennungspreis, Walter-Koschatzky-Kunstpreis, Wien Atelierstipendium der Stadt München Nominiert für den Bundespreis für Kunststudierende, Bonn
2016	Nominiert für den Karl&Faber-Preis, Stiftung der Kunstakademie München
2015	1. Platz des Kunstpreises der Nürnberger Nachrichten, Nürnberg

Einzel- / Duoausstellungen

2021	Nicht die Malerei, KulturKiosk, Stuttgart Beige Rainbow, Goldberg Galerie, München
2018	Marcoland, Kunstverein Kohlenhof, Nürnberg durchgehend, Aron Herdrich & Marco Stanke, Goldberg Galerie, München Pluriball, muk-Kunstverein, Zirndorf
2017	Miracle Macho, Michael Ullrich & Marco Stanke, Bühlers, Fürth B-Seite, Edel Extra, Nürnberg
2015	Treffen sich zwei..., Lena Mayer & Marco Stanke, zumikon, Nürnberg

Gruppenausstellungen (Auswahl)

2021	Raum für Malerei, Kunstmuseum Erlangen MalSo13: Frühling der Jungen Jahre, Platform, München
------	---

	Große Taten, kleine Fische, Halle 50, München
	Perspektiven 2021, Kunstförderpreis des Kunstclub 13 e.V., Plattform, München
	Employed & Depressed, Good Job! Showroom, Leipzig
2020	MalSo13: Nest der roten Liebe, Eden Flower, München
	Differenzen, Erholungshaus, Leverkusen
2019	Papierwelten 3.0, Galerie Renate Bender, München
	New Kids on the Block, Domagkateliers/Halle 50, München
	Debütanten, Haus der Kunst, München
2018	Academy Positions, Positions - Berlin Art Fair, Berlin
	Playground III - Space Generator, Galerie VON&VON, Nürnberg
2016	10 Jahre Rotary Collection Nürnberg-Sigena, Ausstellungshalle der AdBK Nürnberg
	If Walls Are Trembling, Galerie Lisa Kandlhofer, Wien, AUT
	9373,83, Galerie Arai Associates, Tokio, JPN
2015	Young Blood, Emilia Neumann / Marco Stanke / Diego Sindbert, Galerie Mariette
	Haas, Ingolstadt
	POP UP!, Spectrum, Utrecht, NL

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	21.000 €	bei IPNr.: 365B.414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.365B.414
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurfsbeschreibung des Künstlers

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Einreichung zum Wettbewerb |
Kunst am Bau |
Kinderhaus am Brucker Bahnhof**

Verzeichnis der eingereichten Unterlagen

Skript mit

- Erläuterungen zum Vorhaben: Bodengestaltung der Spielfläure mit Linoleumintarsien
- Darstellung der Intarsien in den Grundrissen (EG, 1. OG, 2. OG)
- Kennzeichnung der Intarsien im Lageplan
- Kostenzusammenstellung
- Verfasser*innenerklärung

Zusatzmaterial

- USB-Stick mit Bildern und Skript
- Mappe mit Visualisierungen in Printform
- Drei MDF-Platten mit Linoleumintarsien als Materialprobe

Erläuterungen zum Vorhaben: Bodengestaltung der Spielfläure mit Linoleumintarsien

1. Kernidee

Der vorliegende Wettbewerbsvorschlag schlägt die Gestaltung des Fußbodens mit Linoleumintarsien¹ vor, welche jeweils im Zentrum der sich kreuzenden Spielfläure der drei Ebenen (EG, 1. OG, 2. OG) des Kinderhauses platziert werden sollen.

2. Künstlerische Grundlage: Das »Kollektiv«

Die Form- und Farbgebung der Intarsien ist an die Werkgruppe »Kollektiv« (s. Abb. 1 u. 2) angelehnt. Das »Kollektiv« ist ein seit mehreren Jahren kontinuierlich wachsendes Ensemble aus bildhaften Objekten, den sogenannten »Teilen«. In variierenden Konstellationen gehängt, setzen sich diese zu syntaktischen Gefügen zusammen, in denen das einzelne Werk eher als lexikalisches denn als ikonisches Zeichen fungiert. Mit subtilem Humor, der sich aus dem Zusammenspiel minimalistischer Formen und konterkarierendem Gestus ergibt, aber auch durch die ungezwungene Handhabe der Materialien Farbe, Leinwand und Keilrahmen, erschaffen die Teile eine bedeutungsoffene Welt, die sich im gegenwärtig-gesellschaftlichen wie kunsthistorischen Kontext verorten lässt.

Die »Teile« des »Kollektivs« können im gesamten als Allegorie des menschlichen Miteinanders und der Subjektwerdung in Differenzkategorien »gelesen« werden; sie gewinnen ihre eigene Qualität in ihrem Unterschied zu den anderen: Die großflächigen »Teile« lassen sich als solche erkennen, *weil* es auch die leistungsschmalen gibt. Das farblose »Teil« fällt auf, *weil* es in bunter Gesellschaft hängt.

¹ »Intarsien sind (...) ein gestalterisches Element, um Bereiche von Bodenbelägen optisch hervorzuheben. Sie entstehen durch passgenaues Schneiden von Ornamenten, Bildern oder Logos in zwei- oder mehrfarbverschiedenen Belägen. Im Grundbelag wird das Motiv herausgeschnitten und dann mit einem passenden Gegenstück ausgefüllt.«

Quelle: www.baunetzwissen.de/glossar/i/intarsien-964555

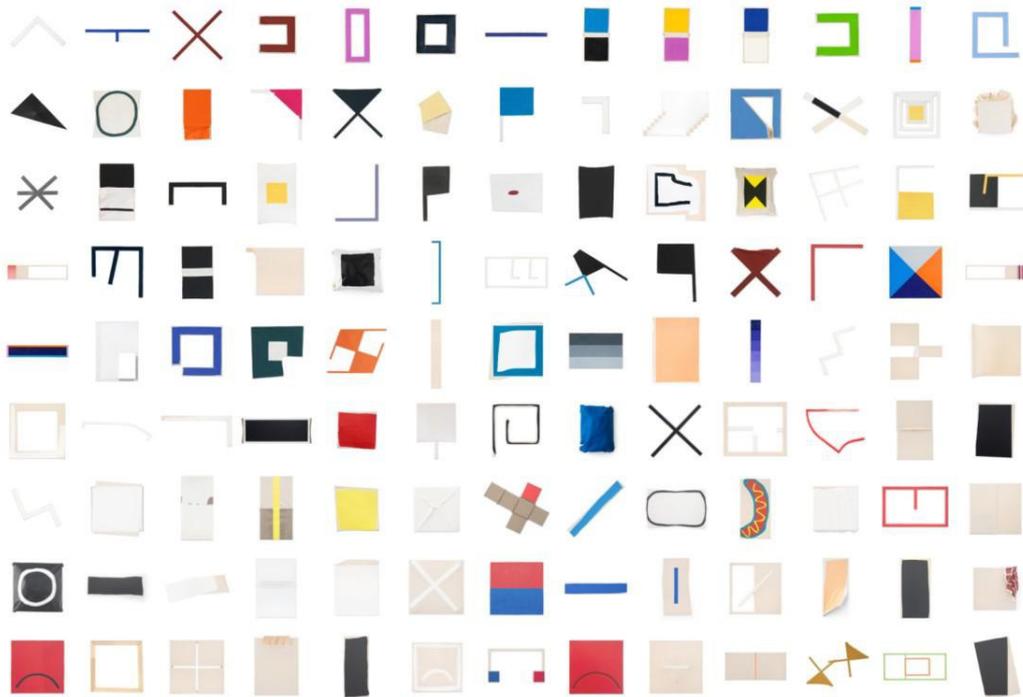


Abb. 1: Kollektiv | Teile, 2014-2022, Übersicht



Abb. 2: Kollektiv | Teile, 2021, Ausstellungsansicht (Goldberg Galerie, München)

3. Pädagogische Auslegung

Die Konzeption des Vorhabens orientiert sich an den pädagogischen Grundgedanken des inklusiven Kinderhauses, welche der Auslobung zu entnehmen sind. Diese wurden mit freundlicher Unterstützung des Münchner Sonderpädagogen Dr. Martin Zanker (Kindergarten & Grundschulhort »Westend-Drachen Elterninitiative e.V.«) ausformuliert:

▪ **Vielfältigkeit und Inklusion**

Leicht zu lesende Unterschiede in Form und Farbe lassen sich konzeptuell mit pädagogischen und gesellschaftlichen Ideen wie der Inklusion, der Vielfalt oder der Gleichstellung verknüpfen. Das »Kollektiv« versteht sich, wie oben erwähnt, als eine Allegorie des Zusammenseins und beherbergt in seiner gattungsübergreifenden Offenheit eine Vielzahl unterschiedlichster Einzelwerke. Doch gerade in ihrer Differenz zum jeweils anderen ergänzen sie sich in ihrem Miteinander und konstituieren ein geschlossenes Ganzes. Die Intarsien greifen diesen Gedanken auf: Ausgestaltet in individualisierenden Farb- und Formkombinationen werden sie über die Etagen der Tagesstätte hinweg zu einem Schaubild der gemeinsamen Vielfalt. Sie bilden eine Narration des Mit- und Gegeneinanders, vom Ein- und Ausschluss, vom Vorher und Nachher, vom Gleichsein und vom Anderssein.

▪ **Interaktion**

Die räumliche Schnittschnelle, welche sich durch die kreuzförmig angelegten Spielflure der Kindertagesstätte ergibt, definiert die Grundfläche der umzusetzenden Intarsien. Im Zentrum der Spielflure eingebettet sind sie über die Stockwerke hinweg elementarer Schauplatz der täglichen Begegnung von Kindern, Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigten und Besucher*innen. Über die intarsierte Kreuzung werden täglich Menschen schlendern, schleichen, rollen, hüpfen und die Welt dabei auf eigenem Wege erfahren – mit dem jeweils eigenen Wissen, mit unterschiedlicher Motivation und Stimmung, mit verschiedenen Interessen und Bedürfnissen. Die bunten, vielförmigen Einlegearbeiten laden dazu

ein, dem eigenen Empfinden nachzuspüren und ihm Ausdruck zu verleihen: „Gestern zerstampfte ich die Formen noch wütend, heute möchten meine Füße sie nicht einmal berühren. Morgen helfen meine Freund*innen mir über einen gefährlichen Abgrund und übermorgen reiche ich einem fremden Kind die Hand.“

Das wesentliche Ziel der Intarsien liegt also darin, in die spielerischen Aktivitäten der Kinder integriert zu werden, eigene Spielideen hervorzubringen, Bewegung und Kommunikation anzuregen, spannende Geschichten zu entdecken oder an solche zu erinnern. In keiner Weise will sich das Kunstwerk in den Vordergrund drängen. Vielmehr bietet es sich stets als ein subtiler Begleiter kindlicher Kreativität an. Es ermöglicht einen niederschweligen Zugang zur Kunst, macht Kunst berührbar und frei von einer verbindlichen Interpretation.

4. Material

Mit Verweis auf das Rückfragekolloquium vom 12.01.2022 werden die Spielräume des Kinderhauses mit Linoleum ausgestattet. Da es sich hierbei um ein beständiges und vor allem ökologisch bedenkenloses Material handelt, dessen Verlegung im Haus ohnehin fest eingeplant ist, erscheint Linoleum für die Konzeption des umzusetzenden Kunstwerks besonders attraktiv. Gleichzeitig ermöglicht dieser Werkstoff eine sinngerechte Übersetzung des als künstlerischen Referenzrahmen angeführten »Kollektivs«. Hinsichtlich baulicher Aspekte wie Brandschutz, Verletzungsgefahr oder Haltbarkeit sind keine Bedenken zu vermerken; die Konservierung des Kunstwerks geht mit einer fachgerechten Pflege des bereits eingeplanten Bodens einher.

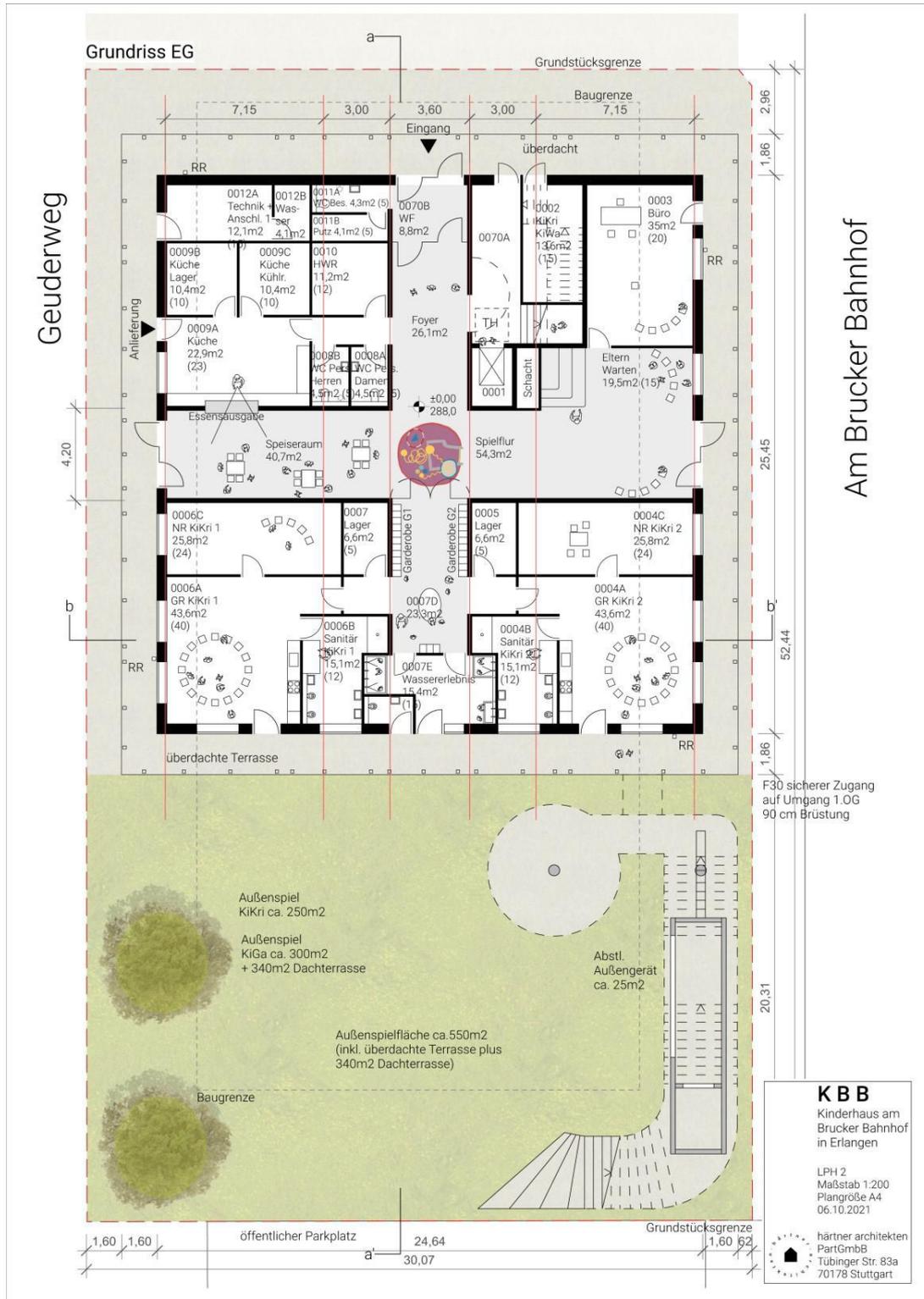
5. Umsetzung/ Entwurf

- Die Platzierung der Intarsien erfolgt auf den drei Etagen des Kinderhauses (EG, 1. OG, 2. OG). Diese sind im Grundriss sowie im Lageplan vermerkt (s. Anhang).
- Die beigefügten Visualisierungen können jederzeit allen baulichen Veränderungen angepasst werden und sind als nicht endgültig zu

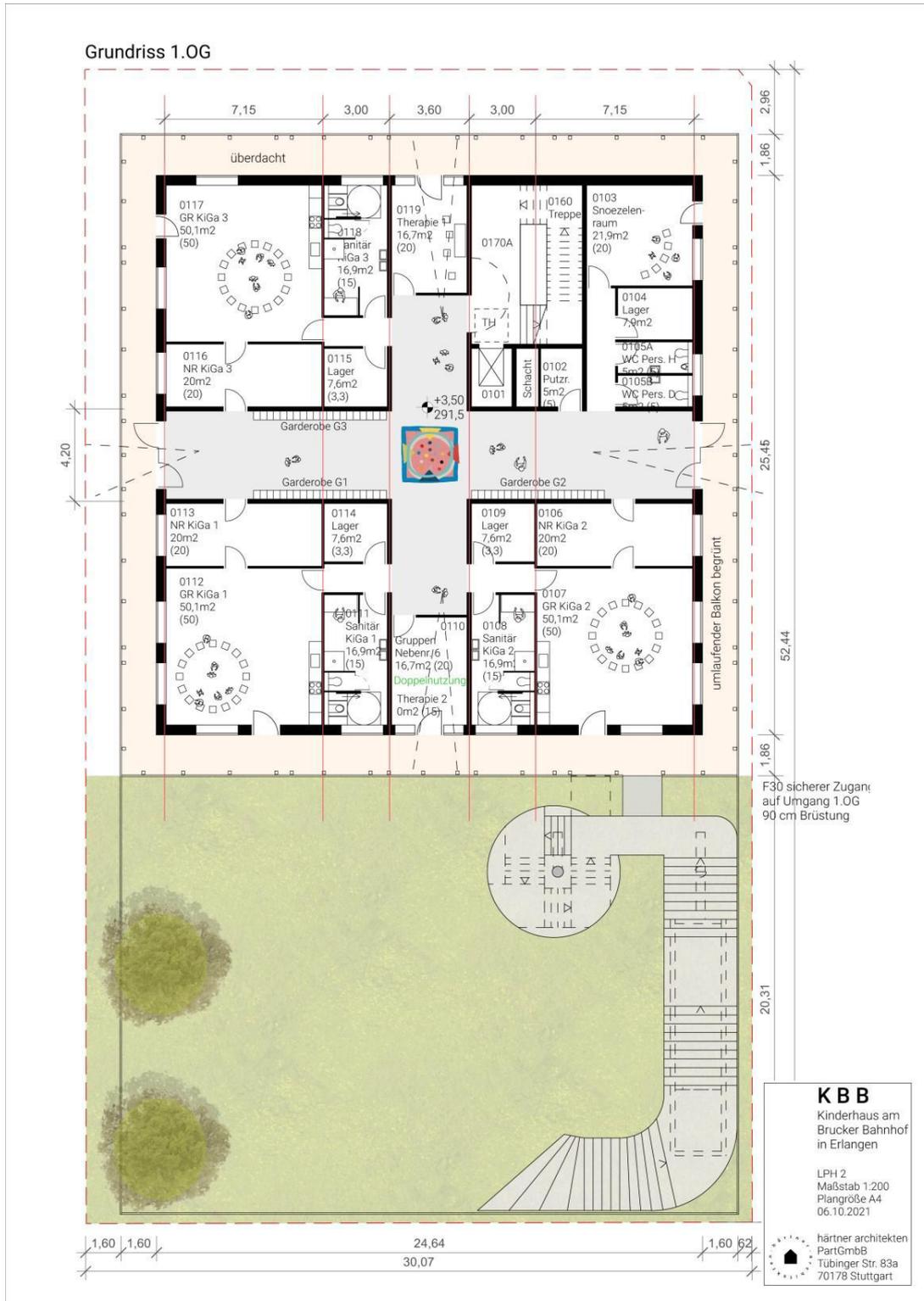
betrachten. Bei der Darstellung wurde ein neutral-grauer Boden gewählt, doch kann in jedem Fall eine optische Angleichung erfolgen, je nachdem, welches Farbkonzept für den gesamten Boden angedacht ist; ggf. kann ein entsprechendes Farbkonzept auch gemeinsam mit dem Bauträger abgesprochen werden (z.B. je Stockwerk eine andere Grundfarbe). Prinzipiell können Änderungen ohne großen Aufwand erfolgen.

- Als Anschauungsobjekte wurden drei MDF-Platten mit variierenden Farbmustern beigelegt. Diese Intarsien entstanden mittels Laserschnitt und sollen in erster Linie ein Gefühl für Materialität und die Farbqualität des Werkstoffs vermitteln. Die Dicke des verwendeten Linoleums beträgt standardmäßige 2,5 mm. Zurückgegriffen wurde hier auf das Produkt *Marmoleum* des marktführenden Herstellers *Forbo*; dessen Struktur kaschiert Schmutzspuren, wie sie etwa durch den Abrieb von Schuhsohlen entstehen, wesentlich besser als ein rein monochromer Belag.
- Bei der finalen Umsetzung werden die Intarsien ortsunabhängig mittels Aquajetverfahren durch die *Forbo Flooring GmbH* (www.forbo.com) hergestellt und als fertige, in sich geschlossene Segmente geliefert (zu je 4,20 x 3,60 m).
- Die Installation ist durch den vom Bauträger beauftragten Fachbetrieb für die Bodenverlegung zu bewerkstelligen. Etwaige Schwierigkeiten sind im Vorfeld nicht zu benennen, zumal die Intarsien in eine einfach definierte Grundfläche eingebettet sind; die entsprechenden Nahtstellen sind den beiliegenden Visualisierungen zu entnehmen (perforierte Linien).
- Welche Kosten bei der Verlegung anfallen, kann an dieser Stelle noch nicht gesagt werden. Es bleibt zu erwägen, ob ein Teil der Kosten mit dem ausgesparten Bodenmaterial verrechnet werden kann. In der Kostenkalkulation wurde ein Puffer von ca. 4000 Euro eingeplant, der je nach Bedarf ausgereizt werden kann, etwa zugunsten des Bodenverlegers oder mit Blick auf die Erweiterung der Intarsien.

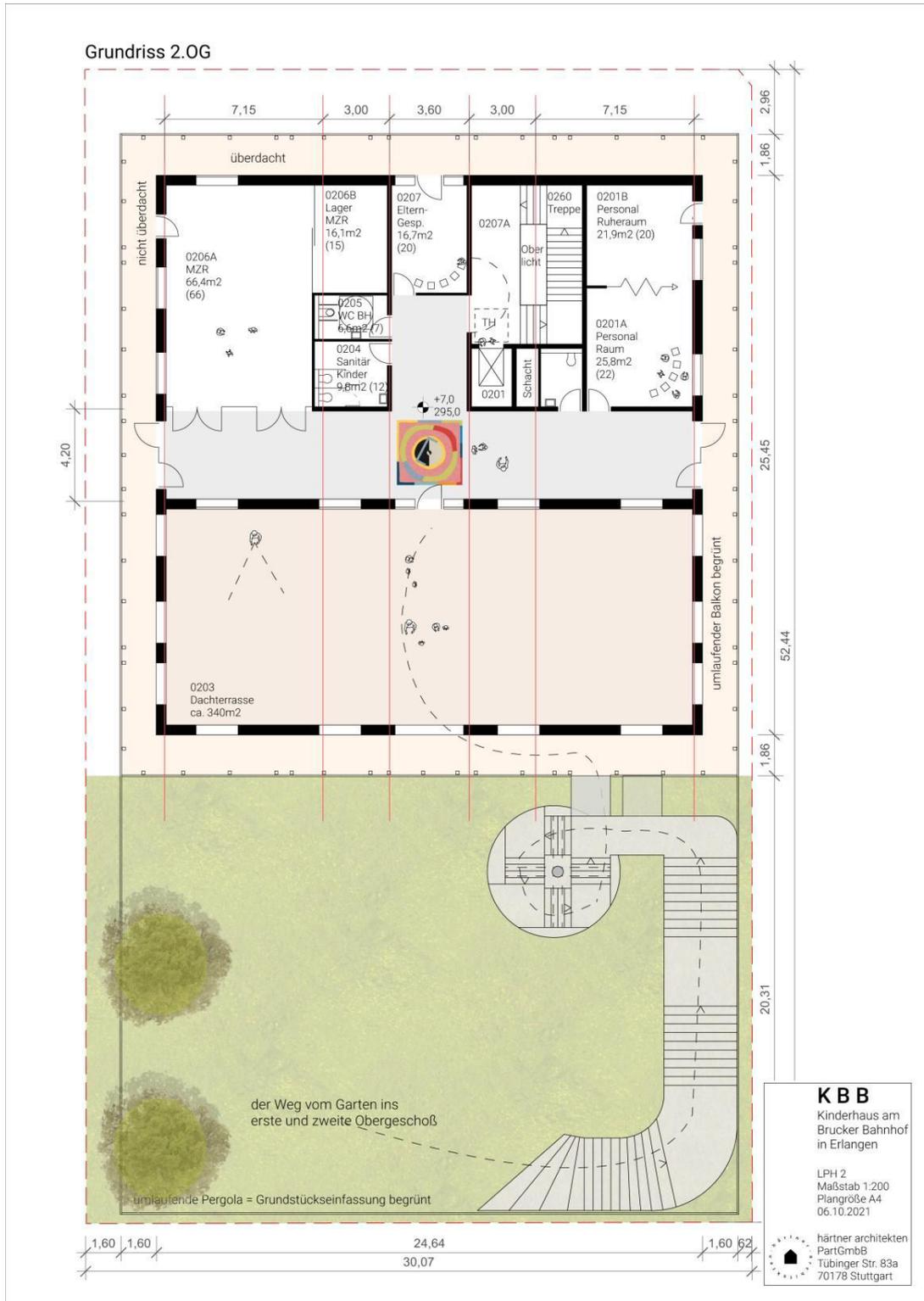
Darstellung der Intarsien in den Grundrissen (EG, 1. OG, 2. OG)



Darstellung der Bodengestaltung im Grundriss des Erdgeschosses



Darstellung der Bodengestaltung im Grundriss des ersten Obergeschosses



Darstellung der Bodengestaltung im Grundriss des zweiten Obergeschosses

Kennzeichnung im Lageplan (1:500)



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/074/2022

Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.05.2022	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	12.05.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	19.05.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z.K.

I. Antrag

1. Der Baukostenzuschuss zum Neubau und zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen wird von 80 % auf 100 % der nach den FAZR (Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich) förderfähigen Kosten erhöht.
2. Der Investitionskostenzuschuss zum Betrieb von Waldkindergärten wird von 80 % auf 100 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht.
3. Der Mietkostenzuschuss an Träger von Kindertageseinrichtungen wird von 80 % auf 100 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht. Davon betroffen sind auch angemietete Ausweichunterkünfte bei Sanierungsmaßnahmen.
4. Der Bauunterhaltszuschuss wird von 40 % auf 50 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht.
5. Es gilt eine Befristung der Antragsstellung zu den erhöhten Zuschussbedingungen bis 30.04.2026
6. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Planung und Umsetzung der Neubauvorhaben bzw. bei Sanierungsmaßnahmen auf die Einhaltung hoher energetischer Standards hinzuwirken.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, auf eine Beteiligung aller Kita-Träger an einer stadtweiten Verteilung von Kitaplätzen hinzuwirken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erbringen die Freien Träger eine Leistung für Erlanger Familien, die aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kita-Platz ansonsten von der Stadt Erlangen angeboten werden müsste. Laut dem Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2014 (Nr. 512/116/2014/1) fördert die Stadt Erlangen den Bau und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen mit 80 % der nach den FAZR förderfähigen Kosten. Mit der Erhöhung der Zuschüsse auf 100 % der förderfähigen Kosten sollen die Freien Träger bei der Fortführung bzw. der Neuaufnahme des Betriebs von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Baukosten sind in den letzten Jahren stark gestiegen, allein gegenüber dem Vorjahr um ca. 15 %. Ein Ende der Kostensteigerungen ist derzeit noch nicht absehbar. Um dem wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, sollen die städtischen Zuschüsse, die die Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen betreffen, um 25 % erhöht werden. Mehrere Träger haben bereits signalisiert, dass geplante Projekte aufgrund der erhöhten Baukosten nicht durchgeführt werden können, wenn nicht mit höheren Zuschüssen gerechnet werden kann. Deshalb wurden bereits mehrere Gespräche mit den betroffenen Trägern geführt. Im Zuge dessen kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, die Bezuschussung von 80 % auf 100 % vorzuschlagen.

Auch bei einer Erhöhung des Zuschusses auf 100 % der förderfähigen Kosten müssen die Träger die Kosten, die über den in den FAZR festgelegten Kostenrichtwert hinausgehen und die Kosten für die nicht förderfähigen Flächen (Sanitärräume, Technikräume, Flure) weiterhin selbst tragen.

Aktuelles Beispiel für die Sanierung und Erweiterung einer Einrichtung mit 2 Kindergartengruppen und 1 Krippengruppe:

Tatsächliche Baukosten	3.806.145,18 €
<u>Förderfähige Kosten = Baukostenzuschuss</u>	<u>2.417.844,00 €</u>
Eigenanteil des Trägers	1.388.301,18 €

Für die bereits beim Jugendamt angefragten 15 Bauprojekte betragen die Mehrkosten für den Baukostenzuschuss, verteilt auf i.d.R. mehrere Baujahre, insgesamt ca. 4 Mio. €.

Da der Mietkosten- und Bauunterhaltszuschuss beim Fördersatz dem Baukostenzuschuss angepasst ist (entsprechend bzw. die Hälfte), werden diese entsprechend erhöht. Ausgehend von den derzeit gezahlten Mietkosten- und Bauunterhaltszuschüssen betragen die Mehrkosten hierfür jährlich ca. 50.000 €.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen:	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen:		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- für die Mehrkosten sind nicht vorhanden und werden daher in den kommenden Haushaltsjahren angemeldet.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang